HERRSCHAFTSGEBIET

DES

BULGARISCHEN STRAFGESETZES

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

ZUGLEICH MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN

AM DIENSTAG, DEN 28. NOVEMBER 1905, MITTAGS 12 UHR

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

NIKOLA SLATAROFF
AUS GABROVO

ACAD.
LUGD BAT.
BIBL

OPPONENTEN:

HERR RECHTSKANDIDAT ERNST DOSSMANN
HERR RECHTSKANDIDAT HERBERT BESSER

HALLE A. D. S.
DRUCK VON HERM. KÖHLER
1905

Meinem Bruder

in Dankbarkeit

Literaturverzeichnis.

v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, 1892.

Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen, 1853.

Binding, Handbuch des Strafrechts, 1885.

— Die Normen und ihre Übertretung, 1877.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I, 1904.

Goeppert, Iherings Jahrbücher für Dogmatik, Bd. XXII, 1884.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, I. Band, 1881.

Lasalle, System der erworbenen Rechte, I., 1861.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12. u. 13. Aufl., 1903.

v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Bd. I, 1888.

Meyer, G, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., 1899.

v. Mohl, Die völkerrechtliche Lehre vom Asyle, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik.

Nikoff, Kommentar zum allgemeinen Teil des bulgarischen Strafgesetzes, 1898.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuche, I. Band, 7. Aufl., 1905.

Regelsberger, Pandekten, I., 1893.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, 1899.

v. Rohland, Das internationale Strafrecht, 1877.

v. Savigny, System des römischen Rechts, Bd. 8, 1849.

Schmid, R., Die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen, 1863.

Seeger, Über die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze, 1858.

Goltdamer, Archiv für Strafrecht, Bd. 8. 9. 19.

Seydel, Bayrisches Staatsrecht.

Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme, 1890.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546028_0133

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

A. Das zeitliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze 3

I. Prinzipielle Entwicklung 3

1. Entstehung der Strafrechtssätze 3
2. Untergang der Strafrechtssätze 5
3. Umfang der Aufhebung der Strafrechtssätze 9
4. Rückwirkung und Nichtrückwirkung 11

II. Das geltende Recht 18

B. Das örtliche Geltungsgebiet 30

I. Prinzipielle Entwicklung 30

1. Territorialprinzip 32
2. Personalprinzip 39
3. Realprinzip 46
4. Universalprinzip 56

II. Das geltende Recht 64

1. Die im Inlande verübten Verbrechen 65
2. Die im Ausland von Inländern verübten Verbrechen 77
3. Die im Ausland von Ausländern verübten Verbrechen 88
4. Anwendung des Strafgesetzes ohne Rücksicht auf Tatort und Nationalität des Täters 94

C. Das persönliche Herrschaftsgebiet 97

Strafgesetzbuch 110

Einleitung.

Die Lehre von dem Herrschaftsgebiete der Strafgesetze hat zu bestimmen, welche Verbrechen der Herrschaft der Strafgesetze eines bestimmten Staates unterliegen. Jedes Verbrechen kann aber zeitlich, örtlich (räumlich) und persönlich begrenzt werden.[1]) Mit Rücksicht auf diese Momente ist das Herrschaftsgebiet der Strafgesetze dreifach begrenzt: durch die Zeit, in welcher das Verbrechen verübt war, durch den Ort, an welchem das Verbrechen begangen war, und durch die Person, welche das Verbrechen vollzogen hat. Danach unterscheiden wir 1. ein zeitliches, 2. örtliches und 3. persönliches Geltungsgebiet der Strafgesetze.

A. Die Gesetze stehen zeitlich nacheinander, ein Gesetz löst das andere ab und tritt an seine Stelle. Wie die Gesetze entstehen und vergehen, der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und der Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens, die Dauer ihrer Gültigkeit und der Umfang derselben, davon handelt die Lehre von dem zeitlichen Geltungsgebiet der Strafgesetze.

B. Die Strafgesetze stehen örtlich in Konkurrenz untereinander, d. h. die Anwendung eines Gesetzes innerhalb eines bestimmten Territoriums schließt die Anwendung der ausländischen Gesetze aus. Diese Fragen hat zum Gegenstand die Lehre von dem örtlichen Geltungsgebiet der Strafgesetze.

[1]) Siehe Berner 18, 19; Binding 223.

C. Die Anwendung eines Strafgesetzes ist sehr oft nicht auf alle Personen zulässig. Es gibt Personen, die überhaupt von jeher als strafunfähig bezeichnet werden, als solche, die von der Herrschaft des Strafgesetzes eximiert sind. Es gibt aber auch solche, die nach einem bestimmten Gesetze nicht bestraft werden können, weil die Anwendung eines anderen stattfindet. Auf welche Personen die Strafgesetze eines bestimmten Staates Anwendung finden, beantwortet die Lehre von dem persönlichen Geltungsgebiet der Strafgesetze.

A. Das zeitliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze.

I. Prinzipielle Entwicklung.

1. Entstehung der Strafrechtssätze.

Zwei Momente, der Zeitpunkt der Entstehung und der Zeitpunkt des Untergangs der Strafrechtsnormen, bilden die zeitliche Grenze des Geltungsgebietes der Strafrechtssätze. In Bezug auf Anfang und Ende der Wirksamkeit der Strafsätze gelten gleiche Regeln wie bei den anderen Rechtssätzen.

Jedes Gesetz bekommt seine Existenz als solches erst durch die Publikation. Der Tag, an dem das Gesetz bekannt gemacht ist, gilt als Geburtstag des Gesetzes. Die Publikation geschieht durch Ausgabe und Versendung des Gesetzblattes.[1]) Von diesem Augenblicke an tritt das Gesetz in Kraft, wenn es über den Beginn seiner Geltung keine sonstige abweichende Bestimmung enthält, oder genauer gesagt: jedes publizierte Gesetz erhält seine verbindliche Kraft an demjenigen Tage, an dem das betreffende Stück des Gesetzblattes angegeben worden ist.[2]) Daß dies nach unserem Verfassungsgesetz Regel ist, schließen wir per

[1]) § 46 Verfassungsgesetz: „Nach der Sanktion des Gesetzes von dem Fürsten wird es in seinem vollen Text publiziert. Bei der Publikation des Gesetzes muſs erklärt werden, daß es von der Volksvertretung angenommen ist. Kein Gesetz hat verbindliche Kraft vor dem Zeitpunkt seiner Publikation".

[2]) Für die verschiedenen von der Hauptstadt entfernten Orte tritt das Gesetz in Kraft an dem Tage, an dem die Ankunft des Gesetzblattes erfolgt ist.

argumentum e contrario aus dem § 46 Satz 3 V.-G.[1]) Eine ausdrückliche Bestimmung darüber fehlt.

Ausnahmen von dieser Regel sind selbstverständlich möglich, nämlich dann, wenn das Gesetz selbst einen Tag bestimmt, von dem es an gelten soll; und dies trifft vielfach zu.[2])

In solchem Falle wird ein größerer oder kleinerer Zeitraum zwischen dem Publikationstage und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes eingeschoben. Diesen Zeitraum nennt man vacatio legis. Die Vacatio wird vielfach als Regel anerkannt.[3]) oder sie wird von Fall zu Fall bestimmt. Es ist sehr fraglich, wenn ein Blankettgesetz in Kraft tritt. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden: die Norm des Gesetzes wird vor der Strafdrohung, oder umgekehrt, die Strafdrohung (Blankettstrafgesetz) vor der Norm erlassen. Im ersten Falle ist es unzweifelhaft, daß das Blankettstrafgesetz sofort nach seiner Publikation in Kraft tritt; im zweiten Falle ist es streitig, ob es auch sofort Geltung erlangt oder erst nach dem Erlaß der Norm. Binding stimmt für das sofortige Inkrafttreten des Blankettstrafgesetzes in beiden Fällen.[4]) Das Strafgesetz kann aber erst nach dem Erlaß der Strafnorm in Anwendung gebracht werden. Die Entscheidung der Frage ist somit von der Auffassung der Norm und des betreffenden Blankettgesetzes abhängig. Fassen wir die Norm und die Strafdrohung auf als Teil ein und desselben Ganzen — Teile des Strafgesetzes überhaupt — so können wir das Inkrafttreten des Straf-

[1]) „Gesetz" im Sinne des § 46 bedeutet auch „Notverordnung", siehe § 47: Ist der Staat von einer äußeren oder inneren Gefahr bedroht und die Volksversammlung kann nicht einberufen werden, so kann der Fürst in solchem Falle auf Antrag des Ministerrats und unter gemeinsamer Verantwortlichkeit der sämtlichen Minister Verordnungen erlassen, die als Gesetz verbindliche Kraft haben. Solche außerordentlichen Verordnungen werden der ersten danach berufenen Volksversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

[2]) Z. B. Gesetz über die Schuldverhältnisse, das Strafgesetz, Gesetz über die Zwangsvollstreckung u. s. w.

[3]) In Deutschland V.-R. Art. 2, Österreichs Patent 27. XII. 1852. § 8.

[4]) Binding 228.

gesetzes weder im ersten noch im zweiten Falle bejahen; fassen wir aber die Norm und die Strafdrohung als zwei selbständige Dinge auf, welche unabhängig von einander ihre Existenz haben, so müssen wir Bindings Entscheidung beistimmen. — Über den Beginn der Wirksamkeit des Strafgesetzes im Auslande gibt es auch keine Vorschrift. Allgemein üblich ist, daß die Gültigkeit eines Gesetzes mit demjenigen Tage beginnt, an dem das Gesetzblatt von den betreffenden Konsuln erhalten wird.

2. Untergang der Strafrechtssätze.

Das Ende oder der Untergang eines Gesetzes bedeutet regelmäßig gleichzeitig die Entstehung eines neuen. Mit dem Ende eines Gesetzes endet oder hört auch seine Wirksamkeit auf. Dies tritt regelmäßig ein, wenn ein bestimmter Erlöschungsgrund vorhanden ist; solange ein solcher Erlöschungsgrund fehlt, dauert die Wirksamkeit des Gesetzes fort.

Bei der Aufhebung der Strafrechtsätze kommen die gleichen Regeln in Betracht, wie bei allen anderen Rechtssätzen. Wir haben hier zu behandeln erstens die Erlöschungsgründe und zweitens den Umfang der Aufhebung.

Die Erlöschungsgründe zerfallen in innere und äußere. Innere Erlöschungsgründe liegen vor, wenn das Gesetz selbst dieselben enthält. So namentlich in folgenden Fällen:

1. Das Gesetz ist auf bestimmte Zeit gegeben;[1])
2. Der Gegenstand, auf den es sich bezieht, ist teilweise oder gar nicht mehr vorhanden,[2]) oder die tatsächlichen Voraussetzungen und Bedingungen seiner Gültigkeit sind weggefallen:
3. Zwei Gesetze stehen zu einander wie Folgesatz zu Grundsatz und der Grundsatz fällt weg.

[1]) Z. B. alle transitorischen Gesetze.

[2]) Regelsberger 110 spricht hier von dem Wegfall der „tatsächlichen Verhältnisse". Solche Gesetze nennt man „gegenstandslose". Dernburg verlangt einen endgültigen, nicht vorübergehenden Wegfall der „tatsächlichen Verhältnisse" § 30, 1.

Dagegen wird keineswegs ein Gesetz unwirksam, wenn die Änderung der Umstände sich so gestaltet hat, daß die Gründe, die der Gesetzgeber im Auge hatte, nicht mehr in Harmonie mit dem Gesetze stehen.[1])

Äußere Erlöschungsgründe liegen vor, wenn ein Gesetz durch ein anderes Gesetz aufgehoben oder geändert wird. Lex posterior derogat priori. Derogative Kraft hat aber nur das auf formell gültige Weise zustande gekommene Gesetz. Die Bedingungen für das gültige Zustandekommen eines Gesetzes werden durch die Verfassung eines jeden Staates bestimmt. Nach unserer Verfassung sind folgende formelle Erfordernisse nötig: 1. Zustimmung der Volksvertretung; 2. Sanktion, Promulgation und Publikation durch das Staatsoberhaupt; 3. Unterschrift des verantwortlichen Ministers §§ 53, 54, 55, 56 V.-G.

Fehlt irgend eins dieser Erfordernisse, so ist das Gesetz nicht zustande gekommen; es kann nicht ab- und derogieren. Daraus folgt, daß die Gültigkeit eines Gesetzes an keine materielle Bedingung gebunden ist, für seine rechtsbindende Kraft ist es gleichgültig, ob es in die Interessensphäre des Einzelnen eingreift, ob es über seine Gründe hinausgeht und ob es schlecht, unzweckmäßig und ungerecht ist. Ein solches Gesetz hat die gleiche äußere Wirksamkeit, wie jedes andere; maßgebend ist, daß es nur auf formell gültige Weise zustande gekommen ist. Andererseits wird die Autorität der Rechtsordnung, die Festigkeit und die Sicherheit des Rechtes in bedeutender Weise beeinträchtigt, wenn die Gültigkeit des Gesetzes von der bloßen Wandelbarkeit der Umstände abhängig gemacht wird. Es handelt sich hier weder um die Zweckmäßigkeit noch um die Motive des Gesetzes, weder um Gemeinwohl noch um die Interessen des Einzelnen, vielmehr um den Willen und allein um den Willen des Gesetzgebers. Ferner übt keinen Einfluß auf die Gültigkeit die späteren Änderungen über die Grundsätze seiner Entstehung; ist es nach den Grundsätzen und Bedingungen, die zur Zeit des Erlasses des

[1]) Regelsberger 110.

Gesetzes vorhanden waren, rechtsgültig, so ist es auch in der späteren Zeit als rechtsgültig zu betrachten, auch wenn die formellen Erfordernisse seiner Gültigkeit sich wesentlich verändert haben.

Mit der Änderung der Verfassungsform hören nicht von selbst die Gesetze auf, die auf Grund jener Verfassung zustande gekommen sind.

Die Aufhebung der Gesetze kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Ausdrückliche Aufhebung kommt vor, wenn das neue Gesetz das alte für aufgehoben erklärt. Hier ist möglich:

1. Derogation (Änderung), wenn an die Stelle des derogierten Gesetzes ein neues tritt, das dieselbe Materie anders normiert;
2. Abrogation (Aufhebung), wenn an die Stelle des alten Gesetzes inhaltlich kein neues tritt.

Stillschweigend ist die Aufhebung, wenn das neue Gesetz eine dem alten widersprechende Normierung enthält. Hier ist auch möglich Ab- und Derogation. Das alte Gesetz hört nicht immer sofort mit dem Erlaß des neuen Gesetzes auf, wirksam zu sein, nämlich im Falle der Vacatio; liegt keine Vacatio vor, so findet die Ab- und Derogation sofort mit der Publikation des neuen Gesetzes statt.

Es kann geschehen, daß das alte und das neue Gesetz vollkommen identisch sind; d. h. das alte Gesetz wird durch ein anderes aufgehoben, welches mit dem ersten gleichen Inhalt hat. Im Zweifel ist hier eine Aufhebung vorhanden. Das ist wichtig, wenn das neue Gesetz nach kürzerer Zeit schlechthin aufgehoben wird: Gesetz A hebt Gesetz B auf; nach kürzerer Zeit wird Gesetz A schlechthin aufgehoben, sodaß der Gegenstand des Gesetzes A endgültig fällt; zweifellos bleibt auch das Gesetz B außer Kraft. Regelmäßig geschieht die Aufhebung so, daß ein einmal aufgehobenes Gesetz nicht wieder von selbst rechtsbindende Kraft erlangen kann. Es liegt eine Aufhebung nur dann vor, wenn das alte Gesetz ein für allemal untergegangen ist; wird ein Gesetz zeitweilig suspendiert, so liegt keine

Aufhebung vor — z. B. Erklärung des Kriegszustandes. Nach dem Ablauf der bestimmten Zeit wird das von dem Militärstrafgesetz suspendierte alte Gesetz von selbst wieder in jeder Beziehung rechtswirksam.

Ob dem Gewohnheitsrecht derogierende Kraft zukommt, ist streitig. Alle Schriftsteller stimmen aber darin überein, daß das Gewohnheitsrecht im Privatrecht freiere Hand hat als im Strafrecht. Früher war die Rechtserzeugung instinktiv und unbewußt. Die Gewohnheit war die einzig und allein rechtsschaffende Gewalt. Allmählich aber mit der Rechtsentwickelung wurde die Rechtsschaffung mehr und mehr eine bewußte; je mehr sich nun die Macht der bewußten Gesetzgebung steigerte, umsomehr sank die Macht des Gewohnheitsrechtes. Wo aber ein besonderes Gesetzgebungsorgan die Gesetzgebung übernimmt, tritt das Gewohnheitsrecht vollständig in den Hintergrund. Das gesetzte Recht steht nicht im Gegensatz zum ungesetzten oder Gewohnheitsrecht; die beiden Rechte schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern die Rechtsgeschichte zeigt uns, daß die beiden im organischen Zusammenhange stehen: das geschriebene Recht ist Erbe des ungesetzten Rechtes. Die moderne Staatsgesetzgebung entzog dem Gewohnheitsrecht die rechtschaffende Kraft, nur kleine und untergeordnete Verhältnisse können eine rechtliche Normierung durch das Gewohnheitsrecht erfahren. Daraus darf man nicht den Schluß ziehen, daß durch die Gesetzgebung das Gewohnheitsrecht aus der Welt geschafft worden ist; das Vorhandensein der staatlichen Gesetzgebung bedeutet nicht die Abschaffung des Gewohnheitsrechts, sondern nur Entziehung seiner rechtsschaffenden Kraft, oder anders gesagt: das Gewohnheitsrecht hat nur rechtserzeugende, aber nicht rechtsschaffende Kraft. Nicht selten kann man sehen, daß durch die Gewohnheit sich Rechtssätze bilden, die von dem Gesetzgeber akzeptiert werden und zu Rechtssätzen in formellem Sinne erhoben werden.

Die herrschende Ansicht ist die, daß das Gewohnheitsrecht im Strafrechtsgebiet keine unmittelbare derogatorische Macht besitzt, d. h. daß nur das geschriebene Recht die

Quelle der Strafrechtssätze sein kann. Entschiedener Gegner dieser Ansicht ist Binding. Er nimmt an, daß dem gesetzten wie ungesetzten Recht gleicher Rang zukommt und, daß beide gleiche Macht besitzen.[1]) Die Bedeutung obiger Streitfrage ist jedoch nur theoretischer Natur, da sie in den meisten Staaten durch das positive Recht entschieden ist. Nach unserem Strafgesetz § 2 ist das Gewohnheitsrecht keine Rechtsquelle.[2]) Das Strafgesetz vertritt den Standpunkt, daß das ungeschriebene Recht das gesetzte Recht nicht derogieren kann.

3. Umfang der Aufhebung.

Umfang der Aufhebung ist wohl zu unterscheiden von dem Verhältnis des aufgehobenen Rechtes zu dem neuen. Diese Frage wird später behandelt werden. Wie weit die Aufhebung wirkt, was als aufgehoben gilt, ist eine Frage der Auslegung. Im allgemeinen läßt sich behaupten, daß die Aufhebung eines Gesetzes so weit wirkt, wie der eingetretene Erlöschungsgrund reicht, mit anderen Worten: als aufgehoben gilt das, was das neue Gesetz für aufgehoben erklärt hat, oder was mit seinem Inhalte im Widerspruch steht. Die Aufhebung des alten Gesetzes kann eine ganze oder teilweise sein, oder sie kann in bloßer Erklärung oder in der Aufstellung neuer Rechtssätze bestehen.

Demgemäß sind folgende Kominationen möglich:

1. Gänzliche Aufhebung durch bloße Erklärung.
2. Gänzliche Aufhebung durch Aufstellung neuer Rechtssätze.
3. Teilweise Aufhebung durch bloße Erklärung.
4. Teilweise Aufhebung durch Aufstellung neuer Rechtssätze.

Das Gesetz wird gänzlich aufgehoben, wenn sein ganzer Inhalt aufgehoben oder geändert wird; das alte Gesetz

[1]) Binding § 42.
[2]) Siehe unter 19.

wird teilweise aufgehoben, wenn sein Inhalt zum Teil aufgehoben oder geändert wird. Im letzten Falle ist besonders wichtig und wünschenswert, scharf abzugrenzen, was durch das neue Gesetz aufgehoben ist und was von dem alten Gesetze in Geltung bleibt. Hier verdient folgendes besonders hervorgehoben zu werden:

Wird ein Rechtsinstitut aufgehoben, so gehen damit alle dazugehörigen Rechtsregeln und Ausnahmen unter.

Wird eine Rechtsregel aufgehoben, so fallen damit noch nicht ohne weiteres die mit ihr verbundenen Ausnahmen. Absolute Geltung hat dieser Satz in dem Falle, daß, wenn nur die Rechtsregel aufgehoben wird, sie untergeht und an ihre Stelle keine neue tritt. Ausnahmen davon sind wohl möglich; d. h. mit dem Wegfall der Rechtsregel fallen auch ihre Ausnahmen fort — namentlich: 1. Die Rechtsregel fällt weg; an ihre Stelle tritt eine neue, die den reinen Gegensatz zur Regel macht. Dann sind die Ausnahmen der in Wegfall gekommenen Regel in der neuen enthalten. 2. Die neue Rechtsregel erklärt sich für absolut oder für alle Fälle geltend. 3. Die neue Rechtsregel wiederholt eine bestehende Rechtsregel. Es wird ein Rechtssatz aufgehoben, damit gehen die mit ihm verbundenen subsidären Rechtssätze nicht unter; z. B. die Aufhebung eines partikulären Rechtssatzes berührt nicht den betreffenden gemeinen Rechtssatz. Ist der aufgehobene Rechtssatz ein Fundamentalsatz, so gehen auch alle seine Folgesätze mit unter, wenn der Fundamentalsatz ein Verbot oder ein Gebot enthält, das die Folgesätze bloß verstärkt. Erklärt das neue Gesetz den Versuch für straflos, so gehen auch alle Vorschriften unter, die die Strafe bestimmen, mit welcher die Versuchshandlung bestraft wird. Wenn der aufgehobene Rechtssatz ein Prinzip zum Ausdruck bringt, so werden dadurch auch die Vorschriften über die Anwendung jenes Prinzips aufgehoben.

Außer dem bis jetzt im allgemeinen Gesagten muß man noch etwas hinzufügen, was aus der Natur der Strafrechtssätze hervorgeht. Das Strafgesetz besteht aus zwei Teilen: Tatbestand und Strafandrohung, von denen jeder

als solcher aufgehoben werden kann. Solche Aufhebung kann vorkommen bei Blankettstrafgesetzen und hat dann die Unmöglichkeit der Anwendung solcher Gesetze zur Folge. Fällt dagegen z. B. die Strafsanktion fort, so bleibt der Tatbestand davon unberührt, aber dieser Tatbestand hat keine Bedeutung mehr; das Gleiche gilt in dem umgekehrten Falle: Die Strafsanktion ohne Tatbestand ist auch unanwendbar.

4. Rückwirkung und Nichtrückwirkung.

Bis jetzt war die Rede von Anfang und Ende der Wirksamkeit der Rechtssätze sowie von dem Umfang ihrer Aufhebung. Wir haben gesehen, wie die Rechtssätze zur Entstehung kommen, von welchem Zeitpunkte an sie regelmäßig in Geltung treten, wie sie untergehen, und bis zu welchem Zeitpunkte ihre Gültigkeit dauert; dann, welche Wirkung die Aufhebung der Rechtssätze auf ihre Gültigkeit üben kann.

Damit sind in der Regel die zeitlichen Grenzen der Rechtssätze in ihren Hauptzügen dargestellt. Jetzt kommen wir zu einer anderen Frage, die nicht von so hoher Tragweite ist, die aber in der Theorie große Schwierigkeiten bereitet, — die Frage von der rückwirkenden oder fortwirkenden Kraft der Gesetze.

Das positive Recht ist nicht ewig, es wechselt mit der Zeit. Das alte Gesetz, das den neuen Lebensverhältnissen nicht mehr angepaßt ist, geht unter und an seine Stelle tritt ein neues, das den Anforderungen der Zeit entspricht. Bei der Gesetzesänderung entsteht aber die Frage, ob das neue Gesetz zur Anwendung gebracht werden soll, ohne daß auf das alte Gesetz Rücksicht genommen wird; es kommen hierbei sehr oft Fälle vor, deren Entscheidung zweifelhaft ist, ob nach dem alten oder neuen Gesetze entschieden werden soll. In solchen Fällen hat der Richter zu entscheiden, welches von den beiden Gesetzen in Anwendung gebracht werden soll. Vor der Anwendung eines Rechtssatzes hat aber der Richter zu prüfen, ob der Rechtssatz verbindliche Kraft hat oder nicht, ob er gilt oder

nicht, weil allein der geltende Rechtssatz Entscheidungsnorm für das richterliche Urteil bilden kann. Der Richter ist das Organ, durch welches das bestehende Recht zur Anwendung gebracht werden soll: er hat nur das anzuwenden, was wirklich ein gültiger Rechtssatz des bestehenden Rechtes ist. Ein richterliches Urteil hat nur dann verbindliche Kraft, wenn das zur Zeit der Urteilsfällung geltende Recht ihm zu grunde liegt. Die Anwendung eines nicht geltenden Rechtssatzes ist aber auch möglich, wenn das bestehende Recht dies ausdrücklich will. Der Richter kann also einen Rechtssatz anwenden, entweder, wenn er gilt, oder wenn seine Anwendung durch einen geltenden Rechtssatz ausdrücklich verlangt wird. Regelmäßig ist aber bestehendes Recht allein anwendbar und kann allein verbindliche Kraft erzeugen, d. h. bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten ist der Richter an das bestehende Recht gebunden: er kann nicht über seinen Rahmen hinausgehen und darf kein anderes, früher in Geltung gewesenes Recht in Betracht ziehen. Berücksichtigt der Richter das alte aufgehobene Gesetz ohne besondere Ermächtigung des geltenden Rechts, so hat dies zur Folge, daß dem von ihm gefällten Urteil jede verbindliche Kraft mangelt. Bindend und verbindend ist nur das geltende Gesetz, ein aufgehobenes Gesetz ist für ewig tot und kann nie von selbst wieder in Kraft treten.

Es ist klar, daß die Gültigkeit eines Gesetzes darin besteht, daß es allen bisherigen Gesetzen die verbindliche Kraft negiert oder entzieht.

Die Anwendung eines untergegangenen Gesetzes ohne ausdrückliche Bestimmung durch das bestehende Recht bedeutet entweder, daß dies nicht außer Kraft getreten (nicht aufgehoben!) ist, oder daß das alte und das neue Gesetz gleichzeitig in Geltung stehen. Der Widerspruch ist aber offenbar. Jeder weiß, daß eine Handlung nur auf eine Weise rechtmäßig oder rechtswidrig sein kann; die Rechtswissenschaft kennt keine zweifache Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit ein und derselben Handlung.

Auf solche falschen Ergebnisse kommen wir bei der

Annahme, das alte Gesetz könne kraft eigener Macht zur Anwendung gebracht werden. Es ist wahr, daß der Gesetzgeber mit der Aufhebung des bisherigen Gesetzes seine Gültigkeit bis zum Erlasse des neuen anerkennt. Nach dem Erlasse aber tritt es außer Kraft und der Richter soll es fortan so ansehen, als hätte es überhaupt nicht existiert. Auf das bisherige Recht kann sich niemand berufen, ebenso wenig kann es vom Richter nach dem Erlasse des neuen Gesetzes noch zur Anwendung gebracht werden. Mit dem Erlasse eines neuen Gesetzes besteht die gesetzliche Vermutung, daß der Richter nur dieses und kein anderes anzuwenden hat, soweit der Gesetzgeber nicht Abweichendes bestimmt. Jedes geltende Gesetz bedeutet für seine Zeit die ausschließliche Quelle richterlicher Beurteilung.

Ein Gesetz gilt oder ist in Kraft, bedeutet nichts anderes, als daß es alle bisherigen Gesetze, an deren Stelle es tritt, außer Kraft setzt; das wesentliche Merkmal ist nicht, daß es zur Anwendung gebracht werden kann, sondern daß es Ausgangspunkt der richterlichen Entscheidung bildet. Sehr oft wird die Anwendung eines Gesetzes mit der Gültigkeit desselben identifiziert, aber mit Unrecht: es kann in gewissen Fällen ein Gesetz gelten und kommt doch nicht zur Anwendung, oder es kann ein Gesetz außer Kraft sein und trotzdem zur Anwendung herangezogen werden, z. B. bei Rückwirkung oder bei der Nachwirkung.

Andererseits ist es ganz falsch, zu behaupten, daß das aufgehobene Gesetz anzuwenden sei, weil die zur Entscheidung vorliegende Handlung zur Zeit seiner Herrschaft begangen ist. Dadurch wird die Gültigkeit des Gesetzes an materielle Bedingungen gebunden, denn eine strafbare Handlung, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangen ist, vermag das aufgehobene Gesetz nicht wieder in Geltung zu bringen. Wir haben oben gesehen, daß die Gültigkeit jedes Gesetzes nur an die formellen Erfordernisse gebunden ist.[1]) Sie ist nur durch den Willen des

[1]) Siehe oben S. 6.

Gesetzgebers bedingt und nicht anders; der gesetzgeberische Wille allein kann ein Gesetz in Kraft oder außer Kraft setzen. So führt die Annahme, ein aufgehobenes Gesetz könne nicht kraft des bestehenden geltenden Rechtes angewendet werden, einmal ad absurdum, andererseits zum Widerspruch mit einem fundamentalen Grundsatze von der Gültigkeit der Gesetze. Deshalb müssen wir annehmen, daß die Anwendung des bisherigen Gesetzes nur auf Grund des bestehenden Rechtes möglich und zulässig ist. Demzufolge ist die Frage über das Rückwirken oder Nachwirken der Gesetze eine Auslegungsfrage, welche der Richter auf Gruud des geltenden Rechtes zu lösen hat; dabei darf er das aufgehobene Gesetz — seine Anwendung oder Nichtanwendung — nur auf Grund des neuen zur Zeit der Beurteilung des vorliegenden Rechtsfalles geltenden Gesetzes berücksichtigen. Es soll in jedem Strafurteil die Rechtsanschauung der Gegenwart, aber nicht die einer vergangenen Zeit zum Ausdruck kommen.

Eine ganz andere Frage ist dagegen die nach der Begründung der Anwendung oder Nichtanwendung des alten Gesetzes. Es fragt sich nämlich: warum soll das aufgehobene Gesetz für gewisse Fälle berücksichtigt werden und warum soll das bisher bestehende Gesetz nicht schlechthin unberücksichtigt außer Kraft gesetzt werden? Die Berücksichtigung des bisherigen Rechtes ist ein notwendiges Erfordernis der Rechtsordnung. Das Rechtsleben der Völker ist nicht Willkür und seine Entwicklung hängt nicht von dem Zufall ab! Jeder, der in der Rechtsgeschichte einen ständigen Progreß sieht, muß zugeben, daß die Rechtsentwicklung der Völker nicht willkürlich und zufällig, sondern planmäßig und nach bestimmten Gesetzen vor sich geht. Das alte und das neue Recht stehen in organischem Zusammenhang und bilden eine Einheit. Dieser Zusammenhang zwingt den Gesetzgeber, die früheren Gesetze mit den späteren zu koordinieren. Die Tendenz der Rechtsentwicklung, die Sicherheit und die Festigkeit der Rechtsordnung verlangt von ihm, die neuerlassenen Gesetze mit den bisherigen in Einklang zu bringen. Dies tut er durch

Umgangsbestimmungen, auch transitorische Gesetze genannt. Die Frage, ob das frühere Gesetz berücksichtigt wird oder nicht, ist eine Frage der Gesetzgebung, nicht eine außerhalb der gesetzgeberischon Kompetenz liegende Frage. Das Entgegengesetzte wäre richtig, wenn wir anzunehmen hätten, daß die Gesetzgebung nicht volle Allmacht besitzt. Dies trifft aber nicht zu, weil die moderne Staatslehre entschieden die formelle Unbeschränkheit der Gesetzgebung anerkennt. Diese Behauptung begründen zahlreiche Bestimmungen fast aller konstitutionellen Verfassungen, welche die gesetzgeberische Unabhängigkeit und Unbeschränktheit sichern.[1])

Jetzt haben wir zu behandeln, wie der Gesetzgeber diese vollkommen in seiner Sphäre liegende Frage zu entscheiden hat. Ihre Beantwortung verlangt überhaupt nähere Bestimmung der Gesetzgebungstätigkeit. Zwei Momente liegen ihr zu Grunde: Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit. Welches von beiden maßgebend ist, läßt sich nicht bestimmen; je nach dem konkreten Falle kann bald das eine, bald das andere Moment das Übergewicht haben. Diese Frage ist als eine legislative, gleichzeitig eine legalpolitische und juristische, anzusehen, sie ist durch beide Momente gefärbt. Die Entscheidung einer solchen Frage ist immer das Resultat juristischer Logik plus empirischem Utilitarismus; durch rein logische Abstrahierungen gewinnt der Gesetzgeber nur ganz allgemeine Rechtssätze ohne jede praktische Brauchbarkeit. Zieht er aber das Zweckmäßigkeits- oder Billigkeitsmoment in Betracht, so bekommt er dann praktisch brauchbare Rechtssätze. Ohne gleichzeitige Verwertung der beiden Momente mangelt jeder gesetzgeberischen Tätigkeit die volle Wirksamkeit. Wollen wir also bei unserer Frage die Gesetzgebung an ein bestimmtes Prinzip binden, so wird derselben dadurch jede praktische Bedeutung entzogen. Die Feststellung eines starren Prinzips, das allein ohne jede Berichtigung durch Zweckmäßigkeit herrschen muß, ist vor allem ein Wider-

[1]) Siehe Meyer, Staatsrecht, S. 504, Nr. 13; 24.

spruch mit der Gesetzgebung selbst. Jede legislatorische Frage kann nicht absolut und ausnahmslos entschieden werden; die richtige und zweckmäßige Entscheidung solcher Fragen ist nur von Fall zu Fall möglich, unter Zuziehung aller in concreto vorhandenen Umstände.

Trotzdem hat man bis jetzt viele Versuche gemacht, in dieser Materie einen festen Boden zu gewinnen, aber vergebens. Die Schriftsteller teilen sich in zwei Gruppen. Die Rechtslehrer der ersten wollen die Rückwirkung oder Nichtrückwirkung der Gesetze nicht ein für allemal zum Prinzig erhoben wissen. Sie begründen ihre Ansicht durch folgende Auffassung des Gesetzes: faßt man es als Lebensregel, so folgt daraus unbedingt die Nichtrückwirkung; faßt man es als Streitregel, so kommt man zur Annahme der unbedingten Rückwirkung. Schließlich kommen beide Ansichten überein, indem sie eine Ausnahme von dem feststehenden Prinzip annehmen, nämlich von der Nichtrückwirkung oder von der Rückwirkung der Gesetze.

Andere Schriftsteller verwerfen die Frage, ob die Gesetze in der Regel entweder rückwirkende oder nichtrückwirkende Kraft besitzen sollen, sie geben zu, daß wie die Rückwirkung so auch die Nichtrückwirkung der Gesetze möglich ist. Ihrer Auffassung nach liegt die Frage in der Grenzbestimmung der Rückwirkung und Nichtrückwirkung; man sucht ein Oberprinzip zu finden (aufzustellen), wonach sich die Fälle, in denen die Rückwirkung oder Nichtrückwirkung der Gesetze zum Ausdruck gebracht wird, von selbst ergeben. Einen ersten Versuch in dieser Richtung hat Savigny gemacht.[1]) Er teilt die Rechtsregeln in zwei Gruppen: die erste Gruppe bilden diejenigen Rechtssätze, welche sich auf Erwerb der Rechte beziehen; die zweite Gruppe bilden diejenigen Rechtssätze, welche sich auf Dasein (so oder anders sein) der Rechte beziehen. Gesetze, die Rechtssätze ersterer Art enthalten, haben keine rückwirkende Kraft; Gesetze, welche Rechtssätze der zweiten Gruppe enthalten, haben rückwirkende Kraft. Den zweiten

[1]) Savigny, System des heutigen röm. Rechts, Bd. XIII.

Versuch hat Lasalle gemacht.[1]) Er teilt die Rechte in Bezug auf die individuellen Willensaktionen des Menschen auch in zwei Gruppen. In die erste gehören alle Rechte, welche vermittelst der individuellen Willensaktion des Menschen gewonnen sind; in die zweite Gruppe gehören alle anderen Rechte. Gesetze betreffend die erstere Art von Rechten haben keine rückwirkende Kraft; Gesetze betreffend alle Rechte der zweiten Gruppe haben rückwirkende Kraft. Einen dritten Versuch hat Seeger gemacht.[2]) Er stellt als Oberprinzip zwei Forderungen auf: Gerechtigkeit und Rechtmäßigkeit. Widerspricht die Rückwirkung eines Gesetzes beiden Forderungen nicht, so ist anzunehmen, daß es rückwirkende Kraft hat; widerspricht es dagegen diesen beiden Forderungen, so ist anzunehmen, daß es keine rückwirkende Kraft besitzt. Bei alledem kann man bei der ersten Theorie einwenden, daß Fälle vorkommen können, wo ein Rechtssatz in die erste wie auch in die zweite Gruppe eingereiht werden kann; in solchen Fällen bleibt die Frage unentschieden. Analoge Einwendungen sind ebenso wie bei den anderen Theorien möglich. Welche von ihnen die richtigere wäre, ist schwer zu entscheiden — eines aber ist sicher, daß alle Versuche das Ziel nicht erreichen, ein festes Prinzip aufzustellen. Es werden nicht selten Gesetze erlassen mit rückwirkender oder nicht rückwirkender Kraft, die in direktem Widerspruch mit jenen Theorien stehen. Es fehlt ferner nicht an Schriftstellern, die ihre konsequent abgeleiteten Grundsätze als Rechtssätze anerkannt wissen wollen;[3]) sie vergessen aber, daß die Rechtswissenschaft nicht dazu berufen ist, neue Rechtssätze zu schaffen, sondern die bestehenden zu erklären und zu erläutern; ihre Aufgabe ist Systematisierung, aber nicht Gesetzgebung; sie als Rechtsquelle betrachten, heißt zu weit gehen. Die Lehre von der Berücksichtigung des bisherigen

[1]) Lasalle, System der erworbenen Rechte.
[2]) Seeger, Über die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze 1862.
[3]) Vor allem Grepper und Lasalle.

Rechts ist und bleibt bloße Theorie und vermag weder für den Richter noch für den Gesetzgeber rechtsverbindende Regeln aufzustellen. Irrig ist die Ansicht, daß der Richter ein Prinzip haben soll, nach welchem er zu entscheiden hat, ob das alte oder das neue Gesetz maßgebend ist; er richtet nicht nach Prinzipien, sondern nach geltendem Rechte. Wir haben oben gesehen, daß die Entscheidung der Frage, ob der Richter das bisherige Recht bei der Rechtsprechung berücksichtigen soll oder nicht, vom bestehenden Rechte selbst abhängt. Ebensowenig läßt sich der Gesetzgeber von einem Prinzip leiten, ob er die Gesetze mit rückwirkender oder nicht rückwirkender Kraft ausstattet. Ob das bis jetzt geltende Recht berücksichtigt wird oder nicht, ist eine Frage der Gesetzgebungspolitik, die nicht im allgemeinen oder prinzipiell beantwortet werden kann, ohne unerträgliche und schlimme Folgen zu vermeiden. Im Gegensatz zu den Versuchen, eine prinzipielle für alle Zeiten geltende Entscheidung der Frage zu gewinnen, seien hier die treffenden Worte Savignys in die Erinnerung zurückgerufen: „Die transitorischen Bestimmungen . . . sind ganz abhängig von den Umständen und Bedürfnissen ihrer Zeit und sie sind nicht der Ausdruck einer für alle Zeiten und Verhältnisse geltenden Rechtsregel."

II. Das geltende Recht.

Nach der dogmatischen Skizzierung der Frage nach dem zeitlichen Geltungsgebiet der Strafgesetze haben wir jetzt zu behandeln, welche Bestimmungen darüber unser Strafgesetz enthält.

Das heute geltende bulgarische Strafgesetz, angenommen den 15. Januar 1896, publiziert den 2. Februar 1896, trat am 1. Mai 1896 in Kraft. § 538 al. 1. —

Es setzt außer Kraft alle Gesetze und Strafverordnungen über die darin vorgesehenen Gegenstände. § 538 al. 3. Nur die Gesetze vom 18. Dezember 1887 betreffend die Dorfgemeindegerichte und die Übertretungen, die von den Dorf-

gemeindegerichten bestraft werden, sind von dem neuen Gesetz unberührt geblieben. Dieser Vorbehalt fällt aber nach dem Erlasse des Gesetzes vom 18. Januar 1904, das die Dorfgemeindengerichte beseitigt, weg. Dieses, aus einem einzigen Paragraphen bestehende Gesetz bestimmt: „Die Gesetze vom 18. Dezember 1887 betreffend die Dorfgemeindegerichte und die Übertretungen, welche diesen Gerichten zur Bestrafung überwiesen werden, werden aufgehoben."

Das Verhältnis des bisherigen Rechtes zu dem neuen Rechte regelt § 2. Zu beachten ist, daß § 2 weitere Bedeutung als §§ 3—10 des Kapitels I[ff.] hat: Die Bestimmungen des § 2 erstrecken sich auf alle im Fürstentum geltenden Strafgesetze, dagegen gelten die Bestimmungen der folgenden §§ 3—10 des Kapitels I nur für das „gegenwärtige" Strafgesetz, nicht für anderweitige Strafgesetze. Der Unterschied geht ganz klar aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst hervor und bedarf keiner weiteren Ausführung.

§ 2 al. 1 behandelt die Frage, wann die Anwendung eines Gesetzes auf eine Handlung, die in einem bestimmten zeitlichen Verhältnis zu dem Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes steht, zulässig ist. § 2 al. 2 beschäftigt sich damit, welches Gesetz von mehreren aufeinanderfolgenden Gesetzen, die von dem Zeitpunkt der Begehung bis zu dem der Verurteilung einer strafbaren Handlung ergangen sind, bei der Bestrafung dieser Handlung zur Anwendung kommt.

Im Anschlufs an alle modernen Strafgesetze hat das bulgarische Strafgesetz in § 2 al. 1 den Grundsatz nulla poena sine lege poenali aufgenommen, d. h. es bestimmt, daß eine Strafe nur auf Grund eines Gesetzes verhängt werden kann. Es kann Niemand mit einer Strafe, die nach Mafsgabe des Gewohnheitsrechtes oder nach dem Ermessen des Richters festgestellt ist, bestraft werden. Ebensowenig ist eine Strafe zulässig, wenn sie willkürlich bestimmt ist. Das Prinzip ist auch in dem Verfassungsgesetz § 75 aufgenommen: „Über Niemand kann eine Strafe verhängt werden, die nicht von den Gesetzen bestimmt ist." Als

ungesetzlich ist weiter jede Strafe zu bezeichnen, die auf dem Wege der Analogie gewonnen ist. In diesem Sinne ist der Analogie auf dem Gebiete des Strafgesetzes jede Bedeutung abgesprochen. Wird eine bis jetzt erlaubte Handlung durch ein neues Gesetz mit Strafe bedroht, so bleiben von dem Gesetz dem Prinzip nulla poena sine lege gemäß alle vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangenen Handlungen unberührt. Dasselbe gilt, wenn ein nach bisherigem Rechte strafloses Verbrechen oder Vergehen durch ein neues Gesetz unter Strafe gezogen wird: solche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangenen Verbrechen bezw. Vergehen bleiben vom neuen Gesetz kriminell unberücksichtigt.

Ob die Strafe durch Gesetz im engeren Sinne oder durch eine Verordnung oder durch eine hierfür gesetzlich ermächtigte Behörde bestimmt ist, ist gleichgültig: es genügt, daß die Anordnung verfassungsgemäß entstanden ist. Eine vom Gesetze bestimmte Strafe liegt dagegen nicht vor, wenn das Gesetz, auf dem sie beruht, aufgehoben oder nicht in Kraft getreten ist.[1]) Das Gesetz verlangt, daß die angedrohte und verhängte Strafe identisch sein soll; § 2 al. 1 sagt: . . . „derjenigen Strafe, die vom Gesetze bestimmt ist."[2]) Also das Gesetz, auf Grund dessen das Strafurteil ausgesprochen wird, soll zur Zeit der Begehung und zur Zeit der Verurteilung in Kraft sein. Ausnahme davon ist möglich im § 2 al. 2. Nur in diesem Falle kann ein Gesetz bei der Bestrafung einer strafbaren Handlung zur Anwendung gebracht werden, das zur Zeit der Begehung der betreffenden Handlung und der Urteilsfällung nicht in Kraft war. Sind mehrere Gesetze innerhalb des Zeitraums von der Begehung bis zur Verurteilung des Verbrechens oder Vergehens erfolgt, so wird das Verbrechen bezw. Vergehen nach dem mildesten Gesetze bestraft. Danach ist die Anwendung eines Strafgesetzes möglich, wenn nur der Tag

[1]) Finger 110. 140; Olshausen § 2, Nr. 5.

[2]) Mit Recht wird hier von der Identität angedrohter und verhängter Strafe gesprochen. Binding 245; Hälschner 122.

seines Inkrafttretens oder der Tag seines Außerkrafttretens oder endlich der Tag seines Inkrafttretens und Außerkrafttretens zwischen der Verübung und Urteilsfällung der strafbaren Handlung fällt. Über die Frage aber, ob das Gesetz zur Zeit der Begehung oder das Gesetz zur Zeit der Verurteilung maßgebend sei, gibt das Gesetz keine Antwort — es erklärt weder das Prinzip der Rückwirkung noch das Prinzip der Nichtrückwirkung der Strafgesetze.[1]) Die im § 2 gegebenen Bestimmungen gehen weit über die Frage hinaus: es können Fälle vorkommen, wo weder das Gesetz der Begehungszeit noch das der Verurteilungszeit, sondern ein drittes, sog. Zwischengesetz zur Anwendung gebracht wird. Daher ist es unrichtig, wenn man § 2 in dem Sinne interpretieren will, daß das Gesetz die Frage nach der rückwirkenden oder nicht rückwirkenden Kraft der Gesetze prinzipiell entscheiden will. Es ist wahr, daß es die rückwirkende wie nicht rückwirkende Kraft der Strafgesetze kennt, aber ob das eine oder das andere maßgebend ist, bestimmt es nicht.[2])

Im § 2 al. 1 bestimmt das Gesetz weiter, daß es auf solche Verbrechen und Vergehen in Anwendung gebracht wird, welche nicht vor seinem Inkrafttreten verübt sind, also auf Verbrechen und Vergehen, welche nicht vor dem 1. Mai 1896 vollendet sind. Danach stehen nicht unter dem gegenwärtigen Gesetz die vor dem 1. Mai 1896 verübten Verbrechen und Vergehen, alle übrigen aber, die teilweise oder ganz seit dem 1. Mai 1896 verübt sind, stehen unter demselben. Nach neuem Gesetze werden also alle Verbrechen und Vergehen bestraft, die nach seinem Inkrafttreten vollendet sind, einerlei, wann sie begonnen sind. Wichtig ist aber hier, zu bestimmen, in welchem Zeitpunkte das Verbrechen oder Vergehen verübt ist, da von der Entscheidung dieser Frage es abhängt, ob das alte oder neue Gesetz anzuwenden ist. Es fragt sich also, in welchem

---

[1]) Unrichtig spricht Nikoff 9, daß das Gesetz in § 2 al. 1 das Prinzip der Nichtrückwirkung anerkennt.

[2]) Bar Goltdamer's Archiv, Bd. 19; Meyer, Lehrbuch, 5. Auflage.

Momente ein Delikt als verübt anzusehen ist? Wenn das neue Gesetz vor diesem Zeitpunkte in Kraft getreten ist, dann ist das Delikt nach diesem zu bestrafen, wenn aber das Gesetz erst nach diesem Momente in Kraft getreten ist, dann gelten für dieses Delikt die alten strafrechtlichen Bestimmungen. Die Frage wird verschieden beantwortet. Einige Schriftsteller nehmen an, daß ein Delikt mit Vornahme der körperlichen Tätigkeit schon verübt sei, andere dagegen nehmen an, daß ein Delikt erst mit Eintritt des durch die Willensbetätigung verursachten Erfolges verübt sei. Die beiden Ansichten sind aber deshalb zu verwerfen, weil dadurch die Einheit der verbrecherischen Handlung zerrissen wird und weil körperliche Tätigkeiten und Erfolg als Glieder einer kausalen Reihe, als nicht gleichberechtigt betrachtet werden können. Die richtigere Entscheidung dieser Frage ist die, welche den Zeitpunkt des Abschlusses oder Abbruches einer verbrecherischen Handlung für maßgebend erklärt: denn es ist bekannt, daß die Verübung eines Deliktes solange dauert, bis alle gesetzlichen Tatumstände (Tatbestand) desselben verwirklicht sind, daß man erst nach der Realisierung aller dieser Tatumstände von einem verübten Delikt sprechen kann und daß vor diesem Zeitpunkt noch gar kein verübtes Verbrechen oder Vergehen im Sinne des Gesetzes vorhanden ist. Dieselbe Meinung hat Binding 296: „Da die verbrecherische Handlung unmöglich teils nach älterem teils nach neuerem Recht bestraft werden kann, da ihre Einheit rechtliche Anerkennung erheischt und diese Einsicht sich von deren Beginn bis zu deren Abbruch erstreckt, da es ein Widersinn wäre, diese Einheit dem älteren, unvollkommeneren Gesetz zu unterstellen, so wird man mit Notwendigkeit auf das Gesetz der Abschlußzeit gedrängt."

Besonders hervorzuheben ist noch folgendes: die Verübungszeit des Erfolgsdeliktes ist sehr bestritten. Die Meinungen gehen sehr auseinander und führen zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen. Nach allgemeiner Regel fällt das Erfolgsdelikt unter das Gesetz, welches zur Zeit des Eintritts des Erfolges gilt. Nach anderer Meinung

ist das Erfolgsverbrechen zur Zeit der Ausübung der verbrecherischen Tätigkeiten verübt.

Treffend bemerkt dagegen Binding 246: „daß es unverständlich ist, wie die Wirksamkeit eines schweren Erfolges nach einem Gesetz beurteilt werden kann, unter dem er nicht eingetreten ist, das ihn vielleicht gar nicht berücksichtigt".

Bei dem fortgesetzten und fortdauernden Verbrechen wird lediglich von allen anerkannt, daß das Gesetz, unter dessen Herrschaft das Verbrechen vollendet oder abgebrochen war, maßgebend ist.

Bei dem Unterlassungsdelikt ist das Delikt zur Zeit eines Gesetzes verübt, wenn die Pflicht zur Vornahme der Handlung nach dem Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes noch besteht. Ist die Vornahme der gebotenen Handlung an eine Frist gebunden, deren Ablauf vor dem Termin des Inkrafttretens des Gesetzes geschieht, so fällt das betreffende Unterlassungsdelikt nicht unter dieses.

Ob ein Rückfall vorhanden ist, entscheidet regelmäßig das neue Gesetz. Wenn eine strafbare Handlung nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verübt ist, und dasselbe die Handlung für Rückfall erklärt, so werden alle vor dem Termine des Inkrafttretens des Gesetzes verübten Handlungen kriminell berücksichtigt; erklärt dagegen das neue Gesetz die Handlung nicht für Rückfall, so findet keine kriminelle Berücksichtigung aller früher begangenen Handlungen statt, wenn auch das alte Gesetz dies verlangt. —

Für den Versuch gilt die allgemeine Regel: maßgebend ist die Zeit des Abschlusses der verbrecherischen Versuchshandlung.

Bis jetzt war die Rede von den strafbaren Handlungen, die das alte wie das neue Recht für strafbar erklärt. Es ist aber auch möglich, daß das neue Gesetz eine vorher strafbare Handlung für nicht strafbar, oder umgekehrt, eine früher nicht strafbare Handlung für strafbar erklärt. In diesem Falle wird die allgemeine Regel aufrecht erhalten, wenn das neue Gesetz die früher strafbare Handlung

unstrafbar macht. Im entgegengesetzten Falle erfährt die allgemeine Regel eine Modifikation: es wird nicht die ganze strafbare Handlung vom neuen Gesetze berücksichtigt, sondern nur das Stück Handlung, welches nach seinem Inkrafttreten verübt ist, — was vor diesem Termin geschehen ist, wird nicht berücksichtigt.

Ausnahme von der im § 2 al. 1 angeführten Bestimmung enthält § 2 al. 2 nach zwei Richtungen hin: durch § 2 al. 2 erfährt das Gesetz eine Ausnahme.

1. von dem Prinzip nulla poena sine lege und
2. von der Identität der angedrohten und verhängten Strafe.

Eine strafbare Handlung kann im Falle § 2 al. 2 mit einer Strafe belegt werden, die nicht vor der Tatbegehung gesetzlich bestimmt war; also wenn das Gesetz, das diese Strafe enthält, vor dem Beginn der strafbaren Handlung außer Kraft oder nach dem Abschluß derselben in Kraft getreten ist: eine strafbare Handlung kann weiter mit einer Strafe bestraft werden, die nicht mit der angedrohten Strafe identisch ist.

Da das Gesetz im § 2 al. 2 von den strafbaren Handlungen, über die noch nicht ein rechtskräftiges Urteil gefällt ist, spricht, so findet § 2 al. 2 keine Anwendung, wenn der Täter rechtskräftig verurteilt ist. Danach ist die Abänderung oder Aufhebung der ergangenen Strafurteile durch die Anwendung des § 2 al. 2 unmöglich. Dies gilt auch für die Verjährung.[1]) Dem A sind auf Lebenszeit die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden; nach der Urteilsfällung wird ein neues Gesetz erlassen, das die lebenslängliche Aberkennung der bürgerlichen Rechte nicht kennt. Ob die Zeit während des Strafverfahrens mit in die Zeit von der Begehung bis zur Verurteilung

[1]) Entgegengesetzte Meinung vertritt Lasalle I, 353 und Binding 241, jedoch der letzte verwirft diese Ansicht, weil sie durch außerordentliche Schwierigkeit durchgeführt werden kann und weil die bindende Kraft der Gesetze gänzlich erschüttert wird.

der strafbaren Handlung fällt, darüber sagt das Gesetz nichts. In der Theorie ist angenommen, daß der Richter der höheren Instanz die im Laufe des Strafverfahrens erfolgte Gesetzesänderung zu berücksichtigen hat.[1]) Die Änderung des Gesetzes selbst darf aber nicht zur Begründung der Berufsklage, Revisionsklage oder Nichtigkeitsklage dienen. Ist aber die Berufs-, Revisions- oder Nichtigkeitsklage rechtsgültig erhoben, so bleibt sie weiter rechtsgültig, wenn nach der Erhebung das Gesetz, auf Grund dessen die Klage erhoben ist, aufgehoben ist.

Unter dem Wort „Gesetz" im § 2 al. 2 ist zu verstehen „Strafgesetz", also ein Gesetz, auf Grund dessen eine Strafbarkeit oder Straflosigkeit erfolgt. Es kann rein kriminelle oder nicht kriminelle Rechtssätze enthalten, da die Milderung nicht durch kriminelle, sondern auch durch nicht kriminelle Rechtssätze erfolgen kann.[2])

Der Richter hat durch die Vergleichung der Gesetze das mittlere Gesetz zu bestimmen: der Verbrecher kann das Gesetz nicht wählen, nach welchem er bestraft werden soll. Darüber entscheidet der Richter nach seiner Überzeugung. Er hat in concreto zu entscheiden, welches Gesetz milder ist. Geboten ist dies besonders, wo teils das alte teils das neue Gesetz milder ist; z. B. das neue Gesetz bestimmt eine höhere Maximalgrenze und gleichzeitig eine niedrigere Grenze der Strafe als das alte; das neue Gesetz erhöht die Strafandrohung, aber enthält ebenfalls Milderungsgründe, die das alte nicht kennt; das neue Gesetz bezeichnet eine bestimmte strafbare Handlung für ein Verbrechen, die nach dem alten nur ein Vergehen war; das neue Gesetz ändert die Strafarten u. s. w.

Der Richter soll entweder das alte oder das neue Gesetz zur Anwendung bringen; irgendwelche Kombination der verschiedenen Gesetzesbestimmungen ist unzulässig, wie Hälschner ausführt, „in solcher Weise ein neues Gesetz durch den Richter geschaffen würde, das in keinem Moment

---

[1]) Bindung 241; Berner 60; Hälschner 126.

[2]) Binding 257.

des fraglichen Zeitraums gegolten hat."[1]) Eine Kombination der vergleichenden Strafen ist auch dann unzulässig, wenn es sich um die Bemessung der Strafdauer handelt. Unrichtig ist dagegen die Behauptung Berners: 54, Oppenhoffs § 2 u. 16, daß die Strafe unter die minimale Grenze der im alten Gesetz bestimmten Strafe herabgesetzt werden soll, falls das neue Gesetz niedrigere Minimalstrafen als das alte vorsieht, und daß die Strafe nicht über das Maximum der im neuen Gesetz vorgesehenen Strafe herabsteigen soll, falls das neue Gesetz niedrigere Maximalgrenzen als das alte bestimmt. Es ist nicht notwendig, alle Teilnehmer nach dem einen oder dem anderen Gesetze zu bestrafen: der Täter kann nach alten Gesetz, der Gehülfe nach neuem, der Anstifter nach einem Zwischengesetz bestraft werden.

Milderes Gesetz im Sinne § 2 al. 2 ist das, was dem Schuldigen zugute kommt, ohne Rücksicht darauf, ob der Wechsel des Gesetzes eine Minderung oder Erhöhung des Strafbetrages mit sich bringt.

Es sind zu vergleichen die Strafen in concreto, aber nicht in thesi.[2]) Wie der Richter die Schwere der Strafen zu schätzen hat, darüber sagt das Gesetz nichts. In der Theorie sind darüber verschiedene Ansichten vertreten. Goltdammer sucht eine allgemeine Regel aufzustellen, danach der Richter sich zu richten hat. Er weist die abgestufte Reihe der Strafarten als einziges und ausschlaggebendes Schätzungsmoment auf. Das neue Gesetz ist als milder anzusehen, wenn es eine mildere Strafart als das alte vorsieht. Daß diese Regel in den meisten Fällen Anwendung findet, ist zweifellos. Es fehlt aber auch nicht an Fällen, in denen diese Regel sehr bedenklich ist, z. B. das neue Gesetz stellt ein Jahr Zuchthausstrafe fest, das alte drei Jahre Gefängnis. Das neue Gesetz ist ohne Zweifel milder, trotzdem es eine härtere Strafart vorsieht. Ebensowenig richtig ist die Ansicht, daß nur die Hauptstrafen in Ver-

[1]) Binding 261.

[2]) Entgegengesetzter Meinung Binding 263; Oppenhoff § 2; Nikiff 9; richtig dagegen Finger 140; v. Liszt 96; Hälschner 126.

gleich zu ziehen seien. Ein Jahr Gefängnisstrafe samt Verlust der Ehrenrechte auf mehrere Jahre ist schwerer als ein oder zwei Jahre Zuchthausstrafe ohne Verlust der Ehrenrechte.

Richtiger ist aber die Ansicht, daß unter verschiedenen Gesetzen, die verschiedene Strafarten für ein und dasselbe Delikt vorschreiben, dasjenige milder ist, das das mildeste Strafübel anordnet. Es sind hierbei nicht nur Strafarten oder nur Hauptstrafen, sondern auch Strafdauer und Nebenstrafen in Betracht zu ziehen. Zeigt sich aber bei der Vergleichung, daß weder das Strafübel des alten, noch das des neuen milder ist, so ist das neue geltende Gesetz schlechthin anzuwenden. Das neue Gesetz soll immer Vorzug vor dem alten unvollkommenen Gesetz haben.[1])

Die Änderung der früheren Offizialdelikte in Antragsdelikte ist selbstverständlich keine Begünstigung des Verbrechers und § 2 al. 2 findet keine Anwendung.[2])

Die Frage, ob eine Änderung in anderen Rechtsgebieten gemäß § 2 al. 2 berücksichtigt werden soll, läßt sich nicht allgemein beantworten.[3]) Es gibt Änderungen, die gemäß § 2 al. 2 berücksichtigt werden; es gibt auch solche, die nach § 2 al. 2 nicht berücksichtigt werden. Da der Zweck der Bestimmung in § 2 al. 2 dahin geht, daß sie nur in Fällen Platz greifen kann, wo gegen die Unzweckmäßigkeit oder die Ungerechtigkeit des Gesetzes seine Änderung erfolgt, oder wo das Gesetz Anlaß zu unbilligen Beschwerungen der Untertanen bietet, so ist die Anwendung des § 2 al. 2 bei den Rechtsänderungen, die diesem Zweck dienen, zulässig. Bei anderen Rechtsänderungen aber, die wegen anderer Gründe, oder wegen der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse selbst stattfinden, ist die Anwendung des § 2 al. 2 unzulässig.

---

[1]) Anderer Meinung: Binding 265; Olshausen § 2, Nr. 11; ganz besonders Finger 141. Er verlangt in solchem Falle Straflosigkeit des Täters.

[2]) Finger 142; v. Liszt 97.

[3]) Finger 143.

Die Rechtsänderungen wegen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse werden nach § 2 al. 2 nicht berücksichtigt. Eine vor dieser Änderung begangene strafbare Handlung bleibt strafbar nach dem Gesetze zur Zeit der Begehung, wenn auch das neue Gesetz mildere Strafe vorsieht. Also bei der Anwendung des § 2 al. 2 hat der Richter zu prüfen, aus welchen Beweggründen die Rechtsänderung eingetreten ist. Dies kommt oft vor, z. B. bei Aus- und Einfuhrverboten.

Ein analoger Fall liegt vor, wenn der Strafrechtsschutz eines Rechtsgutes fällt, wenn sich das Rechtsgut tatsächlich so wesentlich verändert hat, daß es keines Strafschutzes bedarf. Eine Handlung kann mit einer härteren Strafe bestraft werden, als das Gesetz es zur Zeit der Verurteilung verlangt, soweit zur Zeit seiner Begehung temporale Schärfungsgründe die Strafe erhöhen: z. B. bei Verhängung eines Kriegszustandes.

Bei der Verjährung findet § 2 al. 2 entsprechende Anwendung. Daß die Bestimmungen der Strafverfolgung und ihrer Verjährung prozessualer Natur sind, schließt nicht die Berücksichtigung solcher Änderungen, die dem Verbrecher die Möglichkeit für eine günstigere Lage gewähren, aus.

Die nach altem Gesetze verjährte Handlung kann nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden, auch wenn das zur Zeit der Verurteilung geltende Gesetz eine längere Verjährungsfrist angesetzt hat. Das Gleiche gilt auch im umgekehrten Falle. Ist aber die Verjährungsfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes weder nach diesen noch nach altem abgelaufen, so wird der Weiterlauf der Frist nach demjenigen Gesetze berechnet, das die kürzere Frist aufstellt; ist die Frist zur Zeit der Verurteilung der strafbaren Handlung weder nach altem noch nach neuem Gesetz abgelaufen, so hat das keine Bedeutung mehr für die Urteilsfällung.

Wegfall eines Unterbrechungsgrundes der Verjährung ist als ein günstiger Umstand für den Täter anzusehen

und das Gesetz, das diese Änderung einführt, ist als das mildere zu bezeichnen. Wegen Verjährung der Strafvollstreckung findet keine Anwendung des § 2 al. 2 statt (siehe oben S. 24). Er bezieht sich nicht auf ein rechtskräftiges Urteil.[1])

[1]) So Hälschner 129; Olshausen § 2; anders Binding 266; dagegen läßt die Anwendung des § 2 al. 2 bei Verjährung der Strafvollstreckung zu.

B. Das örtliche Geltungsgebiet.

I. Prinzipielle Entwicklung.

Die Strafgesetze stehen in der Zeit nicht nur nacheinander, sondern auch nebenander: unter ihnen besteht eine Konkurrenz (keine „Kollision“ oder „Konflikt“ der Strafgesetze, wie man früher es bezeichnete). Die Rechtsregeln, durch welche die Konkurrenzfrage geregelt wird, bilden den Gegenstand der Lehre von dem örtlichen Geltungsgebiet der Strafgesetze. Man bezeichnet sie auch als internationales Strafrecht. Diese Bezeichnung aber ist vieldeutig.

Unter internationalem Strafrecht im eigentlichen Sinne des Wortes sind diejenigen Strafrechtssätze zu verstehen, die von allen Staaten als von der Völkerrechtsgemeinschaft erlassen sind. Sie finden gleiche Geltung ausnahmslos in allen Staaten, die die Staatengemeinschaft bilden. Solche Rechtssätze enthalten z. B. die Strafverordnungen der internationalen Fluß- und Sanitätskommissionen. Danach sind keine Rechtssätze des internationalen Strafrechts diejenigen Strafrechtssätze, welche von einem oder einigen Staaten erlassen sind; nicht hierher gehören auch Strafrechtssätze, die durch Vereinbarung in allen Kulturstaaten Anerkennung finden; hier treten die Staaten nicht als Gemeinschaft auf.

Unter internationalem Strafrecht sind weiter die Strafsätze zu verstehen, welche durch Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Staaten entstanden sind. Diese Rechtssätze sind verbindlich nicht für alle Staaten, sondern nur für die Staaten, die eine Vereinbarung getroffen haben. Ihre Verbindlichkeit beruht auf dem Gesetz, das zu diesem

Zwecke in jedem der in Betracht kommenden Staaten erlassen wird. Hierher gehören die verschiedenen Verträge, die die Staaten untereinander abschließen.

Als internationales Strafrecht bezeichnet man ferner die Rechtssätze, die sich auf die Rechtshülfe in Strafsachen beziehen, die die Staaten gegenseitig sich gewähren. Sie entstehen auch durch vertragsmäßige Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Staaten. Ihre Wirksamkeit beruht auch auf einem Gesetz, das in jedem der betreffenden Staaten auf grund der völkerrechtlich übernommenen Verpflichtung erlassen ist, also auf nationalem Rechte.[1])

Endlich versteht man unter internationalem Strafrecht diejenigen Strafrechtssätze, die der inländische Staat einseitig und willkürlich aufstellt und die sich auf die Anwendung der inländischen Strafgesetze unter Berücksichtigung der ausländischen beziehen. Diese Rechtssätze enthalten das inländische, d. h. nationale Recht. In diesem Sinne ist das internationale Strafrecht eine strafrechtliche, aber keine völkerrechtliche Materie. Richtig führt Rohland S. 2 aus: „In das Völkerrecht das internationale Strafrecht hineinzuziehen, ist unrichtig, denn jenes regelt Beziehungen von Staaten zu Staaten, dieses Beziehungen von Staaten zu Einzelnen."

Das Völkerrecht regelt das Verhältnis der Staaten unter einander als solche, dagegen das internationale Strafrecht regelt das Verhältnis des Staates zu einzelnen Privatpersonen.[2]) Die Frage kann prinzipiell und vom Standpunkte des positiven Rechts beantwortet werden.

Zur Entscheidung der Frage, wieweit die Strafgewalt des Staates sich erstreckt, sind verschiedene Wege eingeschlagen. Als Entscheidungsmoment, ob dieser oder jener Staat berechtigt sei, wird angegeben: 1. der Ort, an welchem das Verbrechen begangen ist (Territorialprinzip); 2. die Staatsangehörigkeit der Person, welche das Verbrechen

[1]) v. Liszt 102.

[2]) Martitz 425; Bar 4. Der letztere erkennt gleichzeitig die strafrechtliche und völkerrechtliche Natur des internationalen Strafrechts an.

begangen hat (Personalprinzip); 3. das Rechtsgut, welches durch das Verbrechen verletzt ist (Realprinzip); 4. der Ort, wo der Verbrecher festgehalten ist (Universalprinzip). Jede dieser Regeln kann allein oder kombiniert mit anderen vertreten werden, wie das oft geschieht.

1. Territorialprinzip.

Das Territorialprinzip stellt den Grundsatz auf, dafs die Strafgewalt des Staates so weit reicht wie sein Territorium. Er ist ausschliefslich und ausnahmslos strafberechtigt, wenn das Verbrechen auf seinem Gebiete begangen wird und alle andern Staaten werden für nicht strafberechtigt erklärt. Es fragt sich nicht, ob das Verbrechen von einem Inländer oder Ausländer begangen ist, ob es gegen das Inland oder Ausland gerichtet ist. Es genügt, daß der Täter zur Zeit der strafbaren Handlung im Inlande sich befindet; — hält sich aber der Täter zur Zeit der Ausführung der strafbaren Handlung im Auslande auf, so gilt das Verbrechen als im Auslande begangen. Die Verfolgung und Verurteilung des im Auslande delinquierenden Verbrechers ist dem Staate des Begehungsortes zu überlassen und nur dieser Staat, nicht aber das Inland, ist strafberechtigt. Wegen dieser indifferenten Haltung des Inlandes gegenüber allen im Auslande verübten Verbrechen können viele Bedenken als Vorwurf gegen das Territorialprinzip geltend gemacht werden.

Das Prinzip ist höchst bedenklich und unverwertbar in dem Falle, daß der Begehungsort des Verbrechens unbekannt oder zweifelhaft ist, wenn das Verbrechen außerhalb eines Staatsgebietes verübt ist, wenn der Ort der Begehung bekannt ist, aber zweifelhaft bleibt, ob der Täter zur Zeit der Verübung der strafbaren Handlung am Orte anwesend war oder nicht; oder wenn die strafbare Handlung in mehreren Staatsgebieten ausgeführt ist. Aus dem Prinzip ergibt sich Straflosigkeit, wenn es einem Inländer, der im Auslande delinquierte, gelingt, der auswärtigen Verfolgung zu entkommen und er in seine Heimat zurückkehrt, oder wenn ein Ausländer, der im Auslande ein

Delikt begeht, sich ins Inland begibt. Dasselbe gilt, wenn der Täter im Inlande ein Verbrechen begeht und ins Ausland flieht. Straflosigkeit des Verbrechers tritt auch dann ein, wenn der Täter sich im Auslande, das Angriffsobjekt sich aber im Inlande befindet. Straflosigkeit wird aber am empfindlichsten gespürt, wenn das im Ausland verübte Verbrechen gegen den inländischen Staat gerichtet ist. In solchem Falle wird dem Staate das nötigste Recht zur Behauptung seiner Existenz entzogen, er soll machtlos bleiben gegen verderbliche Wirkungen des Hoch-, Militär-, oder Landesverrats und gegen zahlreiche andere schwere Verbrechen, die im Auslande begangen sind. Mit der Behauptung, daß jeder Staat den anderen vor solchen Angriffen zu schützen hat, kann man nicht auskommen, denn es sind dadurch in Wirklichkeit noch nicht die möglichen Schwierigkeiten beseitigt.

Gegen diese unerträglichen Konsequenzen suchen die Anhänger des Territorialprinzips Heilmittel zu finden. Einige verlangen von dem Staate, der den Verbrecher nicht bestrafen kann, weil er keinen Strafanspruch hat, alles zu tun, was in seinen Kräften steht, um dem berechtigten Staat die Ausübung seines Strafrechts zu sichern; wenn der Verbrecher sich in einem Staate aufhält, der selbst nicht strafberechtigt ist, so muß dieser ihn nun dem strafberechtigten Staate überliefern. Man statuiert die Pflicht des Staates zur Auslieferung des Verbrechers. Diese Auslieferungspflicht steht aber im Gegensatze zur gegenwärtigen Gesetzgebung. Die meisten Staaten haben das Prinzip der Nichtauslieferung der eigenen Untertanen aufgenommen. Andererseits kann dieses Mittel nicht alle Wunden, die durch das Territorialprinzip möglicherweise zugefügt werden, heilen, es vermag nicht vollständig die Straflosigkeit des Verbrechers zu vermeiden. Wem soll der Staat den Verbrecher ausliefern, wenn er seine strafbare Handlung außerhalb eines Staatsgebietes verübt hat, wenn er seine Handlung in mehreren Staatsgebieten ausgeführt hat, oder wenn der Ort, an welchem die Handlung verübt wurde, unbekannt oder zweifelhaft ist? Die Auslieferungspflicht setzt immer

voraus die gegenseitigen Verpflichtungen der Staaten, und wenn solche nicht vorhanden sind, wenn der strafberechtigte Staat den ausgelieferten Verbrecher nicht empfangen will, oder wenn der andere Staat die Auslieferung verweigert?

Außerdem wird die Auslieferung nicht immer konsequent durchgeführt: vielfach wird die Auslieferungspflicht wegen politischer Verbrechen aufgehoben. Andere verweigern die Auslieferung der eigenen Untertanen, sei es auf Grund des gegenwärtigen Zustandes der Gesetzgebung, sei es aus theoretischen Gründen, und deshalb konstruiert man ein Recht des Staates zur Bestrafung seiner eigenen Untertanen für alle ihre im Auslande verübten Verbrechen. Vom Standpunkt des Territorialprinzips kann die Bestrafung des Inländers zweifach verteidigt werden, entweder durch die Auslieferungspflicht des Staates oder dadurch, daß das Inland als Stellvertreter des strafberechtigten Staates die Ausübung des Strafrechts übernimmt. In beiden Fällen aber bleibt die Begründung eine bloß theoretische, weil weder eine Auslieferungspflicht unter den Staaten existiert — sie setzt voraus Vereinbarung der Staaten —, noch ein Vertretungsverhältnis vorliegt, daß das Inland oft gegen den Willen des strafberechtigten Staates straft.

Gegen die Ausdehnung der Strafgewalt des Staates über die Staatsgrenzen spricht die negative Seite des Territorialprinzips. Dort, wo fremde Staaten beginnen, wo die Souveränität des Inlandes aufhört, muß auch die inländische Gewalt aufhören. Die Ausschließlichkeit des Inlandes, alle in seinem Gebiete begangenen strafbaren Handlungen zu bestrafen, negiert jede Strafzuständigkeit der anderen Staaten und umgekehrt: die ausschließliche Strafberechtigung des ausländischen Staates für Bestrafung aller dort verübten Verbrechen negiert ebenfalls jede Strafberechtigung des Inlandes, so daß, wie die Verteidiger des Territorialprinzips sich ausdrücken, jede Ausdehnung der Strafgewalt des Inlandes über seine Staatsgrenzen nicht möglich wäre ohne Verletzung der Souveränität der fremden Staaten, ohne Kollision zwischen den Strafgesetzen und ohne Verletzung der Forderungen der Gerechtigkeit

(Doppelbestrafung). Nach dem Grundsatz des Völkerrechts ist der Staat innerhalb seines Territorialgebietes allein und ausschließlich zur Ausübung der Strafgewalt befugt. Da die Bestrafung nach dem Gesetz des strafenden Staates geschieht, so besteht die Ausübung der Strafgewalt in der Anwendung des heimischen Strafrechts. Wird dagegen der Staat gezwungen, ein anderes als sein Strafrecht anzuwenden oder zu dulden, oder wird er gehindert, innerhalb seines Territoriums weilende Verbrecher zu bestrafen, so wird er in seiner Souveränität verletzt. Der Staat verletzt aber keine fremde Souveränität, wenn er den auf seinem Gebiete weilenden Verbrecher festhält und vor sein Gericht zur Bestrafung stellt. Da es für den strafberechtigten Staat gleichgültig ist, ob der seiner Verfolgung entzogene Verbrecher im Ausland bestraft oder nicht bestraft wird. Es läge vielmehr eine Verletzung des Gebietshoheitsrechts des fremden Staates schon darin, daß der strafberechtigte Staat nach dem Territorialprinzip, d. h. der Staat, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen ist, einen Anspruch auf Bestrafung des Verbrechers von dem Aufenthaltstaate erheben könnte — das Gebietshoheitsrecht des strafenden Staates wird dadurch verletzt, daß ihm die Ausübung der Strafgewalt innerhalb seiner Grenzen beeinträchtigt wird. Die Anwendung des inländischen Strafrechts ist nur dadurch bedingt, daß der Täter innerhalb des inländischen Gebietes sich befindet —, durchaus irrelevant ist aber der Begehungsort und die Staatsangehörigkeit des Verbrechers oder die Staatsangehörigkeit des Verletzten. Alle Personen, welche innerhalb der Staatsgrenzen sich aufhalten, sei es als Aus- oder Inländer, müssen sich gefallen lassen, nach dem Gesetze des Aufenthaltsstaates bestraft zu werden. Jede Person, sofern sie die Grenzen eines Staates betritt, steht unter der Strafgewalt dieses Staates. Der Staat ist vollkommen berechtigt, auf dieselbe wegen ihrer strafbaren Handlung seine Strafgesetze anzuwenden.

Aus dem Grundsatz des Territorialprinzips folgt weiter, daß der Staat über seine Grenzen hinaus zur Ausübung der Strafgewalt unbefugt ist; er darf über seine Grenzen

hinaus keinen Obrigkeitsakt unternehmen, der als Verletzung der Gebietshoheit des fremden Staates bezeichnet werden kann. Die Strafverfolgung des im Inlande delinquierenden Verbrechers soll an den Grenzen des Inlandes eingestellt werden. Flieht der Verbrecher über die Grenze ins Ausland, so wird dadurch die Möglichkeit zur Verwirklichung des Strafanspruchs dem Inlande entzogen.

Der Staat hat nicht nur das Recht zur Ausübung der Strafgewalt in seinem Territorium, sondern auch die Pflicht, das gleiche Recht des fremden Staates zu respektieren. Der Befugnis des Staates, jede Person, die in seinem Gebiete sich aufhält, zu bestrafen, ohne Unterschied, ob die verbrecherische Handlung im In- oder Auslande vorgenommen ist, steht nichts entgegen, sondern ergibt sich als eine einfache Konsequenz des Völkerrechts, d. h. der souveränen Selbständigkeit des Staates.

Nichtsdestoweniger wird die Anwendung des heimischen Strafgesetzes auf die im Auslande begangene strafbare Handlung als widersprechend den Forderungen des Strafrechts bezeichnet. Es entspricht nicht den Forderungen des Strafrechts, wenn der Täter unter Herrschaft des ausländischen Gesetzes das Verbrechen begangen hat und nach dem inländischen Gesetz zur Rechenschaft gezogen wird. Weil das Vorhandensein des Strafgesetzes am Begehungsorte die Handlung zu einer verbrecherischen oder nicht verbrecherischen macht, so muß auch der im Auslande delinquierende Verbrecher nach dem dortigen Strafrecht bestraft werden. Es muß nach dem Gesetze des Auslandes bestraft werden und der inländische Staat begeht eine Ungerechtigkeit, wenn er seine Gesetze zur Anwendung bringt. Eine solche Behauptung ist aber unrichtig, weil dem Verbrecher ein Recht statuiert wird, nach keinem anderen als dem am Begehungsorte geltenden Gesetz bestraft zu werden. Ein solches Recht hat aber überhaupt nicht der Schuldige, weil er im Strafrechtsverhältnis als Leidender, aber nicht als Berechtigter gestellt wird.

Man sagt weiter: die im Auslande delinquierende Person und das Inland stehen in keinem Strafrechtsverhältnis in-

betreff des verübten Verbrechens und deswegen mag kein Strafanspruch für das Inland aus dem auswärtigen Verbrechen entstehen. Was außerhalb des Staatsgebietes geschieht, steht in keinem Zusammenhange mit dem Inlande, es gilt nicht als unter Herrschaft des inländischen Strafrechtes, sondern als unter der Herrschaft des fremden Rechts geschehen und allein das fremde Recht ist maßgebend. Diesem aber steht nicht entgegen, daß der Staat alle im Auslande verübten Verbrechen nach seinem Strafgesetze bestrafen kann. Es wird hier die Folge als Ursache betrachtet, wie auch Hamakker treffend bemerkt: „Das wahre Verhältnis ist nicht dieses: das Gesetz ist bindend, also muß es angewendet werden, sondern: dieses Gesetz wird angewendet und dadurch bindet es! Geben wir, wenn hiermit dem Interesse der menschlichen Gesellschaft gedient wird, dem Strafgesetz eine universelle Bedeutung, die universal bindende Kraft erfolgt alsdann von selbst.“[1])

Die rechtliche Wirkung und Bedeutung einer Tatsache hängt nicht von der Tatsache selbst, sondern von dem Willen des Staates ab. Weil der Staat an gewisse Tatsachen keine Rechtsfolgen knüpfen will, sind sie rechtlich irrelevant für den betreffenden Staat und seine Gesetze finden keine Anwendung; nicht aber, weil sie keine Rechtsfolgen nach sich ziehen, sind sie für den Staat rechtlich irrelevant und seine Gesetze nicht anwendbar. Einige im Auslande begangene strafbare Handlungen bestraft der Staat nicht, weil sie keine rechtliche Bedeutung für ihn haben, sondern weil er ihnen keine rechtliche Straffolge beigelegt hat. Andererseits, wenn es richtig wäre, daß alles, was im Auslande geschehen ist, für das Inland durchaus rechtlich irrelevant sei, so muß es nicht nur im Strafrecht, sondern auch in andern Rechtsgebieten sich bewahrheiten. Es darf dann keine rechtliche Bedeutung für alle Rechtsgeschäfte, die im Auslande abgeschlossen sind, anerkannt werden; es muß vom Standpunkte des Zivilrechts, des Prozeßrechts alles was im Inlande sich ereignet, für das

[1]) Archiv für öffentliches Recht, 1886, S. 290.

Inland für gänzlich irrelevant erklärt werden. Dies bedeutet aber nichts anderes als die völlige Nichtanerkennung der Existenz eines Völkerrechts und einer Staatenrechtsgemeinschaft.

Ein anderes Argument bezeichnet die Ausdehnung der Strafgewalt als Kollision des Strafgesetzes, da die im Auslande weilende Person verpflichtet sei, gleichzeitig die Gesetze des In- und Auslandes zu beachten. Das Strafgesetz des Inlandes und das Strafgesetz des Auslandes kann in drei verschiedenen Beziehungen zu einander stehen: 1. die Gesetze kollidieren; was nach einem Gesetz als Verbot gilt, wird nach dem andern als Gebot bezeichnet, oder wenn das Inland eine Handlung verbietet, ist dieselbe Handlung im Ausland erlaubt. Dieses geschieht aber entweder nicht, oder ausnahmsweise selten[1]) und verdient kaum eine Berücksichtigung. Liegt aber ein solcher Fall vor, so gibt es eine Ursache des Notstandes mehr auf der Welt.[2]) 2. Die Gesetze konkurrieren: die strafrechtlichen Bestimmungen des Inlandes stimmen mit denen des Auslandes überein. Was im Inlande bestraft wird, wird in gleicher Weise auch im Auslande bestraft und dies kommt in zahlreichen Fällen vor. Eine Doppelbestrafung liegt hier nicht vor, wie man gewöhnlich hier einzuwenden pflegt: „Da die Strafansprüche subsidiär, nicht primär geltend gemacht werden, wird der Strafanspruch des Inlands gleichzeitig getilgt, wenn das Ausland seinen Anspruch geltend macht und umgekehrt. 3. Das Inland verbietet eine Handlung, welche das Ausland als rechtlich irrelevant betrachtet, weder verbietet noch gebietet; was für das Inland Rechtsgut ist, ist für das Ausland kein Rechtsgut — dies geschieht auch in sehr seltenen Fällen. Den Einwand, daß die Bestrafung in solchen Fällen den Forderungen der Gerechtigkeit nicht entspricht, der oft geltend gemacht wird, weisen wir damit zurück, daß das positive Recht keine universelle Gerechtigkeit kennt: was für einen Staat als Recht bezeichnet wird, kann wohl

[1]) Binding S. 376; Roland S. 80/92.
[2]) Binding S. 376, Nr. 17.

für einen anderen Unrecht sein. Praktischen Wert hat das Territorialprinzip bei der Untersuchung und Feststellung des Tatbestandes. Für diese Regelung spricht nicht nur die Leichtigkeit und Sicherheit einer folgerichtigen Durchführung, sondern vor allem die unbestrittenen Vorteile, welche Verfolgung und Aburteilung am Tatorte bietet.[1])

2. Personalprinzip.

Die extreme Forderung, das Herrschaftsgebiet des Strafrechts eines Staates lediglich an seine territorialen Grenzen zu binden, ist von jeher von Praxis und Gesetzgebung verworfen worden. Heutzutage geht die Mehrzahl der Rechtslehrer über das Territorialprinzip hinaus, indem sie den Staat für berechtigt erklären, alle im Ausland von seinen Untertanen verübten Verbrechen zu bestrafen. Wo der Inländer delinquiert, sei es im Ausland oder im Inland, oder außerhalb eines Staatsgebietes, ist gleichgültig; er ist verpflichtet, dort, wo er sich befindet, die Strafgesetze seines Heimatstaates zu beobachten und zu respektieren. Der Ort der Handlung ist ohne Bedeutung für die Begrenzung der Strafgewalt des Staates, maßgebend ist vielmehr die Staatsangehörigkeit des Verbrechers. Der Staat kann also nur diejenigen Personen strafen, die seine eigenen Untertanen sind; die Ausländer sind also der Strafgewalt des Inlandes nicht unterworfen. Darin sind die Vertreter des Personalprinzips einig, aber in der Begründung stimmen sie nicht überein. Man nimmt an, daß die Beobachtung der Strafgesetze des Heimatsstaates eine Bedingung des Staatsbürgertums sei.[2]) Die im Strafgesetz bezeichneten Handlungen bleiben unbürgerlich, gleichviel, ob sie im Inland oder Ausland begangen sind; und solange jemand Untertan eines Staates bleibt, darf er keine Handlungen vornehmen, die nach dem Gesetze dieses Staates strafbar sind. Diese Begründung ist mit Recht von Rohland bestritten: ein strafrechtlicher Anspruch des Staates wird nicht dadurch

[1]) v. Liszt S. 103.
[2]) Berner S. 126 und 132.

begründet, daß der Untertan sein Untertanenverhältnis verletzt hat; der Staat straft jeden, dessen Handlungen der objektiven Rechtsordnung zuwiderlaufen ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Handelnden. Außerdem ist auch nicht einzusehen, warum das Verbrechen des Inländers die Aufhebung des Staatsbürgertumsverhältnisses — die folgerichtig wäre — vielmehr die Bestrafung des Handelnden nach sich ziehen soll? Man begründet weiter die Strafbarkeit des im Auslande delinquierenden Inländers mit dem völkerrechtlichen Schutz seines Staates, den er im Auslande genießt. Der im Auslande weilende Inländer hört nicht auf, Untertan zu sein, weil er Anspruch auf alle Rechte und Vorteile hat, die die Gesetze seines Heimatstaates einem im Inlande weilenden Inländer gewähren. Diesen Rechten gegenüber soll er auch verpflichtet sein, im Auslande die Gesetze des Heimatstaates zu beobachten. Hier wie oben übersieht man aber, daß zwischen der Strafberechtigung des Staates und dem Schutzverhältnisse kein direkter Zusammenhang besteht. Wenn die Beobachtung der inländischen Gesetze Bedingung des Schutzes ist, so folgt daraus, wenn der Inländer gegen die Vorschriften des inländischen Gesetzes handelt, daß das Inland seinen Schutz verweigern kann, ein Strafrecht ergibt sich daraus noch nicht. Zweifellos steht dem Staate ein Strafrecht auch dann zu, wenn der Staat keinen Schutz leistet, z. B. bezüglich der im Inlande wohnenden Ausländer oder Inländer. Ebensowenig richtig ist die Ansicht, welche den Grund des Strafrechts des Staates darin sieht, daß der inländische Staat kein Recht hat, seine Untertanen auszuliefern oder auszuweisen. Das Strafrecht hängt nicht von dem Zustandekommen der Auslieferung oder der Befugnis zur Ausweisung ab, also begründet weder das eine noch das andere einen Strafanspruch des Staates. Die Behauptung ist offenbar falsch, weil sie uns zu ganz irrigen Schlüssen führen kann. Der Staat kann eine Person nicht strafen, wenn er sie auszuliefern oder auszuweisen befugt ist. Der im Inlande delinquierende Ausländer muß von dem Inlande ungestraft bleiben und dem fremden Staate zum Zwecke der Bestrafung ausgeliefert werden. Das Recht

zur Auslieferung und das Strafrecht schließen sich nicht aus und durch das eine kann nicht das andere Recht begründet werden. Daß der Staat den Verbrecher bestrafen solle, weil er nicht befugt ist, denselben zur Bestrafung dem strafberechtigten Staate auszuliefern, ist ebensowenig richtig, wie die Behauptung, daß dem Staate eine Pflicht zur Auslieferung des Verbrechers an den strafberechtigten Staat obliegt, weil er nicht strafberechtigt ist. Andere gehen davon aus, daß der Staat jeden Verbrecher zu strafen befugt sei, insoweit es die Aufrechterhaltung seiner Rechtsordnung bedürfe und insoweit die Bestrafung den anerkannten völkerrechtlichen Rechtssätzen nicht widerspräche. Diese Begründung, von Bar vertreten, geht einerseits zu weit, indem sie die Bestrafung nicht nur des Inländers, sondern auch des Ausländers rechtfertigt, da die Ausländer ebensogut wie Inländer die Rechtsordnung des inländischen Staates verletzen und zur Rechenschaft gezogen werden können. Diese Begründung harmoniert aber weder mit den Forderungen des Territorialprinzips, noch mit denen des Personalprinzips, sie kommt entgegen dem Personalprinzip zu gänzlich anderen Ergebnissen. Andererseits ist sie zu eng, weil der im Ausland delinquierende Inländer straflos bleiben soll, wenn seine Handlung gegen ausländische Rechtsordnung gerichtet ist.[1]) Als herrschende Ansicht wird endlich die vertreten, nach der das Untertanenverhältnis als Herrschaftsverhälnis betrachtet wird und aus diesem Herrschaftsverhältnis die Pflicht für den Untertanen entstehen läßt, die Gesetze seines Heimatstaates zu respektieren. Solange jene Pflicht, d. h. solange das Herrschaftsverhältnis besteht, gibt es eine Strafbarkeit des Untertanen wegen seiner nach dem Gesetze als strafbar bezeichneten Handlungen, ohne Rücksicht, ob sie im Auslande oder im Inlande verübt sind.

Binding Normen S. 129 sagt: „Das Gemeinwesen erklärt: „Mein Gesetz hält folgende Objekte für solche, deren Verletzung ohne Strafe unstatthaft ist; in diesem meinem

[1]) Rohland S. 99.

Gesetz ist der Wille meiner Staatsbürger verkörpert, somit haben sie sich gebunden, jene Objekte nicht zu verletzen, wo sie sich befinden, ob im Inland oder Ausland ...“

Diese Auffassung ist insofern zu verwerfen, als sich aus ihr die Konsequenz ergiebt, daß der Nichtbürger die Gesetze des Inlandes nicht zu respektieren verpflichtet sei; das inländische Gesetz als Ausdruck des Willens des Inländers verflichtet nur diesen und kann nur diesen binden, ein Ausländer kann demnach nicht vom Inlande bestraft werden, weil sein Wille im inländischen Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht ist. Dem Ausländer steht deshalb keine Pflicht zur Beobachtung der inländischen Gesetze, genauer keine „Gehorsamspflicht“ zu.

Nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ist das Personalprinzip sehr bedenklich, es läßt die Straflosigkeit des Ausländers zu. Der im Inlande weilende Ausländer ist nur zur Beobachtung der Gesetze seines Heimatstaates verpflichtet, zwischen ihm und dem Inland besteht kein Pflichtverhältnis zur Respektierung der inländischen Gesetze. Im Inlande kann der Ausländer ruhig seinem verbrecherischen Instinkt folgen: es kann seine verbrecherische Handlung gegen das Ausland wie gegen das Inland gerichtet sein und der inländische Staat kann nichts dagegen unternehmen, er muß sich gefallen lassen, daß seine Rechtsgüter ungestört vom Ausländer verletzt oder gefährdet werden. Manche Vertreter des Personalprinzips suchen den Übelstand dadurch zu beseitigen, daß sie erklären, der Staat kann jeden Verbrecher strafen, der in seinem Gebiete delinquiert hat; der Ausländer, der im Inlande sich aufhält, wird auch als Inländer betrachtet, solange er im Inlande weilt. Diese Auffassung ist durchaus unrichtig, weil sie eine bloße Fiktion ist und somit nicht die Strafbarkeit des Ausländers zu begründen vermag. Der Ausländer wird nicht durch Betreten des Inlandes zum Inländer, er genießt nicht alle Bürgerrechte, die einem Inländer zukommen, demnach kann er auch nicht die gleichen Pflichten haben, die einem Inländer obliegen.[1]) Die Straflosigkeit des Aus-

[1]) Binding 385.

länders ist aber besonders empfindlich für den Staat bei politischen Verbrechen, die gegen das Inland gerichtet sind. Zur Beseitigung dieses Übelstandes lassen die Vertreter des Personalprinzips gewisse Modifikationen desselben zu. Man sagt, der Staat ist befugt, nicht nur den Inländer sondern auch den Ausländer zu bestrafen, wenn seine Handlungen gegen den Staat gerichtet sind. Die Befugnis des Inlandes, seine Untertanen zur Verantwortung heranzuziehen, wird auf das Untertanenverhältnis zurückgeführt; die Befugnis des Inlandes, die Ausländer zu bestrafen, wird aber auf ein Recht der Notwehr oder Verteidigung, oder auf ein Recht der Selbsthilfe, auf ein Notrecht, oder auf ein natürliches Strafrecht gestützt. Der inländische Staat kann den Ausländer strafen, der wider inländische Gesetze handelt, weil er durch sein Verbrechen das Inland in einen Notwehr- oder Verteidigungszustand (Abegg) versetzt. Diese Auffassung ist aber falsch, weil sie von einem falschen Begriffe der Notwehr ausgeht. Das Notwehrrecht setzt immer ein gegenwärtiges und unmittelbar bevorstehendes Unrecht voraus; das Strafrecht dagegen immer ein bereits geschehenes. Die Ansicht, die die Bestrafung des Ausländers durch das Selbsthilferecht des Staates begründet, ist mehr verbreitet als die erstere.[1]) Der inländische Staat bestraft den Ausländer, weil er auf einem anderen Wege zu seinem Rechte nicht gelangen kann. Die Selbsthilfe des Staates wird als Notrecht aufgefaßt, es handelt sich nicht um Abwehr einer drohenden Rechtsverletzung oder um die Sicherung eines vorhandenen Anspruches, sondern um die Wiedervergeltung eines zugefügten Übels. Das Notrecht ist aber dann zulässig, wenn die Tilgung des Übels vom Berechtigten verweigert wird. Es muß erstens ein Staat berechtigt sein, die strafbare Handlung des Ausländers, welcher die Gesetze des Inlandes verletzt, zu bestrafen, und zweitens muß der strafberechtigte Staat die Bestrafung verweigern; sind beide Bedingungen vorhanden, so ist zweifellos ein Notrecht zulässig. Bei

[1]) Bar 223; Rohland 108.

unserer Frage aber ist die erste Bedingung nicht vorhanden. Der ausländische Staat ist berechtigt, seinen Untertan zu bestrafen, lediglich, wenn die Handlungsweise desselben seine gesetzlichen Bestimmungen verletzt. Daß sie den Gesetzen des Inlandes zuwider läuft, berechtigt noch nicht den ausländischen Staat, dem Personalprinzip gemäß irgend einen Strafanspruch geltend zu machen. Es kann dem ausländischen Staate nicht zugemutet werden, „daß er strafe, überall dort, wo Angriffe seiner Untertanen auf spezielle Rechtsgüter unseres Gemeinwesens in Frage kommen".[1])

Die letzte Ansicht, welche die Bestrafung des Ausländers durch ein natürliches Strafrecht begründet, ist sehr treffend von Roland 113 widerlegt. „Das natürliche Strafrecht wird darauf zurückgeführt, daß ein Staat, der solche gegen unser Gemeinwesen gerichtete Verbrechen nicht bestraft, uns in den Naturzustand zurückversetzt. Allein selbst, wenn die Annahme eines derartigen Rückfalls in den Naturzustand zutreffend wäre, ein Strafrecht ergäbe sich daraus noch immer nicht, weil im Naturzustande wohl von Rache wegen erlittenen Unrechts, nicht aber von Strafe die Rede sein kann.[2])

Andere dagegen, die die Begründung der Strafbarkeit des Ausländers vom Standpunkte des Personalprinzips für unmöglich halten, sehen sich genötigt, ein neues Prinzip aufzustellen. Die Einheitlichkeit der prinzipiellen Ansichten wird dadurch natürlich verletzt. Das Personalprinzip wird gewöhnlich in Verbindung mit dem Territorialprinzip betrachtet. Es muß bemerkt werden, daß eine solche Kombination durchaus unvereinbar ist, da der Grundgedanke des einen Prinzips vollständig den Grundgedanken des anderen negiert. Das Territorialprinzip gibt eine territoriale Umgrenzung der Strafgewalt des Staates; das Personalprinzip gibt dem Staate eine persönliche Umgrenzung seiner Strafgewalt. Das erste erkennt stets nur einen Staat als strafberechtigt an, das andere berechtigt zwei Staaten, falls der Inländer im Auslande delinquiert

[1]) Rohland 110.

[2]) Schmid, Herrschaft der Gesetze, S. 169.

hat. Ebensowenig möglich und wissenschaftlich zu rechtfertigen ist es, das Territorialprinzip als Ergänzung des Personalprinzips aufzufassen, d. h. die Inländer sollen nach Personalprinzip, die Ausländer nach Territorialprinzip behandelt werden. Ein Versuch,[1]) das Personalprinzip und Territorialprinzip nicht als widersprechend darzustellen, ist für das konsequente Denken durchaus unzulässig und muß stets als mißlungen gelten. Er setzt entweder einen logischen Bruch oder eine willkürliche Auffassung der beiden Prinzipien voraus. Aus dem Personalprinzip ergibt sich die Straflosigkeit des Inländers, wenn der Inländer die Strafgesetze seines Heimatstaates beobachtet, aber wenn er eine Handlung vollzieht, die nach dem Gesetze des Auslandes mit Strafe bedroht ist, z. B. er verletzt ein fremdes Patentrecht. Der fremde Staat hat hier kein Recht zur Bestrafung des Inländers, da er nicht unter ausländischem Strafgesetze steht. Der Inländer bleibt auch straflos, wenn er im Auslande eine Handlung vornimmt, die nur fremdem Strafrecht zuwiderläuft und darauf nach seinem Heimatland zurückkehrt. Der inländische Staat kann ihn nicht strafen, weil seine Handlung nicht gegen inländische Strafgesetze gerichtet ist. Die Ansicht aber, daß das Inland in solchem Falle seinen Untertan in Vertretung des fremden Staates bestrafen kann, ist eine bloſse Fiktion, die keiner Widerlegung bedarf.[2])

Nach dem Personalprinzip erstreckt sich die Strafgewalt des Staates nicht nur über alle in seinem Territorium begangenen Verbrechen, sondern auch über diejenigen Verbrechen, welche im Auslande, aber von dem Inländer, verübt sind. Als Inländer werden verstanden die dauernden Untertanen, subditi perpetui, und zeitweiligen subditi temporales. Das Herrschaftsgebiet des inländischen Strafgesetzes reicht also überall hin, wo sich Inländer befinden, da der Inländer überall verpflichtet ist, die Gesetze seines Staates zu beobachten. Verletzt der Untertan diese Pflicht, so entsteht

[1]) Berner 126.
[2]) Rohland 108.

für seinen Heimatstaat ein Strafanspruch. Ein Strafanspruch entsteht aber nicht, wenn der delinquierenden Person eine solche Pflicht nicht obliegt, z. B. wenn sie ein Ausländer ist. Der inländische Staat kann einen Übeltäter nicht bestrafen wegen strafbarer Handlungen, die eine Gefährdung inländischer Rechtsgüter bedeuten, wenn sie im Auslande vollzogen sind. Ebenso unbestraft bleibt der Ausländer, wie Rohland 105, 106 sagt. „Wer außerhalb des inländischen Staates eine unserem Staate angehörige Person beraubt, tötet, notzüchtigt, entführt u. s. w.

Die Ausfüllung dieser Lücke des Personalprinzips kann aber geschehen, indem dem Staate das Recht zuerkannt wird, den im Auslande lebenden Ausländer zu bestrafen. Jenes Recht ist aber von den Anhängern des Personalprinzips sehr bestritten, da es die Einheit des Prinzips zerreißt, ja es geradezu verneint.

Die angeführten Gründe, die hier gegen die Bestrafung des Ausländers geltend gemacht werden, sind die gleichen wie oben bei dem Territorialprinzip: Verletzung der Souveränität des fremden Staates, Kollision der Strafgesetze und Unkenntnis derselben. Die ersten beiden Gründe sind bereits oben bei dem Territorialprinzip eingehend erörtert worden. Hier kommt nur der dritte Grund in Frage: die Bestrafung ist unzulässig, weil der Ausländer die Kenntnis unserer Strafgesetze nicht hat. Der Einwand trifft die Sache nicht. Ob die Unkenntnis des Strafgesetzes als Strafausschließungsgrund aufgefaßt werden soll oder nicht, ist eine nicht hierhergehörige Frage, die sich nicht nur auf Ausländer, sondern auf jede Person bezieht.

3. Realprinzip.

Bei der räumlichen Begrenzung der Strafgewalt des Staates kommt ein neues Prinzip zur Anwendung, das über das Territorialprinzip und Personalprinzip hinausgeht — das sogenannte Realprinzip. Nach diesem ist der Staat strafberechtigt, wenn die strafbare Handlung gegen seine Rechtsgüter gerichtet ist. Man behauptet, daß jeder Staat — vor allem anderen — berufen ist, seine Rechts-

güter zu schützen, sei es, daß sie vom Aus- oder Inlande angegriffen sind. Dem Staate wird das Recht eingeräumt, alle verbrecherischen Angriffe auf inländische Rechtsgüter unter Strafe zu stellen ohne Rücksicht darauf, wer der Angreifer ist, wo der Angriff vollzogen ist und wo das Angriffsobjekt sich befindet. Weder der Begehungsort der strafbaren Handlung, noch die Staatsangehörigkeit des Täters, vielmehr die Staatsangehörigkeit des angegriffenen Rechtsguts rechtfertigt den Strafanspruch des betreffenden Staates. Ist also die strafbare Handlung gegen die ausländische Rechtsgüterwelt gerichtet, so entsteht kein Strafanspruch des Inlandes: jede Bestrafung des inländischen Staates wegen Verletzung der ausländischen Rechtsgüterwelt wäre vom Standpunkte des Realprinzips aus prinzipwidrig.

Vor allem ist die Begründung des Strafrechts dem Staate gegenüber streitig. Die Anhänger des Realprinzips rechtfertigen das Strafrecht des Staates durch das Recht des Schutzes inländischer Rechtsgüter. „Nun sollte kein Staat zweifeln, daß er allein inländischen Rechtsgütern absoluten Rechtsschutz schuldet. Niemand hat einen näheren Beruf, niemand eine heiligere Pflicht dazu, als er. Wer also immer vom Inlande oder Auslande aus gegen diese Güterwelt Verletzungs- oder Gefährdungsverbrechen vollendet oder auch nur versucht, sollte der inländischen Strafgewalt unterworfen werden.“ [1]) Daß der Staat seine Güterwelt schützen muß, kann niemand bezweifeln, daß daraus aber ein Strafrecht des Staates entstehen soll, läßt sich noch nicht als begründet ansehen, wie auch nicht ohne Gründe von Bar 517 und Schmid 163 [2]) hervorgehoben wird, daß noch nicht das Strafrecht des Staates aus dem Recht des Schutzes hergeleitet werden kann. „Gegen das Realprinzip“ sagt Bar 213 „läßt sich indes der Einwand erheben, daß, wenn auch der Staat das Recht und die Pflicht hat, seine Angehörigen und deren Gut auch im Auslande zu

[1]) Binding 387.

[2]) v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privat- und Strafrechts. Schmid, Die Herrschaft der Gesetze.

schützen, dieser Schutz doch keineswegs ein strafrechtlicher zu sein braucht.“ Mindestens was den Schutz inländischer Rechtsgüter rechtfertigen kann, ist es in erster Linie das Recht zur Verteidigung oder zur Abwehr aller Angriffe, die gegen das geschützte Rechtsgut gerichtet sein mögen. Andererseits wird das Recht des Schutzes als ein absolutes, unbeschränktes Recht aufgefaßt, und das Strafrecht, das auf dem Schutzrechte beruht, wäre ebenfalls ein unbeschränktes. Dies steht aber im Widerspruch mit dem Völkerrecht: der Staat kann insoweit die verbindliche Kraft seiner Gebote und Verbote ausdehnen, als er nicht mit den fremden Geboten und Verboten in Kollision gerät. Will der Staat alle anderen Staaten nicht ignorieren, will er ihre Souveränität, ihre Territorialhoheit beachten, so darf er nicht für seine Gebote und Verbote im Auslande eine absolute Geltung verlangen. Gegen die positive Seite wird der Einwand geltend gemacht, daß der Staat nicht kompetent sei, dem im Auslande seine Rechtsgüter verletzenden Fremden unbeschränkt strafrechtliche Verpflichtungen nach Maßgabe seiner Strafgesetze aufzuerlegen.[1]) Der Einwand ist nicht ganz richtig; es ist zuzugeben, daß strafrechtliche Verpflichtungen des Staates auch für die im Ausland weilenden Fremden Geltung haben, aber mit der einen Beschränkung, daß sie nicht in Widerspruch mit den strafrechtlichen Verbindlichkeiten des Auslandes stehen. Es kommen sehr oft Fälle vor, wo die strafrechtlichen Forderungen des Inlandes im Gegensatz zu den strafrechtlichen Forderungen des Auslandes stehen: Was das Inland Rechtspflicht nennt, bezeichnet das Ausland vielleicht als Delikt. Die Verletzung der Gebietshoheit ist da, wenn die Gesetze des Inlandes rücksichtslos zur Anwendung gebracht werden und die völkerrechtlichen Maßnahmen dürftig sind.

Das eine Bestrafung des Ausländers wegen Unkenntnis des Strafgesetzes des Inlandes nicht stattfinden soll, ist eben kaum ein Einwand gegen das Realprinzip, denn dies kann nicht nur gegen Ausländer, sondern gegen jede Person geltend

[1]) Bar 213.

gemacht werden. Ob Unkenntnis des Strafgesetzes als Strafausschließungsgrund anzusehen ist oder nicht, ist eine Frage, deren Entscheidung weder für noch gegen das Realprinzip sprechen kann. Heutzutage besteht kein Streit mehr über den Satz, welcher schon seit jeher in der Theorie und Gesetzgebung herrscht, daß Unkenntnis des Gesetzes Niemand entschuldigt.[1])

Da das Wort „Rechtsgut", welches das Realprinzip in Frage bringt, sehr flüssig und abstrakt ist, so können oft Fälle vorkommen, in denen zweifelhaft sein kann, ob das angegriffene Rechtsgut zu denen des Inlandes oder Auslandes gehört; mit anderen Worten ob der verbrecherische Erfolg in den Bereich der inländischen oder ausländischen Rechtsgüterwelt fällt. Es ist ferner möglich, daß der Angriff mehrere Rechtsgüter verletzt hat, die verschiedenen Staaten angehören. In solchem Falle ist fraglich, welcher von den in Betracht kommenden Staaten strafberechtigt ist, oder ob jeder Staat seinen Strafanspruch zur Geltung bringen kann.

Eine unmittelbare Forderung des Realprinzips, daß die Strafberechtigung aus dem Schutzbedürfnis inländischer Rechtsgüter abgeleitet wird, ist die, „daß der inländische Schutz, also auch die Pflicht aller ohne jede Ausnahme, die in diesen Schutz einbezogenen Rechtsgüter zu achten, von dem ausländischen Rechte ganz unabhängig gestellt wird." Es ist gleichgültig, ob die Handlung am Orte der Vornahme strafbar ist oder nicht, es genügt, daß dieselbe als ein Angriff auf die inländischen Rechtsgüter bezeichnet wird: Der Staat hält sich für strafberechtigt, wenn ein Fremder im Ausland eine Handlung vornimmt, die nach der Rechtsanschauung des Inlandes als eine verletzende oder gefährdende Handlung gegen seine im Ausland sich befindlichen Rechtsgüter zu bezeichnen ist, die aber am Orte der Begehung eine erlaubte ist. Ein Ausländer oder Inländer nimmt eine im Auslande nicht verbotene Handlung vor, die im Inlande verboten ist. Zur Beseitigung dieser unbilligen Härte be-

[1]) Bulg. Str.-G. § 47: Unkenntnis oder falsche Auffassung des Strafgesetzes entschuldigt niemanden.

schränkt man den Kreis der inländischen Rechtsgüter, was vom Standpunkt des Realprinzips als durchaus unbegründet und willkürlich bezeichnet werden kann: man erklärt, daß unter dem Begriffe „inländische Rechtsgüter" alle Rechtsgüter verstanden werden, welche sich nur im Staatsterritorium befinden, alle inländischen Rechtsgüter aber, welche sich im Auslande befinden, sollen als ausländische Rechtsgüter betrachtet werden, und wenn gegen diese letzteren eine strafbare Handlung vorgenommen wird, die nach den Gesetzen des Begehungsortes nicht strafbar sind, so wird ihr Uhrheber auch von dem Staate, nach dessen Gesetzen die Handlung unter Strafe gestellt ist, nicht bestraft wird, z. B. die Erfindung eines Bulgaren wird in Bulgarien unter Strafschutz gestellt und von einer Person im Auslande, wo das Erfinderrecht unbekannt ist, verletzt, so wird das Inland für nicht kompetent erklärt, die am Begehungsort nicht strafbare Handlung zu bestrafen. Der Kreis der inländischen Rechtsgüter wird also durch die Staatsgrenze bestimmt; der Staat beschränkt seinen Schutz nur auf die Rechtsgüter, welche in seinem Territorium sich befinden — alle übrigen inländischen Rechtsgüter, die sich im Auslande befinden, fallen unter ausländischen Schutz. „Der Ausländer, der im Auslande einen dort weilenden Inländer erschlägt oder beraubt, oder seine Warenballen zerstört, handelt damit inländischer Norm nicht zuwider.[1])

Eine wichtige Folgerung aus dem Grundsatze des Realprinzips, daß ein Strafanspruch nur aus dem Angriffe auf inländische Rechtsgüter entstehen kann, ist die, daß der Angriff auf ausländische Rechtsgüter keinen Strafanspruch für den inländischen Staat zu begründen vermag. Die negative Seite des Realprinzips spricht also dem Staate einen Strafanspruch ab, wenn ausländische Rechtsgüter verletzt oder gefährdet werden. Der Staat muß alle Missetaten der Ausländer unter einander ruhig dulden, die sich in seinem Gebiete befinden, das Ausland muß sich gefallen lassen, daß alle im Inlande weilenden Personen ungestört

[1]) Binding 391.

seine Rechtsgüter verletzen und gefährden. Vor diesen Übelständen können aber die Anhänger des Realprinzips die Augen nicht verschließen und suchen denselben zu entgehen. Alle Mittel, die dazu zu Gebote stehen, führen unbedingt zum Durchbruch des Realprinzips, zur Verneinung seiner Einheitlichkeit.

Der erste Schritt in diesem Sinne ist die Verbindung des Personalprinzips mit dem Realprinzip. Das wahre Realprinzip — ohne jede Beschränkung oder Modifikation — dehnt die Strafgewalt des Staates auf alle gegen einheimische Rechtsgüter gerichteten Angriffe aus, ohne Unterschied, ob die Rechtsgüter im Inlande oder Auslande sich befinden. Der im Auslande weilende Inländer erfreut sich des Schutzes seines Heimatsstaates dann ebensogut wie der im Inlande lebende. Bei Angriffen dagegen, welche gegen ausländische Rechtsgüter gerichtet sind, hält sich der Staat für nicht strafberechtigt: der im Auslande delinquierende Inländer, der in seinen Heimatsstaat flieht, bleibt ungestraft, wenn seine Handlung gegen fremde Rechtsgüter gerichtet war; der im Auslande delinquierende Fremde, der durch Flucht nach dem Inlande der auswärtigen Verfolgung entkam, bleibt ebenso unbestraft, wenn seine Handlung die inländischen Rechtsgüter nicht verletzte. Um diese Lücke auszufüllen, kombiniert man das Realprinzip mit dem Personalprinzip. Der Staat wird für strafberechtigt erklärt, wenn sein Untertan nicht nur die inländischen, sondern auch die ausländischen Rechtsgüter verletzt oder gefährdet hat. Der Staat stellt die fremden Rechtsgüter unter seinen Rechtsschutz gegen alle Verletzungen, die von seinen Angehörigen herrühren. Daß dadurch die Lücke nicht vollständig ausgefüllt wird, daß die Straflosigkeit des Verbrechens nicht vollständig beseitigt wird, liegt auf der Hand. Der Ausländer kann daher ruhig weiter im Inlande die Früchte seiner verbrecherischen Handlungen genießen, wenn derselbe inländische Rechtsgüter nicht verletzt hat. Diese Verbindung ist vom theoretischen Standpunkte aus nur dann zulässig, wenn das Personalprinzip als einfache Konsequenz des Realprinzips abgeleitet werden kann. Das

ist aber nicht der Fall. Der Grundsatz, daß der Staat sich nur bei Angriffen auf seine Rechtsgüter für strafberechtigt hält, steht im Gegensatz zu dieser Verbindung. Warum soll der Staat die ausländischen Rechtsgüter schützen und gerade nur vor den Angriffen seiner Angehörigen? Ist der inländische Staat dazu berufen, die fremden Rechtsgüter zu schützen, oder ist der ausländische Schutz nicht ausreichend, oder, wenn dies richtig wäre, so fragt es sich weiter, warum die ausländischen Rechtsgüter nicht wie die inländischen geschützt werden? Der Schutz inländischer Rechtsgüter macht keinen Unterschied in der Person des Angreifers, mag es ein Ausländer oder Inländer sein. Der Schutz ausländischer Rechtsgüter gilt aber nur gegen Inländer. Ein solcher Unterschied zwischen den Angreifern nach ihrer Staatsangehörigkeit kennt das Recht auf Schutz überhaupt nicht: das Strafrecht des Staates besteht nicht darum, weil der Angreifer ein Franzose, Deutscher oder Bulgare ist, sondern weil das angegriffene Gut unter Schutz gestellt war: „So ist es ganz gleichgültig, ob der Täter dem inländischen oder ausländischen, oder gar keinem Staatsverbande angehört.“[1]) Ist aber zugegeben, daß der Staat die fremden Rechtsgüter unter seinen Schutz stellen kann, so ist doch kein Grund vorhanden, die fremden Rechtsgüter anders als eigene zu schützen. Außerdem kann der Staat nicht ohne weiteres prinzipiell alle fremden Rechtsgüter unter seinen Strafschutz stellen, da es viele Angriffsobjekte gibt, die im Inlande unter Strafschutz, im Auslande unter keinen Strafschutz gestellt sind: nicht alle Staaten schützen die gleichen Rechtsgüter — der eine schützt den Urheber, der andere schützt ihn nicht; der eine kennt Monopolrecht, der andere nicht u. s. w. Es ist in solchen Fällen unverständlich, wie eine im Auslande erfolgte Verletzung des Urheberrechts im Inlande bestraft wird, wenn das Inland kein Autorrecht kennt! Daraus folgt, daß der Staat oft die Strafe verhängt, die in Widerspruch mit seiner Rechtsauffassung steht.

[1]) Binding 392.

Durch die Kombination des Personalprinzips mit dem Realprinzip wird die Zahl der strafberechtigten Staaten vermehrt und darin besteht der Grund dieser Verbindung. Jeder Verbrecher wird mindestens zweifach verantwortlich: erstens dem Staate, dessen Rechtsgut er verletzt oder gefährdet hat, zweitens dem Staate, dessen Angehöriger er ist. Da die Bestrafung wegen verschiedener Gründe gerechtfertigt ist, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß jeder der beiden strafberechtigten Staaten auf seinen Strafanspruch verharren kann. Dies führt aber zur Doppelbestrafung. Im anderen Sinne steht die Mehrheit der Strafansprüche nicht im Einklang mit den elementaren Forderungen der Gerechtigkeit, wenn auch die Strafansprüche alternativ anzuwenden sind. Ist eine Verschiedenheit der Gesetzgebung zwischen den strafberechtigten Staaten vorhanden, so wird, je nachdem der Verbrecher für eine und dieselbe Handlung eventuell mit verschiedenen Strafen belegt. Der verletzte Staat bestraft wegen Notzucht mit geringfügiger Geldstrafe, der Heimatsstaat des Täters straft mit 4—5 Jahren Gefängnis; wird der Täter im Auslande bestraft, so wird er milder als im eigenen Staate bestraft. Die Mehrheit der Strafansprüche ist aber kein Nachteil — abgesehen von der Ungerechtigkeit — wenn man sie im Sinne der Alternativität auffaßt. Im Gegenteil vermehrt dies den Schutz der Rechtsgüter, da der Verbrecher von mehreren Staaten zur Verantwortung gezogen werden kann und die Wahrscheinlichkeit seiner sicheren Bestrafung dadurch größer wird. Daß nur aus diesem Grunde Verbindung des Personalprinzips und Realprinzips gerechtfertigt und zu verstehen ist, ist selbstverständlich. — Der Schutz wird vermehrt, aber nicht vollständig; für die Straflosigkeit bleibt noch freies Feld. Der in Serbien delinquierende bulgarische Untertan flieht nach der Türkei; dort bleibt er ungestraft, weil er weder türkischer Untertan ist, noch türkisches Rechtsgut verletzt hat.

Ein zweiter Versuch zur Vermeidung schlimmer Folgen des Realprinzips ist der, daß dem Staate in gewissen Fällen die Weltrechtspflege zugesprochen wird. Durch die Ver-

bindung des Personalprinzips und Realprinzips wird der Staat verpflichtet, auch die ausländischen Rechtsgüter gegen seine Untertanen zu schützen. Für einige Rechtsgüter ergibt sich aber ein ungenügender Schutz und sie verlangen ebenso einen vollständigen Schutz wie die inländischen Rechtsgüter. Dem Staate wird die Pflicht auferlegt, gewisse fremde Rechtsgüter ebenso zu schützen wie seine eigenen Rechtsgüter — vor Verletzungen durch die eigenen oder fremden Untertanen. Nach Binding ist der Staat nur in folgenden drei Fällen zur Weltrechtspflege berufen:

1. Der Staat muß nach seinen Kräften mitwirken an dem Vernichtungskriege gegen die geschworenen Feinde aller Rechtsordnung, soweit dieser Kampf durch das Mittel der Strafe zu führen ist. Jede anarchische Gewalt, jeden Seeraub, allen Sklavenhandel, alle Verbreitung stark ansteckender Menschen-, Vieh- und Pflanzenseuchen sollte jeder Staat mit seinen Strafdrohungen treffen. Der solidarische Feind muß den solidarischen Widerstand erzeugen.
2. Rechtsgüter, welche im Interesse des ungehinderten Völkerverkehrs oder der besseren Förderung des Völkerwohls dem Alleinbesitz des einzelnen Staates entzogen sind, bedürfen des gemeinsamen Rechtsschutzes aller Kulturstaaten: neutralisierte Kanäle, Telegraphenlinien, Spitäler, Ambulanzen u. s. w.
3. Rechtsgüter, die dem einen Staate zwar angehören, an deren Unversehrtheit aber alle Kulturstaaten das gleiche Interesse haben, müssen unter solchen Weltrechtsschutz genommen werden: die Echtheit der Münzen, die Unverfälschtheit der Waren des internationalen Handels u. s. w.

Warum sich aber nur in diesen Fällen fremde Rechtsgüter eines vollständigen Strafrechtsschutzes erfreuen können und warum in allen übrigen Fällen ihnen dieser Schutz entzogen wird, ist unverständlich. Sind die übrigen fremden Rechtsgüter für einen solchen Schutz unfähig, oder wäre

dies ein Widerspruch mit dem Realprinzip? Die Erweiterung des inländischen Strafschutzes über bestimmte fremde Rechtsgüter ist ebenso prinzipwidrig wie die Erweiterung desselben über alle fremden Rechtsgüter und ein Hindernis steht nicht im Wege. Ob die ausländischen Rechtsgüter schutzbedürftig sind, d. h. ob sie des inländischen Schutzes bedürfen, darüber kann kein Zweifel bestehen. Ob das Inland aber berufen ist, die ausländischen Rechtsgüter zu schützen, ist eine Frage, die von den Anhängern des Realprinzips bejahend beantwortet ist. Denn, wenn dem Staate die Pflicht, in gewissen Fällen die fremden Rechtsgüter unter seinen Schutz zu nehmen, auferlegt ist, so ist die Frage prinzipiell erledigt. Es ist nicht mehr streitig, ob der Staat fremde Rechtsgüter zu schützen berufen ist, sondern wie weit der inländische Schutz sich erstrecken kann. Das ist keine Überschreitung des Berufes des Staates, wie Binding behauptet, sondern es liegt vollständig in der Aufgabe des Staates, den Rechtsgütern Schutz zu gewähren — der Unterschied unter den Rechtsgütern und den Angreifern nach ihrer Staatsangehörigkeit ist ohne Belang. Hier gibt es nur eine Beschränkung, die aus der Natur der Sache sich ergibt: Die Schutzpflicht des Staates erstreckt sich auf alles, was der Rechtsauffassung des betreffenden Staates als noch schutzbedürftig sich erweist, als Rechtsgut bezeichnet wird — es ist gleichgültig, ob das Rechtsgut in seinen oder in einen anderen Interessenkreis entfällt; darin besteht keine Schranke, ob der Angreifer Inländer oder Ausländer ist, ob das Rechtsgut ein inländisches oder ausländisches ist. Weiter ist anzuerkennen, daß der Schutz der ausländischen Rechtsgüter für das internationale Strafrecht von großer Bedeutung ist und einen großen Fortschritt bedeutet. In der Ausdehnung der Schutzpflicht des Staates auf die fremden Rechtsgüter macht sich die Tatsache bemerkbar, daß die Tendenz der heutigen Rechtsentwicklung darauf abzielt, den vereinzelten und unvollständigen Schutz der Rechtsgüter in einen solidarischen und vollständigen zu verwandeln.

Die verschiedenen Theorien über das internationale

Strafrecht entwickeln sich parallel mit der ständigen Entwicklung des internationalen Verkehrs. Das starre Territorialprinzip hatte vollständig seine Berechtigung für eine Zeit, in der die Grenzen des Staates für Ausländer völlig geschlossen waren, in der überhaupt kein ständiger Verkehr unter den Staaten vorhanden war. Damals war das Territorialprinzip imstande, den Rechtsgütern den nötigen Schutz zu gewähren. Mit der Kulturentwicklung der Völker ändern sich auch ihre Beziehungen untereinander. Das Bewußtsein gemeinsamer Interessen spornt an zu gemeinsamer Arbeit, die großen, durch gegenseitige Unterstützung gewonnenen Vorteile führten die Staaten zur Bildung einer Völkergemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten. Große Fortschritte in der Technik erleichtern den Verkehr der Staaten untereinander ganz außerordentlich. Die Beziehungen wurden enger, der Verkehr stetiger, und da die zur Zeit der Abgeschlossenheit der Staaten herrschende Rechtsanschauung sich nicht mehr erhalten konnte, mußte man zu einem neuen Prinzip übergehen, das der Zeit entsprach — dem sogenannten Personalprinzip. Mit der Zeit erwies sich auch das Personalprinzip als unzulänglich gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen und wurde durch das Realprinzip verdrängt. Heutzutage hat sich auch das Realprinzip überlebt, es hat seine Rolle ausgespielt und muß einem neuen Platz machen, daß unserer Zeit und unseren Verhältnissen entspricht — dem sogenannten Universalprinzip — wozu wir gleich übergehen.

4. Universalprinzip.

Das Universalprinzip kennt keine Schranke der Strafgewalt des Staates, es proklamiert die Ausübung der Weltrechtspflege. Weder der Begehungsort der strafbaren Handlung noch die Staatsangehörigkeit des Verbrechers, noch die Staatsangehörigkeit des verletzten Rechtsgutes hindert den Staat, einen in seinem Gebiete befindlichen ungestraften Missetäter zur Verantwortung zu ziehen. Es stellt den Grundsatz auf, daß der Staat jedes Verbrechen zu strafen berechtigt ist ohne Rücksicht auf den Ort, wo

es verübt ist, auf die Person, von welcher es ausgeht, und auf das Objekt, gegen welches es gerichtet ist. Aus jedem Verbrechen entsteht für jeden Staat ein Strafanspruch, und niemals kann es zweifelhaft sein, ob der Staat strafberechtigt ist oder nicht. Es handelt sich hier lediglich nicht um die Frage, ob der Staat einen Verbrecher zu bestrafen berechtigt ist, da alle Staaten prinzipiell gleichmäßig zur Ahndung eines Verbrechens befugt sind, sondern wann der Staat zur Ausübung seines Strafrechts Gebrauch machen soll.

Das universale Strafrecht des Staates wird durch die besondere Auffassung des Verbrechens begründet. Man geht von der Anschauung aus, die Strafe sei eine natürliche Folge des Verbrechens; es wird nicht auf Grund eines Strafrechts des Staates geahndet, sondern auf Grund eines Naturrechts. Das Verbrechen ist ein Feind der Rechtsordnung, welche die ganze Welt umfaßt — es wird als soziales Übel betrachtet, das gegen jeden Staat sich richtet. Damit hat jeder Staat das Recht, das Verbrechen zu ahnden, da die verbrecherische Handlung an sich strafbar ist, bevor sie durch Gesetz verboten war. Der Verbrecher verletzt nicht nur eine bestimmte Person oder einen bestimmten Staat, sondern er verletzt die ganze menschliche Gesellschaft. Es ist unverkennbar, daß solche Forderungen kaum realisierbar sind hinsichtlich zahlreicher Schwierigkeiten prozessualen Charakters. Eine etwas reellere Fassung nimmt das Universalprinzip an, wenn ihm eine subsidiäre Geltung zugeschrieben wird. Das Prinzip kommt zur Anwendung, falls die Auslieferung des Verbrechers nicht zustande kommt.

Durch die Ausführung Mohls erhält das Universalprinzip erst eine allgemeine Bedeutung. Er unterscheidet drei Auffassungen hinsichtlich der Abgrenzung der Strafgewalt des Staates: eine kosmopolitische, eine selbstsüchtige und eine vermittelnde. Die zweite Auffassung verwirft er, weil sie die Aufgabe des Staates zu eng faßt; die erste verwirft er, weil sie zu weit geht und kaum ausführbar ist, die letzte aber erkennt er für richtig an. Er nimmt den kosmopolitischen Grundsatz überhaupt an, aber beseitigt

diejenigen Forderungen, die mit allzu großen Opfern oder nicht zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden sind.[1]) Dadurch beseitigt er die beiden extremen Auffassungen, macht damit aber jede feste und scharfe Abgrenzung der Strafgewalt des Staates unmöglich, die Unsicherheit und Unbestimmtheit werden zum Prinzip erhoben. Nach Mohlscher Auffassung erfährt das Universalprinzip eine Beschränkung, welcher keine prinzipielle Bedeutung zukommt, aus Zweckmäßigkeitsgründen aber zulässig ist: nach ihr sollen alle schweren (Privat-) Verbrechen auf Grund der kosmopolitischen Auffassung bestraft werden, alle übrigen sogenannten Polizeiübertretungen und die Verbrechen gegen den Staat auf Grund der selbstsüchtigen Auffassung geahndet werden. Das Universalprinzip bei Mohl ist kein absolutes Prinzip, sondern ein subsidiäres: auf Grund des Universalstrafrechts kann der Staat jeden Verbrecher bestrafen, wenn keine Auslieferung stattfindet.

Andere finden den Rechtsgrund des Universalstrafrechts des Staates in der Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung und sie konstruieren für alle Staaten eine gemeinsame Rechtsordnung und behaupten, daß das Verbrechen ein Bruch dieser Rechtsordnung sei. Sie übersehen aber die Tatsache, daß eine gemeinsame Rechtsordnung überhaupt nicht existiert, weil keine allgemeine Strafgesetzgebung vorhanden ist, vielmehr jeder Staat seine selbständige Strafgesetzgebung hat und demgemäß eine selbständige Rechtsordnung, welche mehr oder weniger von der Rechtsordnung der Nachbarstaaten sich unterscheidet. Die allgemeine Rechtsordnung bleibt eine Fiktion, welche vom Verbrecher nicht verletzt werden kann.

Die Begründung des Universalprinzips durch die Wirkungen des Verbrechens ist auch unhaltbar, weil sie zur Grundlage eine anfechtbare Strafrechtstheorie hat (Warnungstheorie). Die Strafe wird als Reaktion gegen die schlimmen Folgen des Verbrechens aufgefasst, die eintreten können, wenn der Verbrecher ungestraft geblieben

[1]) Mohl 936.

wäre; aber es ist jetzt die allgemeine übliche Auffassung, daß der Staat nicht um zu belehren oder zu warnen straft, sondern nur, weil ein Delikt begangen ist, weil eine objektive Verletzung der Rechtsordnung erfolgt ist. Die Strafe wird verhängt nicht wegen des durch das Verbrechen verursachten und durch die Nichtbestrafung möglicherweise eintretenden Schadens für die Gesellschaft, weil dann keine Strafe, sondern Rache vorläge; wie groß dieser Schaden auch sein mag, so ist er doch nicht imstande, dem Staate, in dessen Gebiet die verbrecherischen Folgen eingetreten sind, ein Strafrecht zu begründen — es darf nicht auf zufälligen oder unwesentlichen Umständen begründet werden.

Bei dem Universalprinzip fehlen die Übelstände auch nicht. Vor allem steht folgendes in Widerspruch mit der Gerechtigkeit: der Verbrecher kann wegen seiner strafbaren Handlung verschieden bestraft werden, er kann bestraft werden, unbestraft bleiben oder freigesprochen werden, je nachdem er in diesem oder jenem Staate vor Gericht gestellt worden ist. Die Ungerechtigkeit ist eine Folge der Verschiedenheit der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten, welche nur dann beseitigt werden kann, wenn alle Staaten eine allgemeine Strafgesetzgebung besitzen. Dies kann aber kein Vorwurf gegen das Universalprinzip sein, weil alle anderen mehr oder weniger eines Verstoßes gegen die Gerechtigkeit sich schuldig machen. Andererseits hat das Universalprinzip einen großen Vorzug vor allen bisherigen Prinzipien. Es gibt den vollkommensten und sichersten Schutz der Rechtsgüter, es läßt kein Verbrechen ungesühnt, keine strafbare Handlung ungeahndet, es bietet vollständige Sicherheit bei der Bestrafung. Das Universalprinzip kann allein durchgeführt werden ohne jede prinzipwidrige Einschränkung und Ausnahme.

Gegen das Universalprinzip macht man folgende Einwendungen, die leicht zurückgewiesen werden können. Der Staat hat kein Recht, von jeder Person die Respektierung seiner Strafrechtsnormen zu verlangen, er kann weder Rechte noch Pflichten dem im Auslande wohnenden Fremden auferlegen, und wenn dieser seinen Strafrechtsnormen zu-

widerhandelt, kann er ihn nicht bestrafen: „Auf eine andere Handlung als diejenige, welche von irgend welchen Personen innerhalb des Staatsgebietes oder außerhalb desselben von Untertanen begangen werden, kann sich dagegen die staatliche Strafgewalt nicht erstrecken.“ [1])

„Er (der Staat) hat das Recht, denjenigen Menschen Gesetze vorzuschreiben, die zu ihm als bleibende oder zeitweilige Untertanen in einem Pflichtverhältnisse stehen, aber er hat nimmermehr das Recht, andere Menschen nach Belieben oder nach Rücksichten der Nützlichkeit dadurch, daß er ihnen Rechtspflichten auferlegt, zu sich in ein Verhältnis der Untertänigkeit zu versetzen.“ [2]) Sehr treffend weist Binding dies zurück — siehe 388 — 375—378. Die Ausführungen Bindings gelten aber nicht nur für inländische, sondern auch für ausländische Rechtsgüter. Es ist hier gleichgültig, ob die auferlegten Verbindlichkeiten dem Fremden wegen Schutz der inländischen oder ausländischen Rechtsgüter geschehen, die Frage ist die, ob der Staat dazu berechtigt ist; aber nicht die, in welchem Umfange der Staat die Verbindlichkeit aufstellen soll.

Ein zweiter Einwand gegen das Universalprinzip macht geltend, daß die Weltrechtspflege einen Weltstaat, aber nicht die Staatenwelt voraussetzt. Da es keinen Weltstaat gibt, so existiert überhaupt keine allgemeine Gesetzgebung und also kein universales Strafrecht. Es ist vollständig richtig, daß der Staat nicht Teil eines Ganzen, sondern ein selbständiges Ganze ist, aber es ist nicht zu leugnen, daß unter den Kulturstaaten eine Interessengemeinschaft vorhanden ist, welche die Forderung eines universalen Strafrechts rechtfertigen kann. Wie der universale Strafanspruch aufgefaßt werden kann, ob er auf ein universales Strafrecht des Staates zurückgeführt wird oder aber als bloße Neigung der strafenden Staaten untereinander, sich die helfende Hand zu reichen, ist rechtlich irrelevant; [3]) das wichtigste

[1]) Bar 527.
[2]) Hälschner 149.
[3]) Binding 390.

ist, daß der Staat sich tatsächlich einen universellen Strafanspruch, sei es auch im beschränkten Kreise, wie Binding anerkennt, als Pflicht auferlegt.

Man wendet weiter ein: der Staat ist nicht berechtigt, Weltrechtspflege zu üben. Die Einwendung ist aber damit zurückzuweisen, daß sie zu der durchaus verfehlten Schlußfolgerung führt, daß der Staat nicht an sich selbst, sondern von einer übergeordneten Macht seine Berechtigungen erhält. Es bedarf keiner Ausführungen, daß niemand dem Staate ein Recht nimmt und niemand dem Staate ein Recht gibt: er nimmt es sich selbst und er berechtigt sich selbst. Der Staat allein gibt sich die Strafberechtigung, und er allein bestimmt, wieweit seine Strafgewalt sich erstrecken darf. Niemand kann einem Staate das Recht versagen, einen Verbrecher zu bestrafen, wenn der Staat sich nicht von einem solchen Recht dispensiert und niemand kann einem Staate das Recht verleihen, das Verbrechen zu ahnden, wenn der Staat ein solches Recht sich nicht auferlegt. Daß in dieser Beziehung der Staat souverän ist, ist allgemein anerkannt. Bar 215; sagt: „Die Zuständigkeitsgrenzen der Strafgewalt der einzelnen Staaten erscheinen somit nur als utilitarische Beschränkungen, welche die einzelnen Staaten sich selbst auferlegen und von denen sie daher auch, wenn es ihnen zweckmäßig scheint, in beliebigem Umfange sich selbst wieder dispensieren können.“ Binding 374: „Den Umfang seiner Strafrechte bestimmt jeder souveräne Staat souverän . . . .“

Die Frage nach dem Rechtsgrund in Bezug auf die Grenzen der Strafgewalt des Staates wird verschieden beantwortet. Das Territorialprinzip berechtigt den Staat, wenn die strafbare Handlung innerhalb des Staatsterritoriums verübt ist; das Personalprinzip sucht den Rechtsgrund in dem Untertanenverhältnisse; das Realprinzip begründet die strafrechtliche Zuständigkeit des Staates durch das Schutzverhältnis. Daß jede dieser Begründungen wenig überzeugend und befriedigend ist, haben wir bereits ausgeführt. Aus jenen Begründungen ergibt sich, daß der Verbrecher berechtigt ist, zu fordern entweder nach dem Strafgesetz

des Ortes, wo er die Handlung begangen hat, oder nach dem Strafgesetz des Staates, dessen Untertan er ist, oder nach dem Strafgesetz des Staates, dessen Rechtsgut verletzt ist, gestraft zu werden. Demgegenüber wenden wir mit den Worten Hälschners 138 ein: „Daß aber jenes angebliche Recht des Verbrechers auf die von einem bestimmten Gesetze angedrohte Strafe nur eine Konsequenz bekannter älterer Strafrechtstheorien ist, daß ihm, wofern er nur schuldhaft wider eine für ihn geltende strafrechtliche Norm handelte, ein solches Recht nicht zusteht, bedarf keines Beweises.“ Ebensowenig richtig ist die Begründung des Strafrechts des Staates durch die Verletzung der gemeinsamen Rechtsordnung oder durch die Wirkungen des Verbrechens. Der Staat ist berechtigt und berufen, jeden zu bestrafen, der eines strafbaren Widerspruchs gegen seine Strafrechtsnormen sich schuldig macht, nicht der Ort oder der Täter, sondern der verbrecherische Wille berechtigt den Staat zur Bestrafung. „Dieses zu tilgende Verhältnis des Widerspruches wider das Recht haftet aber nicht an dem Orte, wo das Verbrechen verübt wurde, ebensowenig an dem Rechtsgute, das verletzt erscheint, sondern lediglich an dem Willen, aus welchem es entsprungen ist.“ [1])

Mit der Zeit sieht sich der Staat genötigt, mehr und mehr seine Strafgewalt auszudehnen, und daß alle Staaten früher oder später zu dem Universalprinzip übergehen werden, erweist sich als Tendenz unserer Kulturentwicklung. Die großen Fortschritte in den letzten Jahrhunderten änderten durchaus den Verkehr und brachten die Staaten zusammen; die früheren Schranken zwischen den Staaten waren beseitigt; die gemeinsamen Interessen führten zu gemeinsamem Rechtsbewußtsein und zu gemeinsamem Strafschutz der Rechtsgüter. Die Fortschritte in der Technik kommen aber gleichzeitig dem Verbrecher zu gute, es wird ihm leichter, seine verbrecherischen Handlungen auszuüben und zu verbergen. Bei der außerordentlichen Entwicklung des internationalen Verkehrs ist der Staat nicht mehr im

[1]) Hälschner 140.

Stande, den vollen Schutz der Rechtsgüter zu gewähren, er bedarf dazu der Mithülfe der Staatengemeinschaft. Mehr und mehr macht sich das Bewußtsein deutlicher und klarer geltend, nach Kräften an der allgemeinen Bekämpfung des Verbrechertums teilzunehmen. Die intellektuelle Entwicklung in der letzten Zeit wirkt auch in dieser Richtung, sie ist nicht einflußlos für das internationale Strafrecht gewesen, sondern hat viel beigetragen zur Ausbildung und Verfeinerung unserer heutigen Rechtspflege. Unsere Rechtsüberzeugung ist weit verschieden von der in früherer Zeit: jetzt haben wir ganz andere Ideen als früher über den Staat, über die Strafe und über das Gesetz. Das Universalprinzip beruht also weder auf einer metaphysischen Weltrechtsordnung noch auf den Wirkungen des Verbrechens, sondern auf einer reellen Grundlage: es läßt sich durch die Forderungen der heutigen Verhältnisse rechtfertigen, die im großen und ganzen bei der Abgrenzung der Strafkompetenz des Staates eine große Rolle spielen. Dies erkennt auch Binding (S. 390) an.

Das Universalprinzip proklamiert also die Unbeschränktheit der Strafgewalt des Staates: der Staat ist berechtigt, jedes Verbrechen zu ahnden ohne Rücksicht auf den Ort der Begehung, auf die Staatsangehörigkeit des Verbrechers und des verletzten Rechtsgutes. Das universale Strafrecht des Staates ist nicht in dem Sinne begrenzt, wie Binding S. 379 u. 380 ausführt.[1])

Ebensowenig richtig ist es, das universale Strafrecht des Staates allein auf Notfälle zu beschränken, wie Bar (S. 224) meint; vielmehr hat der Staat prinzipiell das universale Strafrecht auszuüben, er hat jedes Verbrechen zu bestrafen, wenn davon keine Ausnahme vorbehalten ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Staat sich von seinem universalen Strafrecht beliebig dispensieren oder es beliebig modifizieren kann. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann der Staat seinem universalen Strafrechte einen subsidiären Charakter beilegen und von zahlreichen Bedingungen ab-

[1]) Siehe oben S. 54.

hängig machen. Es steht dem nichts entgegen, wenn der Staat erklärt, für seine Zuständigkeit solle bei gewissen Verbrechen der Begehungsort, bei anderen die Staatsangehörigkeit des Verbrechers oder des Rechtsgutes maßgebend sein; er kann bestimmen, lediglich dann von seinem universalen Strafrechte Gebrauch machen zu wollen, wenn keine Auslieferung des Verbrechers zustande kommt; er kann weiter bestimmen, alle im Auslande begangenen Verbrechen, die nach seinem Gesetze strafbar sind, unbestraft zu lassen, wenn dieselben am Begehungsorte erlaubt sind — eine Regel, die vielfach als eine Forderung der Gerechtigkeit hervorgehoben wird. Eine feste Grundlage ist hier nicht vorhanden und vergebens sind alle Versuche, eine solche zu schaffen.

Mit Recht bemerkt Binding (S. 401) an einer anderen Stelle, „daß die Frage nach dem Geltungsbereich der Normen und der Strafgesetze an erster Stelle durch Auslegung des Willens im einzelnen Gesetze zu lösen sein wird." Wie die Bestimmungen über das zeitliche Geltungsgebiet, so sind auch die Bestimmungen über das räumliche Geltungsgebiet ganz abhängig von den Umständen und Bedürfnissen ihrer Zeit; ein einheitlicher und prinzipieller Standpunkt ist ganz und gar unmöglich und höchst unzweckmäßig.

II. Das geltende Recht.

Nachdem wir die prinzipielle Entscheidung der Frage nach dem räumlichen Geltungsgebiet der Strafgesetze erörtert haben, bleibt uns noch zu behandeln, welche Stellung unser Strafgesetz zu der Frage nimmt.

In den §§ 3—10 regelt das Gesetz das räumliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze; diese Regelung hat keine allgemeine Bedeutung. Die aufgestellten Vorschriften gelten nicht für alle im Fürstentum erlassenen Strafgesetze, sondern, wie sich das Gesetz ausdrückt, nur für das gegenwärtige Strafgesetz, das wir zu behandeln haben. Zum Beweis dient die Ausdrucksweise des Gesetzes selbst. § 3 fängt an: „nach

diesem Gesetz werden alle ...", §§ 4, 5, 6 führen weiter aus: nach dem „gegenwärtigen" Gesetz werden ... A contrario ist daraus der Schluß zu ziehen, daß die Vorschriften der §§ 3—10 überhaupt keine Anwendung in anderweitigen Strafgesetzen, den sog. Spezialstrafgesetzen, finden. Daher finden die §§ 3—10 auch keine analoge Anwendung im Gesetze über Preßverbrechen, gegen das Staatshaupt und gegen die Mitglieder seiner Familie, vom 16. Januar 1904; im Gesetze (Militärstrafgesetz vom 17. Dezember 1887) u. s. w. Das gibt aber Anlaß zu unlösbaren Schwierigkeiten, wenn die anderen Gesetze über ihre Anwendungsgebiete keine Bestimmungen enthalten. Die aus dem Wortlaut des Gesetzes gemachte Wahrnehmung läßt sich aber zweifellos nicht wegleugnen, daß die in Kap. I enthaltenen Einleitungsvorschriften — ausgenommen die ersten und die letzten zwei (§§ 1, 2, 11, 12) — sich nur auf das vorliegende Strafgesetz beziehen. In der Praxis wird aber angenommen, daß die analoge Anwendung der Einleitungsvorschriften Kap. I zulässig ist, falls die anderen speziellen Strafgesetze keine Auskunft über ihr Anwendungsgebiet enthalten, und falls die Anwendung nicht mit dem Sinne des Gesetzes in Widerspruch steht.[1])

Das bulgarische Strafgesetz unterscheidet Verbrechen und Vergehen, welche im Inland (sog. inländische Verbrechen) und im Ausland (sog. ausländische Verbrechen) begangen sind. Unter ausländischen Verbrechen, abgesehen von wenigen Fällen in § 4, unterscheidet es weiter ausländische Verbrechen, die von Inländern oder von Ausländern begangen sind, so daß sich folgende Gruppen ergeben: 1. die im Inlande verübten Verbrechen; 2. die im Auslande von Inländern verübten Verbrechen und 3. die im Auslande von Ausländern verübten Verbrechen.

1. Die im Inlande verübten Verbrechen.

Nach dem bulgarischen Strafgesetz wird jedes Verbrechen bestraft, das im Gebiete Bulgariens begangen ist

[1]) Anders ist es z. B. im deutschen Str.-G. Siehe Olshausen § 2.

§ 3. Nach diesem Gesetze werden alle im Gebiete Bulgariens begangenen Verbrechen und Vergehen bestraft, ausgenommen folgende Fälle: 1. daß eine strafbare Handlung von einem Ausländer begangen ist, der nach den Grundgesetzen des Völkerrechts Exterritorialität genießt; 2. daß Personen, die eine strafbare Handlung begangen haben, nach ihren besonderen Gesetzen verfolgt und bestraft werden.

Das Gesetz läßt aus jeder strafbaren Handlung einen Strafanspruch des Staates entstehen, wenn die Handlung innerhalb unserer Staatsgrenze begangen ist. Diesem Satze ist aber keine absolute Bedeutung beizulegen, und er soll nicht so verstanden werden, als ob der Staat ausschließlich ein Strafrecht hat, wenn das Verbrechen in seinem Gebiete verübt ist, und als ob der Staat überhaupt unzuständig ist, alle im Auslande begangenen Verbrechen zu bestrafen. Einer solchen Behauptung widersetzt sich das Gesetz, indem es in folgenden §§ 4, 5, 6 den Gegensatz zum Ausdruck bringt. Deshalb ist es unrichtig, wenn man durch die Bestimmung 3, al. 1 beweisen zu können glaubt, daß das Gesetz auf dem Boden des Territorialprinzips stehe. Diesem Rechtssatze ist aber eine relative Bedeutung zuzuschreiben. Der Grundgedanke der Bestimmung im § 3, welchen der Gesetzgeber vor Augen hatte, ist der, daß der Staat jedes inländische Verbrechen ausnahmslos und bedingungslos ohne weiteres bestrafen kann im Gegensatz zu dem ausländischen Verbrechen, das er nicht rücksichtslos, sondern nur unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen nach inländischem Rechte bestrafen kann. § 3 beschränkt nicht die Strafgewalt des Staates innerhalb des Staatsterritoriums, sondern will die erschwerte Bestrafung des ausländischen Verbrechers in negativer Weise betonen. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Handlung von In- oder Ausländern, oder von Personen, die gar keinem Staate angehören, begangen ist: jeder, der innerhalb der Staatsgrenzen Bulgariens etwas verbricht, wird nach unserm Strafgesetz bestraft ohne Rücksicht auf die Person des Täters und seine Staatsangehörigkeit. Selbstverständlich machen hier alle in strafrechtlichen und völkerrechtlichen Normen bezeichneten ge-

wissen Personen eine Ausnahme (siehe § 3 Nr. 1, 2 und unten darüber). Ein Unterschied in der Staatsangehörigkeit besteht auch da, wo das Gesetz es ausdrücklich betont, z. B. §§ 109, 110, 158 ... Das Gesetz macht weiter keinen Unterschied, ob das angegriffene Objekt dem inländischen oder ausländischen Staate angehört. Der inländische Staat beschränkt seinen Schutz nicht nur auf seine eigenen Staatsangehörigen und deren Rechtsgüter, sondern dehnt ihn auch auf die fremden Rechtsgüter und die fremden Staatsangehörigen aus. Weiter ist es gleichgültig, ob die im Inlande verübte Tat im In- oder Auslande ihre rechtsverletzende Wirksamkeit ausübt, ob sie eine im Inlande oder eine im Auslande lebende Person trifft. Darüber lassen nicht nur § 3, sondern auch die folgenden §§ 4, 5, 6 gar keinen Zweifel zu.

Der Staat bestraft jede nach unserem Strafgesetz strafbare Handlung, wenn die Handlung im Inlande begangen ist ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe in den Nachbarstaaten strafbar ist oder nicht, ob der Täter im Auslande verurteilt und bestraft ist, oder ob nach dem Gesetze des Auslandes ein Strafausschließungsgrund vorhanden ist, der die Nichtbestrafung nach sich zieht: für den inländischen Staat entsteht ein Strafanspruch, dessen Geltendmachung durchaus unabhängig von ausländischem Rechte ist. Aber wenn die strafbare Handlung außerhalb des Territoriums des Fürstentums begangen ist, so entsteht für den Staat auch ein Strafanspruch, dessen Realisierung aber vollständig vom ausländischen Rechte abhängig gemacht ist. Im ersteren Fall kommt unser Strafgesetz primär, im zweiten Falle aber subsidiär zur Anwendung. Und danach wird unser Strafgesetz ohne weiteres zur Anwendung gebracht, wenn das Verbrechen im Inlande begangen ist; ist aber das Verbrechen außerhalb des bulgarischen Staatsgebietes begangen, so wird die Anwendung unseres Strafgesetzes von gewissen Bedingungen abhängig gemacht, die auch auf das fremde Recht sich beziehen (siehe §§ 6, 7). Daraus ergiebt sich die wichtige Bedeutung der Frage nach dem Begehungsorte der strafbaren Handlung; deswegen ist

juristisch sehr wichtig, festzustellen, ob die strafbare Handlung im In- oder Auslande begangen ist. Die Frage ist sehr bestritten. Obwohl das Gesetz in § 3 von Handlungen spricht, welche nur im Inland, und in §§ 4, 5 ff. von Handlungen, welche im Ausland begangen sind, so ist das doch keineswegs so zu verstehen, daß jede strafbare Handlung lediglich entweder im In- oder Auslande begangen sein muß. Das Gesetz stellt die Frage nicht alternativ und ihm läuft nicht zuwider, wenn eine strafbare Handlung wie im Inlande, so auch im Auslande als begangen anzusehen sein würde, es schließt die Möglichkeit nicht aus — und bei den Distanzverbrechen kommt das sehr oft vor — als Begehungsort einer strafbaren Handlung sowohl das Inland wie auch das Ausland anzusehen.[1])

Der Gesetzgeber weiß, daß die strafbare Handlung sich mehr oder weniger örtlich und zeitlich ausdehnt und kann nicht Erfüllung des gesamten Tatbestandes des Verbrechens im Inlande fordern; da das Inland nicht mit genügend energischer Abwehr gegen alle Verbrechen vorgehen kann, welche nur teilweise im Inlande begangen sind, ist vielmehr zuzugeben, daß jedes Verbrechen im Inlande begangen ist, das nicht nur ganz, sondern auch teilweise seinem Tatbestande nach auf das Inland sich erstreckt.[2]) Dagegen ist die Ansicht zu verwerfen, nach welcher als der Begehungsort eines Deliktes der anzusehen ist, wo der Täter zur Zeit der Verübung der Tat sich befindet. Diese Ansicht ist eine Konsequenz des Territorialprinzips (Bar). Mit dem Wegfall des Prinzips fällt auch die von ihm gezogene Konsequenz. Nicht weniger richtig ist, wenn als Begehungsort einer strafbaren Handlung der Ort angesehen wird, an welchem zur Zeit der Verübung der Tat der Verletzte sich befand. Zu verwerfen ist weiter die Ansicht, welche als Begehungsort den Ort anerkennt, wo die Tätigkeit entwickelt ist oder wo der Erfolg des Verbrechens eingetreten ist. Diese Ansicht kommt der hier vertretenen insoweit

[1]) Olshausen § 52.
[2]) Binding 416.

nahe, als sie anerkennt, daß eine strafbare Handlung im Inlande als begangen anzusehen ist, wenn nicht der ganze, sondern ein Teil ihres Tatbestandes im Inlande liegt, und sie unterscheidet sich dadurch, daß ihre Anhänger entweder das In- oder Ausland als Begehungsort ansehen und nicht zulassen, daß eine strafbare Handlung wie im In- so auch im Auslande begangen werden kann. Hier liegt der Hauptfehler für den Streit, ob der Ort der Willensbetätigung, oder der Ort des Erfolges als ausschlaggebend anerkannt werden müsse. Es versteht sich von selbst, daß falsche Fragestellung zu falscher Entscheidung und falschen Ergebnissen führt. Welcher Teil des Verbrechens im Inlande und welcher im Auslande liegt, ist gleichgültig — der Streit ist also einflußlos. Er kann seine Berechtigung nur darin haben, daß die beiden Momente — Willensbetätigung und Erfolg — der strafbaren Handlung als nicht gleichberechtigt und gleichwertig zu betrachten sind. Niemand aber kann beweisen, daß die körperliche Tätigkeit mehr Wert hat als der Erfolg oder umgekehrt, daß die Tätigkeit allein oder der beabsichtigte Erfolg die strafbare Handlung bilden: diese beiden Momente sind gleich wichtig und weder das eine noch das andere darf überschätzt werden. Die Tätigkeit und der Erfolg bilden eine kausale Reihe, deren strafrechtliche Würdigung in ihrer Einheit besteht und weder die Willensbetätigung ohne den durch sie verursachten Erfolg, noch der beabsichtigte Erfolg ohne die Willensbetätigung kann strafrechtlich von Bedeutung sein. Treffend bemerkt Hälschner 152: „Die Strafwürdigung des Verbrechens erfordert daher, daß in der untrennbaren Einheit beide Momene aufgefaßt werden, sodaß weder der Erfolg losgelöst von Tätigkeit, noch diese losgelöst von jenem als entscheidend betrachtet werden kann.“ Andererseits ist zu bemerken, daß ein scharfer Unterschied zwischen Tätigkeit und Erfolg durchaus unmöglich ist; „denn schon eine einfache Muskelbewegung ist ein Erfolg, dem in einzelnen Fällen sogar der Wille des Menschen sich versagen kann. Sodann ist es von rein positiver, zuweilen willkürlicher Bestimmung abhängig, wie weit man den zu einer Handlung

gehörigen Erfolg erstrecken will. Man kann z. B. die zu einer Fälschung gehörige Handlung einschließlich des Erfolges in dem Zeitpunkte abschneiden lassen, wo der Fälscher die Urkunde angefertigt hat, ferner in dem Zeitpunkte, wo er sie zur Täuschung eines Anderen benutzt, oder in dem Zeitpunkte, in welchem er wirklich einen Anderen täuscht, oder endlich in dem Zeitpunkte, in welchem er durch die Täuschung einen Anderen schädigt. Solche rein positive Festsetzungen, die bei den einzelnen Delikten in den mannigfachsten Variationen und Kombinationen in Betracht kommen können, eignen sich aber nicht zu einer prinzipiellen Abgrenzung der Strafkompetenz der einzelnen Staaten.“ [1])

Unser Gesetz versteht zweifellos unter Verbrechen und Vergehen nichts anderes als den gesamten Tatbestand jeder strafbaren Handlung, also die ursächliche Tätigkeit samt dem Erfolg selbst und behandelt nie das eine oder das andere Moment als maßgebend. Es drückt sich sehr korrekt aus, indem es das Wort „Verbrechen“ oder „Vergehen“, aber nicht das Wort „Handlung“ gebraucht, um jeden Zweifel und jedes Mißverständnis zu vermeiden.[2]) Jetzt ist fast allgemein anerkannt, daß ein Verbrechen im Inlande begangen ist, wenn bloß die Tätigkeit im Inlande ausgeführt ist; z. B. der Betrug ist im Inlande begangen, wenn auch die Vermögensschädigungen im Auslande eingetreten sind, oder wenn der beabsichtigte verbrecherische Erfolg im Inlande eingetreten ist. Z. B. durch die vom Auslande kommende Druckschrift wird jemand im Inlande beleidigt.

Danach kann die Vorschrift des § 3 bei der Voraussetzung, daß die strafbare Handlung im In- oder Auslande strafbar ist, platzgreifen, wenn die strafbare Handlung innerhalb unserer Grenze angefangen und abgeschlossen worden ist, wenn die strafbare Handlung innerhalb des Inlandes angefangen und außerhalb desselben vollendet ist und wenn die strafbare Handlung außerhalb des Staats-

[1]) Bar S. 235.

[2]) Z. B. D. Str.-G. § 3 gebraucht das Wort „Handlung“, das vermöge seiner Vieldeutigkeit bei der Interpretation sehr mißlich ist und bald im engeren, bald im weiteren Sinne verstanden wird.

gebietes angefangen und im Inlande vollendet worden ist. Die Anwendung des § 3 erfährt eine Modifikation, wenn ein Unterschied der Gesetzgebung zwischen In- und Ausland vorhanden ist. § 3 greift Platz: 1. wenn die strafbare Handlung im Auslande angefangen und dort straflos ist aber im Inlande vollendet und strafbar ist; 2. wenn eine strafbare Handlung im Auslande vollendet und dort straflos ist, aber im Inlande angefangen und strafbar ist — in diesen Fällen erstreckt sich die Bestrafung nur auf das Stück Handlung, das auf das Inland entfällt. § 3 greift nicht Platz: 1. wenn die strafbare Handlung im Inlande begonnen und straflos, aber im Auslande vollendet und strafbar ist; 2. wenn die Handlung im Inlande vollendet und straflos, aber im Auslande angefangen und strafbar ist. § 3 ist auch dann anwendbar, wenn das Inland, wo der Erfolg eingetreten ist, dem Willen des Täters entspricht, z. B. Sendung von Briefen, Packeten u. s. w. durch die Post im Inlande mit verbrecherischem Inhalt; Sendung ausländischer, im Inlande verbotener Lotterielose zum Verkauf; jemand schießt vom Ausland und trifft jemand im Inlande.

Als Erfolg sind aber nicht die weiteren Wirkungen der schon juristisch abgeschlossenen strafbaren Handlungen mitzufassen. Es ist wohl möglich, daß eine im Auslande juristisch abgeschlossene Handlung weiter wirkt bis in das Inland hinein. Dies ist der Fall, wenn das angegriffene Gut das Inland ist oder sich im Inlande befinden, der Verbrecher aber den Angriff im Auslande vornimmt: durch einen im Auslande erfolgten betrügerischen Bankerott werden viele Inländer geschädigt. Der Anfang und das Abschließen des Deliktes — betrügerischer Bankerott — fand im Auslande statt und deshalb ist das Ausland nicht das Inland, wo das vollendete Delikt weiter wirksam war, als Begehungsort anzusehen.[1])

Nicht zu dem Bereich des Verbrechens gehören auch alle nach Vollendung des Deliktes weiter vorgenommenen Handlungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Delikt

[1]) Binding 418, 419; Olshausen 54.

selbst stehen: Jemand hat im Ausland eine Sache gestohlen und im Inlande verkauft. Die Handlung ist im Inlande straflos; ebensowenig bestraft wird derjenige, der wissentlich von den im Ausland gestohlenen Papieren im Inlande Gebrauch macht.[1]) Jene Handlungen bilden keine juristische Einheit mit der im Auslande verübten Handlung im strafrechtlichen Sinne. Dagegen die durch Instrumente, Boten oder andere Werkzeuge vermittelten Wirkungen, die mit der Tätigkeit des Täters ein einheitliches Ganzes bilden, gehören zu dem Begriffe des Verbrechens.[2])

Im einzelnen ist darüber noch folgendes zu bemerken:

Begehungsdelikte: Das Verbrechen ist im Inlande begangen, wenn der Ort der Tätigkeit und des Erfolges im Inlande liegen. Dies gilt als selbstverständlich und wird von Niemanden bestritten. Durchaus bestritten sind dagegen die Fälle, wo die verbrecherische Handlung teils in das Ausland, teils in das Inland fällt.

a) die strafbare Handlung ist im Auslande begonnen und im Inlande vollendet oder abgebrochen. Der Handelnde betritt während des Verbrechens das Inland und setzt dort die verbrecherische Handlung fort; jemand verfälscht im Auslande eine Urkunde und macht im Inlande von ihr Gebrauch; eine im Auslande in bewußtlosen Zustand versetzte Frauensperson wird im Inlande genotzüchtigt; unterwegs vom Ausland nach dem Inland wird jemand in einem Eisenbahnkoupé getötet, verletzt, beraubt u. s. w. Der Verbrecher wird im Inlande wegen des Ganzen, nicht nur wegen des inländischen Stückes seiner Handlung bestraft, da der ausländische Teil von dem inländischen Teil der strafbaren Handlung sich nicht trennen läßt, ohne die Einheit des Deliktes zu verletzen. Ist die verbrecherische Handlung beim Versuch geblieben, der im Auslande gemacht worden ist, so wird im Inlande wegen Versuchs bestraft. Der ausländische Teil des Verbrechens ist bei der Verurteilung des Täters auch dann in Rücksicht zu nehmen,

[1]) Abweichend Binding 422; so Olshausen 54.
[2]) Binding 422; Olshausen 53.

wenn es sich um ein fortgesetztes oder fortdauerndes Verbrechen, um gewohnheitsmäßige Wilderei, um gewerbsmäßige Kuppelei handelt. Die Einheitlichkeit des Delikts schließt jede Teilung der verbrecherischen Handlung aus und fordert gleiche Beachtung des inländischen wie des ausländischen Teiles. Die Teilung ist aber zulässig, wenn eine Verschiedenheit der Gesetzgebung zwischen In- und Ausland vorhanden ist — die in das Ausland fallende Teiltat wird im Inlande nicht berücksichtigt, wenn die Handlung im Auslande straflos ist.

b) das Verbrechen ist im Inlande begonnen und im Auslande vollendet oder abgebrochen: die Urkunde ist im Inlande verfälscht und im Auslande gebraucht; ein beleidigender Brief wird vom Inland nach dem Ausland befördert. Hier steht unter unserer Strafgewalt der inländische und ausländische Teil der strafbaren Handlung. Rechtsgrund ist, wie oben, in der Unteilbarkeit des Verbrechens und des staatlichen Strafanspruchs zu suchen, aber nicht deshalb, wie gewöhnlich angenommen wird, weil die strafbare Handlung ganz im Inlande vorgenommen ist.[1]) Der ausländische Teil wird, wie oben, im Inlande nicht berücksichtigt, wenn die Handlung im Auslande straflos ist. Ist der inländische Teil der Handlung beim Versuch geblieben, so wird der Täter im Inlande wegen Versuchs bestraft.

Ist die verbrecherische Handlung im Ausland begonnen und dort zum Abschluß gebracht, so gilt das Verbrechen als im Ausland begangen. Hierunter fallen sogenannte transitorische Verbrechen, bei welchen die strafbare Handlung von außen her kommt, das Inland durchläuft und wieder in das Ausland geht, so daß weder der Ort der Tätigkeit, noch der Ort des Erfolges im Inlande liegen. Ein mit beleidigendem Inhalt vom Ausland kommender Brief wird durch unsere Post nach dem Ausland befördert.

Unterlassungsdelikt. Das Unterlassungsdelikt ist da begangen, wo die gebotene Handlung vorzunehmen war, ohne Unterschied, ob das Unterlassungsdelikt echt oder

[1]) Binding 422.

unecht ist — der Begehungsort des Unterlassungsverbrechens ist stets da, wo die positive Handlung vorgenommen werden soll. Hier gelten die gleichen Regeln wie bei den Begehungsdelikten: erstreckt sich die gebotene Handlung auf das Inland, so ist das betreffende Unterlassungsverbrechen stets im Inlande begangen; erstreckt sich die positive Handlung teils auf das Inland, teils auf das Ausland, so ist auch das Unterlassungsdelikt als im In- und Auslande begangen anzusehen. Also kommt bei der Bestimmung des Begehungsorts des Unterlassungsdelikts in Betracht sowohl der Ort, wo der vom Recht gewollte und durch die Untätigkeit des Verpflichteten gehinderte Erfolg eingetreten ist, als auch der Ort, wo der Verpflichtete sich zur Zeit aufhält, als er das unterlassene Tun vornehmen mußte.

Für den Begehungsort des Strafversuches gilt nichts besonderes: als Begehungsort ist der Ort anzusehen, wo die Versuchshandlung vorgenommen wurde, oder wo der Erfolg der Versuchshandlung, oder die beabsichtigten Wirkungen eingetreten sind. Er ist im Inland begangen, wenn die Versuchshandlung zu einem Teil oder ganz im Inlande entwickelt ist.

Bezüglich der Teilnahme gelten auch die allgemeinen Grundsätze: als Begehungsort gilt der Begehungsort der Teilnahmehandlung und der Begehungsort der Haupthandlung. Für ein angestiftetes Delikt ist der Anstifter verantwortlich dort, wo er die Anstiftungstätigkeit vorgenommen hat, oder wo die Anstiftungstätigkeit zur Wirksamkeit gelangt, oder wo die strafbare Handlung selbst begangen ist.[1])

Verschiedene Formen der Teilnahme:

Mittäterschaft ist überall da begangen, wo die Mittäter ihre Tatanteile begangen haben, so daß jeder Mittäter an allen Orten handelt, wo seine Mittäter gehandelt haben.

Anstiftung ist da begangen, wo die Anstiftungshandlung und Haupthandlung begangen ist. Was für den

[1]) Binding 422; enger faßt Olshausen 55; A. M. v. Liszt; Finger 330; Bar 229: maßgebend sei der Ort der Willensbetätigung des Teilnehmers; Birkmeyer, Teiln. 179.

unmittelbaren Täter gilt, gilt auch für den mittelbaren. Ist ein Delikt im Inlande begangen, so unterliegt unserer Strafgewalt sowohl der unmittelbare Täter, der im Inlande tätig war, als auch sein Anstifter, der während des Verbrechens im Auslande sich aufhält.

Beihülfe ist da begangen, wo die Beihülfehandlung vorgenommen ist oder wo sie zur Wirksamkeit gelangt, oder wo die Haupthandlung begangen ist. Der Begehungsort der Haupthandlung ist daher als Begehungsort der Beihülfe anzusehen, weil der Erfolg der Haupthandlung auch Erfolg der Beihülfe ist.[1])

Die Teilnahmehandlung ist im Inlande strafbar, wenn die Haupthandlung im Auslande begangen ist und dort straflos ist. Die Teilnahmehandlung ist im Inlande straflos, wenn die Haupthandlung nach dem Strafgesetz des Inlandes straflos ist, mag auch die im Auslande vollendete Haupthandlung strafbar sein. Die Strafausschließungsgründe nach fremdem Recht gelten nicht im Inlande: die Teilnahmehandlung ist nach unserem Rechte strafbar, mag sie auch nach fremdem Rechte, wo die Haupthandlung vollzogen ist, als verjährbar nicht strafbar sein.

Ist ein Delikt aus einer Reihe Handlungen zusammengesetzt, welche juristisch eine Einheit bilden, so ist das Delikt überall dort als begangen anzusehen, wo eine solche Handlung vorgenommen ist. Ein fortgesetztes oder fortdauerndes, oder ein Geschäfts- oder Gewohnheitsdelikt ist überall dort begangen, wo eine einzelne Handlung vorgenommen wurde, aus denen das Delikt sich zusammensetzt.

Das Preßvergehen ist dort begangen, wo die Druckschrift ausgegeben und verbreitet wird.[2])

Eine strafbare Handlung ist im Gebiete Bulgariens begangen, mag dabei auch das Ausland als Begehungsort angesehen werden, da das „Gebiet“ im strafrechtlichen Sinne ein Staatsgewaltsgebiet aber kein Staatslandsgebiet ist; es dehnt sich soweit aus, soweit die Strafgewalt des

---

[1]) Birkmeyer 176.

[2]) v. Liszt 140; Binding 421, 424.

Staates reicht.[1]) Zum Gebiete Bulgariens im Sinne des § 3 gehört zunächst das Staatslandsgebiet im verfassungsmäßigen Sinne, also das ganze Territorium, das das heutige Fürstentum samt der einverleibten Provinz Ost-Rumelien umfaßt. Der Begriff des „Gebietes" im Sinne des Strafgesetzes deckt sich noch lange nicht mit dem des Landesgebietes, vielmehr gehören hierher auch alle ausländischen Landesgebiete, in denen die inländische Strafgewalt dauernd etabliert ist, z. B. die im Auslande bestehenden Konsulargerichtsbezirke. Zum Gebiet Bulgariens gehören weiter kraft völkerrechtlicher Grundsätze die Küstengewässer,[2]) sowie die Luftsäule über dem Staatsgebiete, soweit sie vom Lande durch Waffengewalt beherrscht werden kann; ferner die unter bulgarischer Flagge fahrenden Schiffe.[3]) Was an Bord des Schiffes geschieht, gilt juristisch als im Inlande geschehen. Im strafrechtlichen Sinne kommt das Schiff mehr als wandelbares Gewaltsgebiet, aber nicht als wandelbares Territorium in Betracht.[4]) Völkerrechtlich ist der Grundsatz fast allgemein anerkannt, daß die inländischen Kriegsschiffe und Staatsschiffe auf offener See oder in fremden Häfen und Gewässern ausschließlich unter inländischer Strafgewalt stehen, dagegen die inländischen Handels- und Privatschiffe in fremden Häfen und Gewässern stehen prinzipiell unter der fremden Strafgewalt. Teile des Staatsgebietes im völkerrechtlichen Sinne sind auch die Kolonien und Dependenzen.[5]).

Zum Gebiete des Inlandes gehört weiter das durch die inländischen Truppen okkupierte oder besetzte ausländische Gebiet in Kriegszeiten.

Grundstücke, welche ein fremder Staat im Inlande erworben hat, sind nicht als exterritoriale zu betrachten — sie stehen nicht unter fremder, sondern inländischer Straf-

[1]) Binding 406.
[2]) Rivier 133.
[3]) Rivier 132.
[4]) Binding 409.
[5]) Rivier 138.

gewalt. Die im Hôtel eines fremden Gesandten verübte strafbare Handlung unterliegt unserer Strafgewalt.

Welche Personen, die im Inlande delinquieren, nicht unter der inländischen Strafgewalt stehen, darüber siehe unten.

2. Die im Auslande von Inländern verübten Verbrechen.

Das bulgarische Strafgesetz im § 5 erkennt vollkommen das Personalprinzip an. Es bestimmt, daß jeder bulgarische Untertan, der im Auslande ein Verbrechen begeht, nach dem einheimischen Rechte bestraft wird. Er wird prinzipiell für jede auswärts begangene Handlung im Inlande verantwortlich. Wann eine strafbare Handlung als im Auslande begangen gilt, ist auf negative Weise festzustellen: im Auslande sind alle strafbaren Handlungen begangen, die nicht im Inlande begangen sind. Nicht alle im Ausland verübten Verbrechen fallen hierher, es gibt ausländische Verbrechen, d. h. im Auslande begangene, die unter inländischer Strafgewalt stehen — Verbrechen, die dem Konsulargerichte unterstehen.

Als Inländer gilt jeder bulgarische Untertan, die Nationalität kommt nicht in Betracht: der Begriff ist ein rein staatsrechtlicher — bulgarischer Untertan kann ein Türke, Grieche, Albanese usw. sein. Wer die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt, bestimmt sich nach dem Gesetze über Erwerb und Verlust der bulgarischen Staatsangehörigkeit vom 19. Dezember 1903. Das Domizil hat hier keine Bedeutung, es kommt nicht darauf an, ob der Inländer im Inland oder Ausland sein Domizil begründet hat. Unrichtig ist weiter, als Inländer alle Personen zu bezeichnen, die unter der inländischen Strafgewalt stehen, denn es gibt viele Personen die unter unserer Strafgewalt stehen, die aber nicht bulgarische Untertanen sind.

Auf die Frage, für welche Zeit die Eigenschaft als „bulgarischer Untertan“ vorausgesetzt wird, gibt das Gesetz keine ausdrückliche Antwort. Es fragt sich hier, ob der Täter zur Zeit der Tat oder zur Zeit der Verfolgung, oder in beiden Zeitpunkten, oder endlich bald zur Zeit der Be-

gehung, bald zur Zeit der Verfolgung bereits bulgarischer Untertan sein soll. Je nachdem sind theoretisch verschiedene Endscheidungen der Frage möglich. Es kann die Begehungszeit der Tat als maßgebend betrachtet werden: war der Täter zu dieser Zeit bulgarischer Untertan, so wird er im Inlande als Inländer betrachtet, mag er auch später zur Zeit der Verfolgung schon die bulgarische Staatsangehörigkeit verloren haben. Es kann die Zeit der Verfolgung, beziehungsweise Verurteilung maßgebend sein, dann kommt es darauf an, ob der Täter zur Zeit der Verfolgung bulgarischer Untertan ist — was auch im § 10 zutrifft (siehe unten). Es bleibt unbeachtet, ob er zur Begehungszeit der Tat bulgarischer Untertan oder Ausländer war. Es kann gefordert werden, daß die delinquierende Person gleichzeitig zur Zeit der Begehung und Verurteilung der strafbaren Handlung die Eigenschaft als bulgarischer Untertan besitzen müsse. Es ist aber endlich möglich, daß jede Person, welche zur Zeit der Tat oder zur Zeit der Verfolgung die inländische Staatsangehörigkeit besaß, als bulgarischer Untertan zu bestrafen sei. In den §§ 4, 5, 6, 10, wo das Wort „bulgarischer Untertan" vorkommt, unterliegt es keinem Zweifel, daß der Gegensatz zwischen bulgarischen Untertanen und Ausländern sich auf die Zeit der Tat bezieht und daß die Zeit der Begehung als maßgebend angesehen werden soll. Als Beweis dafür dient auch die Ansdrucksweise des Gesetzes; es sagt: „Der bulgarische Untertan" begeht. Daraus folgt aber, daß § 5 keine Anwendung findet, wenn der Täter zur Begehungszeit der Tat kein bulgarischer Untertan war und daß der § 5 nicht angewendet werden kann, wenn der Täter nach der Begehung der strafbaren Handlung die bulgarische Staatsangehörigkeit angenommen hat. Andererseits: hat der Täter später nach der Begehung der Tat die bulgarische Staatsangehörigkeit verloren, dann kann er gleichfalls von dem inländischen Staate bestraft werden; durch Wechsel der Staatsangehörigkeit geht nicht der bereits entstandene Strafanspruch des Inlandes unter.[1])

[1]) Binding 414; Finger 168; v. Liszt 110; Bar 269; Olshausen 63.

Was über die Änderung der Staatsangehörigkeit des Täters vom Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung bis zu dem Zeitpunkte der Verfolgung bezw. Verurteilung gesagt ist, ist richtig, wenn es sich um die Bestrafung des Täters handelt; handelt es sich aber nicht um Bestrafung, sondern um Auslieferung des Täters, so gilt die entgegengesetzte Regel; hier ist nicht die Zeit der Handlung, sondern die Zeit des Auslieferungsbegehrens maßgebend. Ist der Delinquierende zu dieser Zeit bulgarischer Untertan, so wird er als solcher im Sinne des Gesetzes betrachtet, einerlei ob er zur Zeit der Tat bulgarischer Untertan war oder nicht.

Aus den §§ 3 und 5 geht hervor, daß der bulgarische Untertan nach dem inländischen Strafgesetz bestraft wird, gleichviel, ob er im In- oder Auslande delinquiert hat, wenn seine Handlung von unserem Strafgesetz als Verbrechen bezeichnet wird. Dagegen wird der bulgarische Untertan nach unserem Gesetz nicht bestraft, wenn er im Auslande eine strafbare Handlung begeht, die im Gesetz als Vergehen bezeichnet wird. Die Bestrafung des im Auslande delinquierenden Inländers erfährt jedoch durch § 7 eine Modifikation — der bulgarische Untertan wird nicht bestraft:

1. „Wenn das verübte Verbrechen nach den Gesetzen des Auslandes keine verbrecherische Handlung darstellt". Beweist der Inländer, daß seine Handlung nach den Gesetzen des Ortes nicht strafbar ist, so kommt § 5 nicht zur Anwendung. Der Inländer bleibt auch dann nach inländischem Gesetz straffrei, wenn seine nach dem Gesetze des Ortes strafbare Handlung aus Strafausschließungsgründen straflos bleibt. Außerdem muß die Tat alle Tatbestandsmerkmale enthalten, welche das inländische Gesetz verlangt. Der Inländer wird nach unserem Gesetz nicht verfolgt, wenn unser Gesetz z. B. Widerstand gegen bulgarische Behörde verlangt und der Täter hat im Auslande Widerstand gegen fremde Behörde geleistet, oder wenn unser Gesetz Angriff auf inländische Rechtsgüter, das fremde Gesetz aber Angriff auf ausländische Rechtsgüter verlangt.

Offenbar fällt diese Bedingung weg, wenn die Tat am Begehungsort keinem Gesetz untersteht. Die Tat muß nach den Gesetzen des Auslandes eine verbrecherische Handlung darstellen. Das Gesetz versteht darunter nur die strafbaren Handlungen, die im Gebiete eines Staatswesens vorgenommen sind. Begeht daher der Inländer auf freiem Meer oder auf einem staatslosen Gebiete eine strafbare Handlung, so kann er sich auf § 7 Nr. 1 nicht berufen. Ist die Tat Teilnahme, so muß die Haupthandlung und Teilnahmehandlung nach ausländischen Gesetzen strafbar sein. Das fremde Recht ist auch für die Begehungszeit maßgebend; wenn die Handlung zur Zeit der Begehung strafbar war und später ein neues Gesetz mit rückwirkender Kraft erlassen wird, das die Handlung straflos macht, so bleibt der Urheber auch nach unserem Gesetz nicht strafbar; umgekehrt wird er bestraft, wenn die Handlung zur Begehungszeit straflos war und nachher ein neues Gesetz mit rückwirkender Kraft erlassen wird, das die Handlung für strafbar erklärt. Die Bestimmung des § 7 Nr. 1 gilt nicht, wenn der Inländer eines der in Buch II, Titel I, Kap. XIII und XIV § 216 vorgesehenen Verbrechen begeht. Es handelt sich um Verbrechen der Polygamie und widernatürlichen Unzucht (Päderastie und Bestialität). Dies ist leicht erklärlich und die Verhältnisse in unserem Fürstentum erfordern es sogar. Denn an uns grenzt ein nicht christlicher Staat, der in sittlicher und moralischer Beziehung noch auf sehr niedriger Stufe steht; die Mohamedaner haben einen ganz anderen Begriff von Moral und Sittlichkeit — viele Handlungen, die bei uns unsittlich und strafbar sind, sind in der Türkei erlaubte Handlungen. Unser Gesetzgeber hat sehr recht daran getan, wenn er bestimmt, daß der im Auslande weilende Inländer wegen der in §§ 210, 211, 213, 216 bezeichneten Handlungen im Inlande bestraft wird, wenn dieselben auch am Begehungsort nicht strafbar sind. Es wäre eine große Lücke in unserer Gesetzgebung und eine grobe Verletzung unseres sittlichen Gefühls, wenn diese Bemerkung im Gesetze fehlte.

2. „Wenn von ausländischen Gerichten ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, und gerichtliche Freisprechung, Begnadigung erfolgt, oder aber die Strafe vollstreckt ist." Dadurch wird der prozessuale Grundsatz: „ne bis in idem" auch gegenüber ausländischen Urteilen geltend gemacht. Als ausländisches Gericht ist jedes Gericht zu verstehen, welches nicht das inländische Recht anzuwenden berufen ist. Zu den ausländischen Gerichten gehören darnach nicht nur die im Auslande, sondern auch die im Inlande niedergelassenen Gerichte, welche Organe der fremden Jurisdiktion sind, z. B. Konsulargerichte. Was als „Gericht" des Auslands zu erkennen ist, entscheiden die Gerichtsorganisationsbestimmungen des inländischen Staates: als „Gericht" im Sinne des § 7 Nr. 2 ist eine Behörde zu verstehen, welche administrativ unabhängig ist und zur Anwendung des positiven Rechts berufen ist: ihre Amtstätigkeit soll gesetzlich festgestellt werden, ihre Entscheidungen sollen Rechtsentscheidungen sein. Danach kommen die Polizeientscheidungen oder Verwaltungsentscheidungen nicht in Betracht. Das Urteil muß ein rechtskräftiges sein: liegt ein solches Urteil nicht vor, so ist die Verfolgung bezw. Bestrafung des Inländers im Inlande dadurch nicht abgewendet; z. B. das ausländische Gericht hat bloß eine Strafe auf Grund eines Strafbefehls vollzogen, oder es hat einen Beschluß, die Verfolgung einzustellen, erlassen. Ob das Urteil rechtskräftig ist oder nicht, entscheidet sich nach den Bestimmungen des Strafprozesses des ausländischen Staates. Bloß ein rechtskräftiges Urteil genügt noch nicht. Näher bestimmt das Gesetz folgendes: der Inländer soll entweder freigesprochen oder begnadigt sein, oder die im Urteil erkannte Strafe verbüßt haben. Die Freisprechung kann eine endgültige oder vorläufige sein (absolutio ab instantia). Was die Begnadigung betrifft, so muß sie von der zuständigen Behörde erteilt werden; für die Art und Weise der Erteilung ist das ausländische Gesetz maßgebend. Die Begnadigung kann dagegen eine Abolition oder Amnestie sein. Der Inländer wird im Inlande nicht verfolgt, wenn er die ganze Strafe im Auslande verbüßt hat; hat er aber die

durch ausländisches Urteil festgestellte Strafe nur teilweise verbüßt, so ist die Anwendung des § 5 ohne weiteres zulässig und die Verfolgung und Bestrafung des Inländers im Inlande statthaft. In solchem Falle soll aber der im Auslande verbüßte Teil der Strafe von der im Inlande zu verhängenden Strafe abgerechnet werden. § 9. Die verbüßte Strafe ist aber nicht als Milderungsgrund zu betrachten, wie im § 4 Abs. 2. Ein Inländer, der im Auslande wegen Münzfälschung zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt is, hat bloß drei Jahre im Auslande verbüßt und flieht nach Bulgarien. Hier wird gegen ihn von neuem ein Strafverfahren eingeleitet und auf Zuchthausstrafe von sechs Jahren erkannt, dann hat er — abgesehen von Milderung — § 8 gemäß noch drei Jahre zu verbüßen. Die Abrechnung ist sehr schwierig, wenn verschiedene Strafarten in Frage kommen, z. B. der Inländer wurde mit einer Strafe bestraft, welche unser Strafgesetz nicht kennt. Es fragt sich, wie ist der Teil der fremden, im Ausland verbüßten Strafe bei uns in Abrechnung zu bringen? Im § 9 Satz 2 beantwortet das Gesetz selbst diese Frage: es soll die fremde Strafart durch die entsprechende Strafart unseres Gesetzes und die Höhe der verbüßten Strafe dann nach der neuen dafür eingesetzten Strafe berechnet werden und von der im Inlande erkannten Strafe abgezogen werden. Die Anrechnung und Ersetzung der einen Strafart durch eine andere nimmt der Richter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen vor. Darüber gibt uns das Gesetz keine Regel, und es ist unmöglich, alle fremdrechtlichen Strafarten zu berücksichtigen. Bei der Anrechnung ist wohl möglich, daß die verbüßte Strafe die im Inlande zu verhängende Strafe vollständig tilgt, sodaß im Inlande keine Strafe vollstreckt wird. In gewissen Fällen ist aber wegen der Natur der Strafe keine Anrechnung möglich, z. B. der Täter wird zur Todesstrafe oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Wegen einer teilweisen Vollziehung der im Auslande ausgesprochenen Strafe findet dagegen keine Verfolgung im Inlande mehr statt, wenn die Vollstreckung der Reststrafe nach dem Strafgesetz des fremden Staates verjährt oder erlassen ist.

3. „Wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des fremden Staates verjährt ist." Über den Anfang der Verjährung und über die Verjährungsfrist sind aber die Bestimmungen des fremden Rechts insoweit maßgebend, als die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung nach unserm Strafgesetz noch nicht verjährt ist; es ist also nicht immer die Verfolgung und Vollstreckung möglich, wenn sie nach ausländischen Gesetzen zulässig ist. Daß in diesem Falle auch unser Strafgesetz in Betracht kommt, bestimmt das Gesetz nicht ausdrücklich, aber es gilt als selbstverständlich und bedarf keiner Hervorhebung. Daraus folgt, daß die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung des im Auslande delinquierten Inländers nur dann im Inlande statthaft ist, wenn die Verfolgung und Vollstreckung weder nach ausländischem noch nach inländischem Strafgesetze verjährt ist. Hier ist die entsprechende Anwendung des § 2 al. 2 zulässig.

4. „Wenn der nötige Antrag seitens des Verletzten auf Verfolgung der Tat im Falle, wo dies nach den Gesetzen des fremden Staates erforderlich ist, nicht erfolgte." Begeht der Inländer im Auslande ein Antragsverbrechen, so wird er im Inlande dann bestraft, wenn der nötige Antrag seitens des Berechtigten gestellt ist. Wer antragsberechtigt ist, der auch als „Verletzter" im Sinne des § 7 No. 4 zu verstehen ist, welches Verbrechen antragsbedürftig ist, bestimmt sich nach dem Gesetze des fremden Staates. Das fremde Recht ist auch für die Form und Frist der Antragstellung maßgebend.[1]) Ist das Verbrechen in mehreren Staaten begangen und nur einige derselben betrachten das Verbrechen als Antragsdelikt, so ist die Verfolgung im Inlande ohne Antragstellung ebenfalls unmöglich.[2]) Sind verschiedene Personen als antragsberechtigt bezeichnet, so bedarf es so vieler Anträge, als es Berechtigte gibt.[3]) Ein Antrag gilt als nicht gestellt, wenn er nicht rechtzeitig

[1]) So Binding 446; A. M. Olshausen: Über die Form der Antragstellung gelten die Bestimmungen des inländischen Rechts.

[2]) A. M. Olshausen 71.

[3]) Binding 446.

der zuständigen Behörde überreicht ist, wenn er nicht auf gültige Weise gestellt ist und deshalb zurückgewiesen wird, oder wenn er rechtzeitig zurückgenommen ist. Die Antragstellung ist im Inlande nicht nötig, wenn ein neues Gesetz mit rückwirkender Kraft das bisherige Antragsdelikt nicht mehr als solches betrachtet. Macht aber ein neues Gesetz mit rückwirkender Kraft ein Verbrechen antragsbedürftig, so ist im Inlande Stellung des Antrags nötig. Die begonnene Verfolgung im Inlande wird eingestellt, bis Antragstellung erfolgt.

Liegt eine dieser Bedingungen vor, so ist dadurch der inländische Strafanspruch konsumiert und jede Verfolgung des Inländers nicht mehr zulässig. Ob eine dieser Bedingungen vorliegt, hat der Schuldige zu beweisen, da der Richter das fremde Recht zu wissen nicht verpflichtet ist. Aber nicht immer, wenn § 7 Platz greift, wird der inländische Strafanspruch konsumiert. Ausnahmen davon erlaubt das Gesetz im Falle des § 10, wenn der bulgarische Untertan eine strafbare Handlung begangen hat, die Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht. Dann ist die Verfolgung des im Auslande delinquierenden Inländers zweifach möglich; erstens im Falle des § 5, zweitens im Falle des § 10. Die Bestimmungen der beiden §§ haben das gemeinsam, daß sie im Inlande ein Strafverfahren zulassen, aber in zwei scharf von einander zu unterscheidenden Fällen. Die Einleitung des Strafverfahrens nach § 10 schließt die des Verfahrens nach § 5 aus. Nach Vorschrift des § 5 ist im Inlande das Strafverfahren zulässig, ohne Unterschied, ob eine Haupt- oder Nebenstrafe angewendet wird; nach Vorschrift des § 10 ist dagegen ein Strafverfahren nur zulässig, wenn bloß Nebenstrafe anzuwenden ist. Da die Einleitung des Strafverfahrens im Inlande nach § 5 zulässig ist, wenn § 7 keine Anwendung findet, so folgt daraus, daß die Anwendung des § 10 von der des § 7 abhängig ist, d. h. die Anwendung des § 10 setzt die des § 7 voraus. Daher entsteht die Frage: ist § 10 in allen Fällen anzuwenden, in welchen § 7 anwendbar ist? Das Gesetz beantwortet die Frage verneinend. Es bestimmt,

daß in solchem Falle ein Strafverfahren eingeleitet wird, wenn die Hauptstrafe im Auslande verbüßt oder von der zuständigen Behörde nachgelassen ist. Also findet § 10 nur Anwendung im Falle § 7 Nr. 2 und findet keine Anwendung in Fällen 1, 3, 4.[1]) Danach wird gegen den Inländer nach § 10 die Einleitung des Strafverfahrens unzulässig, wenn er eine ehrenrührige strafbare Handlung im Auslande begeht, die am Orte der Begehung straflos ist, oder wenn die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung nach dem Gesetze des Auslandes verjährt ist, oder wenn der nötige Antrag, falls das Delikt nach dem ausländischen Recht antragsbedürftig ist, seitens des Verletzten nicht erfolgt ist.

Was oben über § 7 Nr. 2 gesagt war, gilt auch hier: es soll ein rechtskräftiges Urteil von dem fremden Gericht vorliegen und entweder die ganze Strafe im Auslande vollstreckt oder die Freisprechung oder Begnadigung erfolgt sein.

Die Einleitung des Strafverfahrens im Sinne des § 10 ist zulässig, wenn die im Ausland begangene Handlung nach dem gegenwärtigen Gesetze die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht — es muß das Verbrechen nach unserem, nicht nach dem Gesetze des fremden Staates ein ehrenrühriges sein. § 10 findet demnach keine Anwendung, wenn das Verbrechen bloß nach ausländischen Rechte mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte des Täters verbunden ist. Es bleibt ohne Belang, ob das Verbrechen Verlust aller oder einzelner Rechte nach sich zieht, ob das Gesetz die Aberkennung speziell, generell, obligatorisch, fakultativ oder von Rechtswegen vorschreibt. Die Nebenstrafe soll durch das im Inlande eingeleitete Strafverfahren anerkannt werden und von dem inländischen Gericht unabhängig, von dem ausländischen Urteil festgestellt werden. Wenn die Nebenstrafe irgendwie von der Hauptstrafe abhängig ist, so hat der inländische Richter in demselben Verfahren auf die Hauptstrafe zu erkennen, welche nach Maßgabe des Gesetzes die Nebenstrafe rechtfertigt.[2])

[1]) Die Stelle ist von Teichmann nicht richtig übersetzt.

[2]) Siehe § 35 Bulg. Strafgesetz.

Die Entziehung der bürgerlichen Rechte soll als Nebenstrafe angesehen werden, deshalb ist die Anwendung des § 10 unstatthaft, wenn der Inländer im Auslande eine strafbare Handlung begangen hat, welche die Entziehung der Fähigkeit zu einer Beschäftigung nach sich zieht, z. B. § 397. Das im Inlande eingeleitete Verfahren geschieht zur Anwendung der Nebenstrafe, es wird also vorausgesetzt, daß der Delinquent die durch die Nebenstrafe entzogenen Rechte besitzt oder besitzen kann, da die Aberkennung nur auf bereits erworbene Rechte oder auf die Möglichkeit, gewisse Rechte zu erwerben, sich bezieht. Daher findet § 10 keine Anwendung, wenn der Täter unmündig ist, demgegenüber die Aberkennung der Rechte § 57 Nr. 6 gemäß unzulässig ist. Die Wirkung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte tritt mit der Rechtskraft des im inländischen Verfahren ergangenen Urteils ein und die im Urteil ausgesprochene Zeitdauer der Aberkennung beginnt an dem Tage, an welchem das Urteil vollstreckt werden kann.[1]) Die Einleitung des inländischen Strafverfahrens ist ausgeschlossen, wenn die im § 72 bestimmte Verjährungsfrist zur Verfolgung abgelaufen ist, die ausländische Bestrafung kann nicht den Lauf der Verjährung unterbrechen.

Wer als „bulgarischer Untertan" im Sinne des § 10 anzusehen ist, siehe oben S. 76—77. Hier gilt dasselbe, was dort ausgeführt ist. Ob aber die Eigenschaft als bulgarischer Untertan zur Zeit der Begehung der Tat oder zur Zeit der Verurteilung vorausgesetzt ist, bestimmt das Gesetz ausdrücklich im § 10, daß die Begehungszeit der Tat maßgebend ist. — § 10 fing an: „Begeht ein bulgarischer Untertan ..." Ein Strafverfahren ist sodann nicht zulässig, wenn dem Täter zur Zeit der Tat die bulgarische Staatsangehörigkeit mangelte. „Bulgarischer Untertan" muß aber der Täter zur Zeit der Verurteilung sein. Dies ist nicht im Gesetze ausdrücklich hervorgehoben, aber es entspricht der ratio legis, da das Gegenteil zu einem zwecklosen Verfahren führt. Für den Angeklagten, der zur Zeit der

[1]) § 35 al. 2.

Verurteilung die bulgarische Staatsangehörigkeit verloren hat, hat die Anwendung der erkannten Nebenstrafe keine Wirkung, da das inländische Urteil nicht mehr vollstreckt werden kann, weil die sachliche Grundlage, die das Urteil zur Voraussetzung hat, weggefallen ist. Deshalb soll das im Inlande eingeleitete Strafverfahren eingestellt werden, wenn inzwischen der Angeklagte die bulgarische Staatsangehörigkeit verloren hat. Bei der Anwendung des § 10 ist meines Erachtens nicht so wichtig, ob der Täter zur Zeit der Verübung des Verbrechens bulgarischer Untertan war oder nicht; er kann zur Zeit der Tatverübung ein türkischer, serbischer oder ein rumänischer Untertan sein; erlangt er aber die bulgarische Staatsangehörigkeit, so kann ihm der Staat die bürgerlichen Rechte, die mit bulgarischer Staatsangehörigkeit verbunden sind, verweigern. Es ist höchst ungerecht, wenn der Person A wegen Verbrechens C im Inlande ihre bürgerlichen Rechte entzogen werden, weil A zur Zeit der Tatverübung bulgarischer Untertan war und wenn der Person B wegen desselben Verbrechens C, das im Ausland von A und B gemeinschaftlich begangen ist, im Inlande ihre durch Annahme unserer Staatsangehörigkeit später erworbenen Rechte anerkannt werden, da die Person B zur Zeit der Tat noch nicht die bulgarische Staatsangehörigkeit erworben hatte.

Die Gesetze des fremden Staates werden auch im Inlande bei der Feststellung des Strafmaßes berücksichtigt — das fremde Recht, falls es mildere Strafe als das inländische vorsieht, bildet einen Milderungsgrund. Aus Billigkeitsgründen bestimmt das Gesetz im § 8, daß die Strafe, mit welcher die strafbare Handlung im Inlande belegt ist, gemindert werden kann, falls das ausländische Gesetz eine mildere Strafe für die Handlung vorschreibt: der Inländer soll also im Inlande nicht strenger bestraft werden als im Auslande, wo er die Tat verübt hat. Die Milderung geschieht nach dem Ermessen des Richters, aber sie darf nicht die im Gesetze vorgeschriebenen Grenzen überschreiten. Die Grenzen, bis zu welcher die Strafe herabgesetzt werden kann, sind im § 61 gegeben. Bestimmt das Gesetz für die

strafbare Handlung einen Mindestbetrag der Strafe, mit welcher die Handlung belegt werden soll, so kann der Richter unter diesen Mindestbetrag um ein Drittel herabgehen. Die mildeste Strafe, mit welcher der Inländer in solchem Falle bestraft werden kann, ist zwei Drittel von der niedrigsten Strafe. Setzt aber das Gesetz eine Minimalstrafe nicht fest, so geschieht die Milderung in folgender Weise: die Todesstrafe kann durch Zuchthausstrafe auf Lebenszeit oder 15 Jahre, die lebenslängliche Strafe kann durch zeitiges Zuchthaus nicht unter 10 Jahren, die zeitige Zuchthausstrafe kann durch Gefängnisstrafe ersetzt werden. Die Geldstrafe kann auf 5 lew (Mark) herabgesetzt werden.

3. Die im Ausland von Ausländern verübten Verbrechen.

Bis jetzt haben wir gesehen, daß die inländische Strafgewalt sich auf die dort begangenen Verbrechen erstreckt, sie erstreckt sich aber auch auf die im Auslande begangenen Verbrechen, die von Inländern verübt sind. Unser Gesetz geht aber noch weiter und bestimmt, daß die Strafgewalt des Inlands auch auf solche Verbrechen sich erstreckt, die im Auslande und von Ausländern begangen sind. Dadurch wird die letzte Schranke der Strafgewalt des Staates beseitigt und das Prinzip der Unbeschränktheit der staatlichen Strafgewalt proklamiert. Die Bestrafung des Ausländers erscheint als Gebot der Gerechtigkeit und der allgemeinen Interessen der Staaten. Es darf kein Verbrecher ungestraft bleiben und der flüchtige Verbrecher soll im Inlande kein Asyl finden und unser Gesetzgeber hat sehr gut getan, indem er diese moderne Anschauung im positiven Rechte zum Ausdruck gebracht hat.

Im § 6 bestimmt das Gesetz, daß der im Ausland delinquierende Ausländer nach unserem Rechte bestraft werden kann, gleichviel ob er im Inland oder Ausland delinquiert hat, ob seine verbrecherische Handlung gegen inländische oder ausländische Rechtsgüter gerichtet ist — es genügt, daß seine Handlung nach unserem Gesetze ein Verbrechen darstellt. § 6 findet danach keine Anwendung, wenn die Handlung des Ausländers nach unserem Gesetze

unstrafbar ist oder ein Vergehen im technischen Sinne darstellt. Diese Bestimmung, wie auch die Bestimmungen in §§ 3 und 5 hat eine allgemeine, eine prinzipielle Bedeutung, d. h. § 6 greift überall dort Platz, wo das Gesetz nicht das Gegenteil ausdrücklich bestimmt. Daß die Anwendung des inländischen Strafgesetzes in der Regel zulässig ist, wenn ein ausländisches Verbrechen vorliegt, können wir daraus schließen, daß das Gesetz nur die Fälle erwähnt, in welchen es nicht anwendbar ist, indem es sein Anwendungsgebiet negativ bestimmt.

Wer Ausländer ist, bestimmt sich auf negative Weise: also jede Person, welche nicht Inländer ist. Ausländer ist kein positiver staatsrechtlicher Begriff.[1]) Hier wie auch im § 5 ist maßgebend die Zeit der Begehung des Verbrechens: der Täter muß nicht zur Zeit der Tat bulgarischer Untertan sein. Daß er später die bulgarische Staatsangehörigkeit erworben hat, ist gleichgültig — im Inlande wird er immer als Ausländer bestraft. Darin, ob der Täter ein inländisches oder ein ausländisches Rechtsgut verletzt hat, macht das Gesetz keinen Unterschied: der Verbrecher wird nach unserem Gesetze bestraft, gleichviel ob durch seine Handlung ein In- oder Ausländer betroffen ist, ob es gegen das In- oder das Ausland gerichtet ist. Wie § 5, so findet auch § 6 keine Anwendung in gewissen vom Gesetze selbst näher beschriebenen Fällen. Die Bedingungen, unter welchen § 6 keine Anwendung findet, also in welchen der im Auslande delinquierte Ausländer nach unserem Gesetze nicht verfolgt wird, enthalten §§ 6 und 7. Danach ist der Ausländer im Inlande nicht verfolgbar: 1. wenn er eine Tat begeht, die nach dem Gesetze des Auslandes keine verbrecherische Handlung darstellt; 2. wenn er vom ausländischen Gerichte rechtskräftig verurteilt ist und gerichtliche Freisprechung, Begnadigung erfolgt oder die Strafe vollstreckt ist; 3. wenn er nicht mehr verfolgt oder bestraft werden kann, weil die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des fremden Staates ver-

[1]) Binding 413.

jährt ist; 4. wenn gegen ihn kein Antrag seitens des Verletzten auf Verfolgung in Fällen, wo dies nach den Gesetzen des Auslandes erforderlich ist, erfolgt; 5. wenn der Antrag der ausländischen Behörde auf seine Auslieferung angenommen ist; 6. wenn er nach unserem Gesetze mit milderer Strafe als Gefängnis bestraft wird und endlich 7. wenn der Justizminister gegen ihn die Einleitung des Strafverfahrens nicht anordnet. In allen übrigen Fällen ist der Ausländer nach unserem Gesetz strafbar. Über 1—4 haben wir schon gesprochen (siehe oben). Uns bleiben noch die letzten drei Voraussetzungen, die die Anwendung des § 6 ausschließen, näher zu erörtern.

Der Staat hält sich für strafberechtigt, wenn keine Auslieferung des Ausländers stattfindet. Dies gilt als selbstverständlich, da die Bestrafung unmöglich ist, wenn der Antrag der auswärtigen Behörde zur Auslieferung des Ausländers von dem Staate angenommen wird. Was den Antrag angeht, so muß er von der zuständigen Behörde ausgehen und in der rechtsüblichen Form gestellt werden; ob dies vorliegt, darüber entscheiden die Gesetze des ausländischen Staates. Dagegen ist gleichgültig, ob der Staat, in welchem das Verbrechen verübt ist, oder ein anderer Staat die Auslieferung verlangt. Ein türkischer Untertan verletzt einen serbischen Staatsbeamten in Macedonien tötlich und flieht nach Bulgarien; die serbische Regierung verlangt von uns seine Auslieferung. Die Auslieferung soll auf Antrag der auswärtigen Behörde erfolgen; wird kein Antrag auf Auslieferung gestellt, so wird der Ausländer im Inlande bestraft, wenn alle anderen Voraussetzungen, die seine Verfolgung ausschließen, nicht vorhanden sind. Unserer Regierung steht es frei, ausgenommen die Fälle, in denen sie zur Auslieferung vertragsmäßig verpflichtet ist, ob sie den Antrag annehmen will oder nicht. Der Staat hat Recht und Pflicht, vom Standpunkt der eigenen Rechtsanschauung ausgehend, zu prüfen, ob die Auslieferung der Gerechtigkeit entspricht und im allgemeinen Interesse der Staatenwelt geschieht, oder ob der Verbrecher im Auslande gesetzlich und seiner Schuld ge-

mäß verurteilt und bestraft wäre. Wer die Auslieferung anordnen soll, darüber fehlt zur Zeit eine gesetzliche Regelung.[1]) Es sind drei Systeme vorhanden: 1. französische-administrative, 2. englische-, ausschließlich gerichtliche, 3. belgische-gerichtliche-administrative. Nach dem ersten System wird die Frage auf administrativem Wege entschieden, nach dem zweiten System wird die Sache ausschließlich durch Gericht erledigt; nach dem dritten System wird die Sache teils auf administrativem, teils auf gerichtlichem Wege erledigt. Praktisch kommt bei uns das französische System zur Anwendung. Es ist aber wünschenswert, daß diese Materie gesetzlich normiert werde und nicht das französische, sondern das belgische System eingeführt wird, das am besten der Sache entspricht, weil es die beiden Momente, welche zu richtiger Entscheidung der Frage nötig sind, das juristische und das politische, in sich vereinigt. Der inländische Staat kann die Auslieferung verweigern, wenn kein Vertrag abgeschlossen ist, durch welchen er zur Auslieferung verpflichtet wird, oder wenn der Ausländer im Inlande bestraft oder freigesprochen ist. Es gibt aber Fälle, in denen das Gesetz die Auslieferung des Ausländers ausdrücklich für unzulässig erklärt. Im § 11 al. 2 bestimmt es, daß der Ausländer wegen politischer Verbrechen nicht ausgeliefert werden dürfe. In solchem Falle wird den politischen Verbrechern im Inlande Asylrecht gewährt. Sie werden dem ausländischen Staate zur Bestrafung nicht ausgeliefert, werden jedoch unter inländische Strafgewalt gestellt. Nach unserem Gesetze sind als politische Verbrechen alle Verbrechen zu fassen, welche gegen Bestand und Sicherheit des Staates, sowie gegen das Staatsoberhaupt und die politischen Rechte der Bürger gerichtet sind. Zu den politischen Verbrechen gehören alle strafbaren Handlungen, welche in Buch II, Teil I, Kapitel I und II unter „Hochverrat" und „Landesverrat" bezeichnet sind. Siehe darüber § 17 Nr. 4 und § 19. Unter Hoch- und Landesverrat versteht das Gesetz zweifellos

[1]) Nikoff 22.

jede strafbare Handlung, die nicht nur gegen unseren, sondern auch gegen fremde Staaten gerichtet ist. Nach der Auffassung des belgischen Rechts wird das Asylrecht meist auf solche Delikte ausgedehnt, welche an sich keine politischen Verbrechen sind, jedoch mit letzteren in Verbindung stehen (sog. Delicts connexes oder complexes).

Jene Ausdehnung des Begriffes der politischen Verbrechen ist nach unserm Gesetze, soweit sie vom Standpunkt der §§ 11 und 17 angesehen werden kann, nicht zu sehen, das Gesetz läßt jedenfalls die Frage offen. In solchen Fällen hängt es von dem Belieben des Staates ab, ob er die Auslieferung eintreten läßt oder nicht. Ist der Staat überzeugt, daß der Täter im Auslande gesetzlich und seiner Schuld gemäß bestraft wird, so kann er den Verbrecher ausliefern, sieht aber der Staat, daß die Bestrafung des Täters unter dem Einfluß des gereizten Nationalgefühls oder unter dem Einfluß der betreffenden regierenden Partei steht, so kann er die Auslieferung verweigern. Das Gesetz kennt weiter nicht die sog. Attentatsklausel, wodurch der Königsmord von dem Asylrecht der politischen Verbrecher ausgeschlossen wird. Die Bestimmung des § 11 al. 2 kann durch Staatsverträge nicht aufgehoben werden.

Abweichend von der Bestrafung des Inländers fordert das Gesetz bei der Bestrafung des Ausländers, daß die von ihm begangene strafbare Handlung nach unserm Strafgesetz mindestens mit Gefängnisstrafe bestraft werden soll. Wegen Verbrechen, die im Inlande mit Haft oder Geldstrafe bestraft werden, wird der Ausländer nicht verfolgt. Entscheidend ist über das Strafmaß unser Gesetz. Maßgebend ist die angedrohte, aber nicht verhängte Strafe. Die Anwendung des § 6 ist danach nicht ausgeschlossen, wenn die verbrecherische Handlung des Ausländers gemäß § 8 mit milderer Strafe als Gefängnis bestraft wird.

Zur Anwendung des § 6 fordert das Gesetz weiter eine Anordnung seitens des Justizministers, durch welche die Einleitung der Strafverfolgung des Ausländers bestimmt wird. Es können alle Voraussetzungen zur Bestrafung des Ausländers vorhanden sein; fehlt jedoch die vorbezeichnete

Anordnung, so bleibt der Ausländer im Inlande unbestraft. Daß der Justizminister nach Belieben die Anordnung treffen kann, ob die Einleitung des inländischen Strafverfahrens stattfinden soll oder nicht, liegt auf der Hand. Es ist nicht davon abhängig und nach der Fassung des Gesetzes ist nicht einzusehen, daß, wenn der Antrag von der auswärtigen Behörde auf Auslieferung nicht angenommen wird, die Einleitung des inländischen Strafverfahrens gegen den Ausländer erfolgen müsse. Der Satz ist bedingt aufzufassen. § 6 findet Anwendung, wenn der Antrag der auswärtigen Behörde nicht angenommen und wenn der Justizminister die Einleitung des Strafverfahrens angeordnet hat. Mit dieser Bestimmung erklärt das Gesetz jedes von Rechtswegen eingeleitete Strafverfahren im Inlande gegen den Ausländer für unzulässig.

Sonst wird der Ausländer also durchaus gleich behandelt wie der im Ausland delinquierte Inländer.

Bei der Feststellung des Strafmaßes wird das Gesetz des Auslandes, wo der Ausländer sein Verbrechen verübt hat, berücksichtigt: ist dort die strafbare Handlung mit milderer Strafe bedroht als nach dem inländischen Gesetze, so kann die Strafe gemildert werden. Die Milderung geschieht nach § 61 (siehe oben). Danach kann der Ausländer nicht strenger als im Auslande bestraft werden. Hat der Ausländer teilweise die im Auslande erkannte Strafe verbüßt, so greift § 9 Platz: der Teil der im Auslande verbüßten Strafe ist auf die im Inlande zu verhängende Strafe in Anrechnung zu bringen. Ausnahmsweise wird die im Auslande verbüßte Strafe nicht angerechnet, wenn der Ausländer eine strafbare Handlung begangen hat, die Anwendung des § 4 nach sich zieht. In diesem Falle betrachtet das Gesetz die verbüßte Strafe als Strafmilderungsgrund. Wenn unser Strafgesetz die Art und Strafe, mit welcher das Verbrechen im Auslande bestraft wird, nicht kennt, so wird sie durch die nach unserm Gesetz entsprechende Strafe ersetzt. Dies hat der Richter nach freiem Ermessen zu tun. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die im Auslande verbüßte Strafe vollständig die im Inlande zu

verhängende Strafe tilgen kann. Die Anwendung des § 6 ist ausgeschlossen, wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach unserm Strafgesetz verjährt ist.

4. Die Anwendung des Strafgesetzes ohne Rücksicht auf Tatort und Nationalität des Täters.

Hierher gehören eine kleine Gruppe von Verbrechen, welche in der Mitte zwischen inländischen und ausländischen Verbrechen stehen. Sie sind im Auslande begangen, werden aber den inländischen Verbrechen gleichgestellt. Wer ein solches Verbrechen begeht, sei es In- oder Ausländer, wird ohne weiteres nach bulgarischem Strafgesetz bestraft, gleichviel, ob die verübte Tat nach den Gesetzen des Auslandes eine strafbare Handlung darstellt, ob der Täter im Auslande verurteilt und bestraft ist, ob er begnadigt oder freigesprochen ist, ob die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach ausländischem Gesetz verjährt ist. Wird das Verbrechen im Auslande mit milderer Strafe bedroht als im Inlande, so findet keine Milderung im Sinne des § 8 statt; hat der Täter teilweise die im Auslande verhängte Strafe verbüßt, so findet keine Anrechnung im Sinne des § 9 statt, wie bei allen anderen ausländischen Verbrechen. Welche Verbrechen hierher gehören, bestimmt § 4; sie sind „Hoch- und Landesverrat", „Fälschung von Geldzeichen", und „Amtsverbrechen".

Über Hoch- und Landesverrat handelt Buch II, Teil II, Kap. I u. II, §§ 98—118. § 4 findet also Anwendung auf alle in §§ 98—118 bezeichneten strafbaren Handlungen. Unter Hoch- und Landesverrat im Sinne des § 4 sind zu verstehen Verbrechen, die nur gegen Güter unseres, nicht des fremden Staates, gerichtet sind, also diejenigen, welche gegen Bestand und Sicherheit unseres Staates oder gegen das Staatsoberhaupt Bulgariens und die politischen Rechte der bulgarischen Staatsangehörigen gerichtet sind. Ist die hoch- oder landesverräterische Handlung gegen einen fremden Staat gerichtet, so greift § 5 oder § 6, nicht aber § 4 Platz, je nachdem, ob der Täter In- oder Ausländer ist. Dagegen ist es gleichgültig, ob ein vollendeter Hoch-

oder Landesverrat oder eine vorbereitete Handlung dazu vorliegt, die in den §§ 98—118 bezeichnet ist[1]). Daß die im Auslande von Ausländern begangene hoch- oder landesverräterische Handlung durch das Völkerrecht gedeckt ist, hindert nicht die Anwendung des § 4. Ein Ausländer, der an einem ausländischen Verein teilnimmt, welcher die Losreisung eines Teiles unseres Staates bezweckt, kann wegen Hochverrat nach unserm Gesetze wohl bestraft werden.

Ein anderes Rechtsgut, das unter besonderen Schutz des § 4 gestellt ist, ist das Geld. Unter „Fälschung von Geldzeichen" fallen alle strafbaren Handlungen, welche in Kapitel VIII, §§ 183—192 bezeichnet sind, also nicht nur Handlungen, die zur Herstellung der unechten Geldzeichen direkt vorgenommen sind, sondern auch Vorbereitungshandlungen im Sinne des § 185 oder Handlungen, welche die vollendete Münzfälschung erweitern oder erleichtern. Als Geldzeichen sind zu verstehen alle im § 189 bezeichneten Wertzeichen. § 4 findet Anwendung nur dann, wenn die Geldzeichen verfälscht sind, die von den bulgarischen Staatskassen angenommen werden. Wenn aber die Geldzeichen verfälscht sind, die von unseren Staatskassen nicht angenommen werden, so findet § 5 oder § 6 Anwendung, wenn im Auslande das Verbrechen begangen ist, oder § 3, wenn es im Inlande begangen ist. Es macht keinen Unterschied, ob die verfälschten Geldzeichen dem In- oder Auslande angehören.

Unter „Amtsverbrechen" versteht das Gesetz zweifellos alle strafbaren Handlungen, die in Kapitel XXIII, §§ 418—445 bezeichnet sind, ausgenommen § 444, der über die von den Advokaten in der Ausübung ihres Berufs begangenen Verbrechen handelt. Der Beamte kann Staats- oder Gemeindebeamter sein, er kann mit einem Staats- oder Gemeindeamt oder mit Angelegenheiten einer der Anstalten und Werkstätten, die nicht dem Staate oder der Gemeinde gehören, die aber unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Staates oder der Gemeinde stehen, betraut

[1]) Binding 428.

sein. Ob er sein Amt in Bulgarien oder im Auslande ausübt, ist gleichgültig; im letzteren Falle muß er dazu legitimiert oder berechtigt sein. Dagegen braucht er nicht dauernd als Beamter stationiert zu sein, es genügt, wenn er einen einmaligen Auftrag zu erfüllen hat. Bulgarischer Beamter kann nicht nur ein bulgarischer Untertun, sondern auch ein Ausländer sein. § 4 sagt: „Bulgarische Untertanen und Ausländer, wenn sie als Beamte Bulgariens eine Handlung . . .“ § 4 findet keine Anwendung, wenn ein Amtsvergehen begangen ist.

Im § 4 Abs. 2 enthält das Gesetz eine Ausnahme von dem in § 7 St.-G. § 14 und § 15 St.-P.-O. anerkannten Prinzip: „non bis in idem“. Die Verfolgung und Bestrafung des Täters ist im Inlande nach § 4 auch dann zulässig, wenn er im Ausland „abgeurteilt und bestraft wurde“. Unter „Aburteilung“ und „Bestrafung“ ist zu verstehen, daß im Auslande, wo der Täter das Verbrechen begangen hat, ein rechtskräftiges Strafurteil ergangen ist und eine Freisprechung oder Begnadigung erfolgt oder die erkannte Strafe ganz oder teilweise vollstreckt ist. Die im Ausland verbüßte Strafe bleibt in solchem Falle aber nicht unbeachtet. Im § 4 Abs. 2 bestimmt das Gesetz, daß eine verbüßte Strafe bei der Bestimmung des Betrages der neuen im Inlande zu verhängenden Strafe als Milderungsgrund betrachtet werden soll. Auf welche Weise die Milderung stattfinden kann, bestimmt § 61. Allerdings findet § 4 keine Anwendung, wenn die Verfolgung und Strafvollstreckung nach unserem Gesetze verjährt ist.

C. Das persönliche Herrschaftsgebiet.

Der Satz, vor dem Gesetze sind alle gleich, findet am meisten Anwendung im Strafrecht. Jeder steht unter der Herrschaft des Gesetzes und niemand kann sich seiner Gewalt entziehen. Aus staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Gründen sind aber gewisse Personen kraft ihrer Stellung, die sie haben, von der Herrschaft des Strafgesetzes und von der Gerichtsbarkeit des Staates befreit. Die Befreiung erfolgt im ersten Falle, weil die betreffende Person strafunfähig ist, im letzten Falle, weil die Person als exterritorial gilt. Im ersten Falle liegt ein persönlicher Strafausschließungsgrund vor, im zweiten ein Ausschließungsgrund überhaupt nicht. Charakteristisch ist in diesem Falle, wie im zweiten, daß gar keine Befreiung der Person von der Herrschaft des Strafgesetzes vorliegt. Die Anwendung des Strafgesetzes ist bedingt ausgeschlossen: es findet soweit keine Anwendung, solange das Exterritorialitätsverhältnis dauert oder soweit ein anderes spezielles Strafgesetz Platz greift. In allen diesen Fällen wird die Rechtswidrigkeit und die Strafbarkeit der Handlung nicht berührt.

Von der Herrschaft unseres Strafgesetzes sind befreit: der Träger der Staatsgewalt (der Fürst), die Mitglieder der Regentschaft und die Volksvertreter.

Die Straflosigkeit des Monarchen war schon in römischer Zeit anerkannt und hat sich bis jetzt erhalten (princeps legibus solutus est). Über die Gründe dieser Exemption sind die Rechtslehrer nicht einig. Einige begründen die Nichtverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes

damit, daß es unfähig sei, ungerechtes zu tun,[1]) weil es an das Gesetz nicht gebunden sei. Andere dagegen sagen, daß das Staatsoberhaupt deshalb unstrafbar ist, weil es als Gerichtsherr nicht eigenem Gerichtszwange unterworfen werden kann. Dritte stellen andere Gründe auf, die meist der Gerechtigkeit entsprechen. Das Staatsoberhaupt ist deshalb unverantwortlich, weil durch die Strafverfolgung und die Strafe die Autorität und der Glanz der Krone arg erschüttert und gedemütigt würde. Durch die Bestrafung des Staatsoberhauptes wird nicht die Person selbst, sondern auch die Staatsgewalt, deren Träger sie ist, sehr nachträglich beeinflußt.

Unser Staatsverfassungsgesetz erkennt auch die Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes an, und es bestimmt in § 8: „Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich (unversehrt)." Diese fürstliche Exemption umfaßt alle Regierungshandlungen des Fürsten, sowie alle seine außerordentlichen Handlungen während seiner Regierung. Wegen dieser Handlung bleibt der Fürst auch nach seiner Abdankung unverantwortlich. Wohl aber ist er wegen seiner nach der Abdankung verübten Handlungen strafrechtlich verantworlich. Er ist weiter auch für diejenigen noch nicht erledigten strafbaren Handlungen, die er vor der Thronbesteigung verübt hatte, nicht mehr verantwortlich von dem Tage an, an dem er als Fürst proklamiert wird. Die Exemption kommt zweifellos dem legitimen Inhaber der fürstlichen Gewalt zu: auf dieselbe kann sich nicht berufen ein Usurpator oder ein Prätendent. Die Exemption erstreckt sich nicht auf den Mittäter, Anstifter, Gehülfen bei der vom Fürsten begangenen Tat. Der rechtswidrige Angriff des Fürsten erzeugt keinen Notwehrzustrnd, d. h. Notwehr ist gegen den Fürsten unzulässig.[2])

Strafrechtlich unverantwortlich sind weiter die Mitglieder der Regentschaft, die nach unserem Staatsver-

---

[1]) Seydel, Bayr. Staatsrecht 154.

[2]) A. M. v. Liszt 115.

fassungsgesetz an Zahl drei sind.[1]) Die Frage ist bestritten; nach der herrschenden Meinung ist der Regent unverantwortlich.[2]) Man überträgt per Analogie die fürstliche Straflosigkeit in vollem Umfange auf den Regenten. Durch die Bestrafung des Regenten wird die Strafgewalt ebenso sehr kompromittiert wie durch die Bestrafung des Fürsten. Die Entscheidung dieser Frage hat unser Staatsverfassungsgesetz ganz außer Acht gelassen. Es ist wünschenswert bei einer Gesetzrevision diese Lücken auszufüllen. Einige betrachten den Regenten als strafrechtlich-verantwortlich — Merkel. Andere dagegen stehen in der Mitte: sie erklären den Regenten für unverantwortlich nur für alle Regierungshandlungen; für alle anderen Handlungen, die er als Privatmann vornimmt, ist er wohl verantwortlich, aber nach Beendigung des Regentschaftsverhältnisses — soweit er Regent ist, ist eine Strafklage gegen ihn unzulässig.[3])

Die fürstliche Exemption erstreckt sich nicht auf die Mitglieder der fürstlichen Familie und auch nicht auf den Thronfolger. Dem steht aber nichts entgegen, daß die Mitglieder der fürstlichen Familie einen privilegierten Gerichtsstand haben.

Außer der vollen Unverantwortlichkeit des Fürsten und des Regenten kennt unser Staatsverfassungsgesetz auch die teilweise Unverantwortlichkeit der Mitglieder der Volksvertretung. Im § 93 bestimmt das Verfassungsgesetz: Jedes Mitglied der Volksvertretung hat das Recht, seine Meinung frei auszusprechen und nach eigener Überzeugung und freien Gewissen abzustimmen.

Niemand kann von ihm wegen seiner ausgesprochenen Meinung Rechenschaft verlangen oder gegen ihn eine Strafverfolgung einleiten.

Im ersten Absatz des angeführten Paragraphen proklamiert das Gesetz die freie Meinungsäußerung der Mit-

---

[1]) Siehe § 27 V. G.
[2]) Binding 669; v. Liszt 115; Olshausen § 3.
[3]) G. Meyer 253; Seydel 254.

glieder der Volksvertretung, sei es in der Rede oder in der Abstimmung. Der zweite befreit den Abgeordneten von irgend welcher Verantwortlichkeit. Den Schutz des § 93 genießt jeder Volksvertreter, der Mitglied der Volksvertretung ist — als solcher gilt jeder gewählte Bürger bis zur Ungültigkeitserklärung seiner Wahl. Wenn ein Abgeordneter gleichzeitig als Minister oder Regierungskommissär[1]) in Betracht kommt, so sind die beiden Stellungen als unlösbar zu betrachten: ob er als Minister oder als Regierungsbevollmächtigter oder als Mitglied der Volksvertretung spricht, er ist § 93 gemäß unverantwortlich.[2])

Unter „Meinung" (Äußerung) ist zu verstehen jede Kundgebung einer Ansicht; sie kann durch Handlung oder Unterlassung geschehen. Nur auf solche Delikte, die durch Äußerungen des Abgeordneten begangen werden können, erstreckt sich die Unverantwortlichkeit des Abgeordneten. Danach ist das Mitglied der Volksvertretung verantwortlich, wenn er durch seine Äußerungen eine verbrecherische Handlung, die kein Wortdelikt ist, angestiftet hat, z. B. er bleibt unverantwortlich wegen aller Verbalinjurien gegen Fürst oder Mitglieder der fürstlichen Familie; er ist aber verantwortlich, wenn er durch seine Äußerung zum Mord des Fürsten oder eines andern anstiftet und später der Mord ausgeführt wird. In diesem Falle ist die Tat des Abgeordneten keine Äußerung mehr. Eine solche Äußerung liegt nicht vor, wenn der Volksvertreter in der Versammlung sich Tätlichkeiten erlaubt. Die Äußerung kann schriftlich bezw. drücklich oder mündlich sein. Ob sie aber durch gesprochene Worte ersetzt werden kann, ist streitig. Man sagt, in solchem Falle liegt keine Äußerung vor.[3]) Auf die Ausdrucksweise der Äußerung kommt es nicht an; auch eine pantomimische Kundgebung kann wohl Äußerung sein, trotzdem ist aber der Abgeordnete verantwortlich, weil jene Äußerung gewöhnlich nicht als eine in der Ausübung des Berufes als Abgeordnete getane betrachtet werden

[1]) Siehe §§ 90, 91 V. G.

[2]) Binding 674; A. M. Olshausen 19.

[3]) Binding 675; Finger 437; Frank Nr. 11; Olshausen 79.

kann. Daß nur die von Abgeordneten in der Ausübung des Berufes gemachten Äußerungen hierher gehören, versteht sich von selbst, wenn es auch im § 93 nicht ausdrücklich hervorgehoben ist. — Wann aber dies der Fall ist, ist eine Tatfrage und im allgemeinen nicht zu bestimmen. Alle Reden, welche im Plenum oder in der Kommission oder Deputation, die auf verfassungsmässigem Wege aus den Mitgliedern der Volksvertretung gebildet ist, gehalten sind, gehören grundsätzlich hierher. Außerdem können weitere Äußerungen stattfinden, die unter einzelnen Mitgliedern der Volksversammlung gewechselt werden. Dagegen auf die Äußerungen, welche der Abgeordnete in einem Falle getan hat, in welchem er nicht als Abgeordneter tätig war, erstreckt sich nicht das Privileg des Abgeordneter auf Redefreiheit. Er ist dagegen verantwortlich für die Äußerungen, die er in dem Rechenschaftsbericht an seine Wähler, in den Privatunterhandlungen mit anderen Abgeordneten und in den Parteireden gemacht hat. Strafrechtlich unverantwortlich ist der Abgeordnete bei der Ausübung seines Stimmrechts, wenn die Abstimmung innerhalb der Volksversammlung, d. h. im Plenum oder in der gesetzmäßig bestimmten Abteilung (Kommission oder Deputation) erfolgt ist. Die Abstimmung kann schriftlich oder mündlich und soll im Sinne des Staatsverfassungsgesetzes erfolgen. Die Unverantwortlichkeit des Abgeordneten bezieht sich nicht auf verfassungswidrige Abstimmungen. Wie bei dem Fürsten, so auch hier, bildet die Unverantwortlichkeit des Abgeordneten im Sinne des § 93 einen persönlichen Strafausschließungsgrund. Danach läßt sich Notwehr und Teilnahme als zulässig bezeichnen. Gegen Abgeordnete ist Notwehr statthaft; der Anstifter, Gehülfe, Mittäter können bestraft werden, wenn der Abgeordnete ein Delikt begeht, für welches er gemäß § 93 nicht verantwortlich ist. Weiter ist unstatthaft Retorsion im Sinne des § 237 St. G., da die Aufrechnung der Strafe voraussetzt, daß beide Teile bestraft werden können. Ist aber die eine Partei wegen Strafausschließungsgründen unbestraft, wie der Abgeordnete, so ist die Retorsion ausgeschlossen.

In allen übrigen Fällen, wo § 93 keine Anwendung findet, ist der Abgeordnete strafrechtlich verantwortlich. Jedoch die strafrechtliche Verfolgung und Verhaftung des Abgeordneten ist durch §§ 95, 96[1]) modifiziert. Durch dieselben ist das Privileg der Unverfolgbarkeit des Abgeordneten statuiert. Nach § 95 ist die Verfolgung des Abgeordneten ausgeschlossen, der ein Verbrechen oder Vergehen während der Sitzung der Volksversammlung begangen hat, wenn keine dazu erforderliche Zustimmung der Volksvertretung vorliegt. Der Abgeordnete bleibt solange unverfolgbar, solange die betreffende Zustimmung fehlt, welche die Einleitung des Strafverfahrens erst ermöglicht. Es folgt daraus, daß die Strafverfolgung des Abgeordneten während der Sitzung der Volksversammlung von Rechtswegen, sei es durch Klage der Staatsanwaltschaft oder des Verletzten unzulässig ist. Die Entscheidung der Volksversammlung darüber soll in derselben Session erfolgen, in welcher das Verbrechen oder Vergehen begangen ist; die im nächsten Jahre von neuem berufene Volksversammlung kann nicht die frühere Entscheidung ändern oder aufheben. Das Delikt soll in der Zeit von der Eröffnung bis Schluß der Volksversammlung verübt worden sein. § 95 findet keine Anwendung, wenn das Delikt früher oder später als dieser Termin verübt ist. Dagegen ist die Verfolgung nach § 96 und die Verhaftung des Abgeordneten wegen Verbrechen, die er nicht während der Sitzung der Volksversammlung verübt hat, fünf Tage vor der Eröffnung und während der Sitzung der Volksversammlung ohne Zustimmung derselben

[1]) § 95 V. G. Ist ein Verbrechen oder Vergehen, das von den Gesetzen vorgesehen ist, von einem Abgeordneten in der Sitzung der Volksversammlung verübt worden, so kann der Schuldige nur mit Zustimmung der Volksversammlung vor Gericht gestellt werden. § 96 V. G. Fünf Tage vor Eröffnung und während der ganzen Dauer der Sitzungen darf kein Mitglied der Volksversammlung verhaftet oder gerichtet werden, außer den Fällen, in welchen er solcher Verbrechen sich schuldig macht, auf welche das Strafgesetz die schwerste Strafe setzt. In diesen Fällen muß nun die Verhaftung der Volksversammlung unverzüglich gemeldet werden und zur Einleitung des Strafverfahrens bedarf es ihrer Zustimmung.

ausgeschlossen. Also wann und wo der Abgeordnete die strafbare Handlung begangen hat, ist gleichgültig. Nach dem Schluß der Session ist aber die Verfolgung und Verhaftung des Abgeordneten wohl zulässig ohne Zustimmung der Volksversammlung. Ausnahmsweise ist weiter während der Sitzungsperiode der Volksversammlung die Verfolgung und Verhaftung des Abgeordneten statthaft, wenn solche Dilekte begangen sind, die mit den schwersten Strafen belegt sind. In diesen Fällen ist die Verhaftung ohne weiteres von Rechtswegen zulässig, jedoch muß darüber der Volksvertretung unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Die Einleitung des Strafverfahrens bedarf aber auch hier der Zustimmung der Volksversammlung. Zu beachten ist, daß die Verweigerung der Zustimmung seitens der Volksversammlung im § 95 überhaupt eine Strafverfolgung des Abgeordneten ausschließt; im zweiten Falle, § 96, dagegen wird die Verfolgung des Abgeordneten nur zeitweilig ausgeschlossen, d. h. vor Eröffnung der Volksversammlung fünf Tage früher bis zum Schluß derselben. Ist die Strafverfolgung eingeleitet vor der Eröffnung, so muß sie am fünften Tage vor der Eröffnung eingestellt werden. Nach dem Schluß der Volksversammlung kann, falls die Volksvertretung keine Zustimmung gegeben hat, von neuem die Strafverfolgung erweitert werden. Nach § 97[1]) ist die Verhaftung des Abgeordneten wegen Schulden nicht statthaft innerhalb der Zeit fünf Tage vor der Eröffnung bis zum Schluß der Nationalversammlung. Ist er vor der Eröffnung verhaftet worden, so muß er nach der Eröffnung freigelassen werden. Also während der Sitzungsperiode der Volksversammlung kann der Abgeordnete weder strafrechtlich noch zivilrechtlich verfolgt werden. Wohl aber ist er während der Sitzungsperiode nur nach den disziplinären Bestimmungen der Geschäftsordnung der Volksversammlung verantwortlich.[2]) Die

[1]) § 97 V.-G. Schuldenhalber darf kein Mitglied der Volksversammlung fünf Tage vor Eröffnung und während der ganzen Dauer der Sitzungen verhaftet werden.

[2]) § 94 V.-G. Die Rechte des Vorsitzenden und die Verantwortlichkeit der Abgeordneten wegen Verletzung der Ordnung und Ruhe in den Sitzungen sind in der Geschäftsordnung der Volksversammlung bestimmt.

Volksversammlung hat das Recht, ihren Mitgliedern disziplinäre Strafen aufzuerlegen, wenn dieselben den Vorschriften der Geschäftsordnung zuwiderhandeln. Eine Straf- oder Zivilgerichtsbarkeit hat die Volksversammlung über ihre Mitglieder nicht.

Aus völkerrechtlichen Gründen sind gewisse Personen von inländischer Gerichtsbarkeit befreit. Sie haben das sogenannte Privileg der Unverfolgbarkeit, aber nicht das Privileg der Straflosigkeit. Sie sind von der Herrschaft des Strafgesetzes nicht eximiert, sie sind straffähig und ihre Handlungen sind strafbar. Von der inländischen Gerichtsbarkeit sind solche Personen solange ausgeschlossen, soweit das Exterritorialverhältnis besteht. Nach Beendigung desselben aber ist die Person für alle Verbrechen verfolgbar, die während der Dauer des genannten Verhältnisses verübt sind. Die Verfolgung ist an dem Tage zu unterbrechen, an welchem die verfolgte Person in das Exterritorialitätsverhältnis tritt, und sie kann wieder aufgenommen werden nach der Aufhebung dieses Verhältnisses. Im Inlande ist die Verfolgung derjenigen Personen ausgeschlossen, welche bei uns als Exterritoriale anerkannt sind. Danach haben nicht das Privilegium der Unverfolgbarkeit die Chefs der Missionen, die nicht bei der bulgarischen Regierung beglaubigt sind. Ein bei der türkischen Regierung akkreditierter Gesandter genießt nicht die Exterritorialität in Bulgarien. Durch die letztere wird die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit der Handlungen dieser Personen nicht berührt, also eine strafbare Teilnahme an der Handlung ist wohl möglich, ebenso ist Notwehr möglich.

Von der inländischen Gerichtsgewalt sind befreit: a) fremde Souveräne,[1]) Mitglieder ihrer Familien, Regenten und die Präsidenten der republikanischen Staaten,[2]) sowie ihre Begleiter. Es ist gleichgültig, ob diese Personen inkognito oder nicht, ob sie in offizieller Mission oder in privaten Angelegenheiten im Inlande weilen. b) die

[1]) Rivier 252.

[2]) Rivier 255 erkennt keinen Anspruch auf Exterritorialität der Präsidenten der republikanischen Staaten an.

fremden Truppenteile,[1]) denen der Eintritt im Inlande gestattet ist. Während ihres Aufenthaltes stehen sie unter der Jurisdiktion ihres Heimatstaates. — Die einzelnen in dienstlicher Stellung befindlichen Militärpersonen haben im Inlande das Privilegium nicht, wenn durch Vertrag nicht das Gegenteil bestimmt ist. Ebensowenig stehen die Kriegsgefangenen unter der Gerichtsgewalt ihres Heimatstaates, sie stehen unter der Jurisdiktion des Staates, in dessen Gewalt sie sich befinden. Unter unserem Gesetze stehen weiter Militärpersonen, die im Inlande als im neutralen Staat entwaffnet oder interniert sind. Unter inländischer Gerichtsgewalt stehen Truppenteile unserer Armee, die ein fremdes Territorium okuppieren. Die fremden Kriegsschiffe,[2]) welche in inländischen Häfen verweilen, genießen die Exterritorialität. Alle verbrecherischen Handlungen, die an Bord eines fremden Schiffes begangen sind, stehen unter dem Gerichtszwange des Staates, dem das Schiff angehört, einerlei, ob es auf freiem Meer oder im inländischen Hafen sich befindet. Gelingt es einer Person, die an Bord eines fremden Kriegsschiffes ein Verbrechen verübt hat, in das Inland zu entfliehen, während sich das Schiff im ausländischen Hafen aufhält, so wird diese Person so behandelt, als ob sie im Auslande delinquiert hätte. Da von unserer Behörde keine obrigkeitlichen Handlungen an Bord eines im inländischen Hafen weilenden fremden Kriegsschiffes vorgenommen werden können, so soll in das Schiff keine Person aufgenommen, die im Inlande rechtmäßig verfolgt wird, oder wenn die Person selbst entflohen ist, so ist sie wieder der inländischen Behörde auszuliefern.[3]) Die Aufnahme von Personen ist aber zulässig und sie dürfen nicht ausgeliefert werden, wenn im Inlande bürgerliche Unruhen und Aufstand herrschen und viele Personen an Bord des fremden Kriegsschiffes Zuflucht gefunden haben. Die Offiziere und Soldaten eines im inländischen Hafen weilenden Kriegsschiffes, welches sich beliebig in die Hafenstadt

[1]) Rivier 211,
[2]) Rivier 211; v. Liszt 107.
[3]) Bar 349.

begeben, haben kein Recht auf Exterritorialität, wenn sie dort in der Stadt Verbrechen verüben.

c) Die Chefs und Mitglieder der im Inlande beglaubigten Missionen, sowie ihre Familienglieder und ihr Geschäftspersonal. Die Bediensteten bei den diplomatischen Agenten und Konsuln genießen nicht die Exterritorialität, wenn durch Vertrag nicht das Gegenteil vereinbart ist. § 55 Str. P. O. Sachen betreffend Handlungen von Personen, die in Diensten von diplomatischen Agenten und Konsuln stehen, unterliegen dem Strafgericht nach allgemeinen Grundsätzen, wenn nicht betreffs derselben in den Verträgen mit auswärtigen Staaten eine Ausnahme gemacht ist. Die im Inlande angestellten Konsuln und ihre Familienglieder werden in der Regel nicht als Exterritoriale betrachtet.[1]) Gewöhnlich aber werden Verträge abgeschlossen, durch welche die Unverfolgbarkeit derselben im Inlande vereinbart wird. Aus dem § 54[2]) schließen wir aber, daß, wenn für die gewöhnlichen Ausländer Exemption von der inländischen Gerichtsbarkeit zulässig ist durch Vereinbarung, dies desto mehr für die Konsuln zuzugeben ist.

d) Gegen die ausländischen Staatsbeamten, welche in Ausübung ihres Amtes das Inland betreten, dürfen während ihres Aufenthalts in demselben von unserer Behörde keine obrigkeitlichen Akte vorgenommen werden. Ein ausländischer Zollbeamter, der Spionage gegen das Inland treibt, kann nicht von unserer Behörde verhaftet werden, wenn er wegen Erledigung der amtlichen Geschäfte sich in das Inland begibt.

Die Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes ist weiter dann ausgeschlossen, wenn die delinquierte Person

---

[1]) Nach Rivier 303, 211 haben die Konsuln, sowie die Angehörigen der christlichen Staaten in außerchristlichen Ländern Anspruch auf Exterritorialität.

[2]) § 54 St. P. O. Ausländer sind für die von ihnen in Bulgarien begangenen Verbrechen den allgemeinen Regeln über den Gerichtsstand unterworfen, sofern nicht eine Ausnahme hiervon in einem Vertrage mit dem ausländischen Staate, dessen Untertanen die Angeschuldigten sind, festgestellt ist.

nach besonderen oder speziellen Strafgesetzen bestraft und verfolgt wird.

§ 3 Nr. 2. Nach besonderen Gesetzen werden verfolgt und bestraft:

1. Die Militärpersonen der Land- und Seemacht für die von ihnen im aktiven Dienste begangenen verbrecherischen Handlungen. § 48 St.-P.-O.: Militärs der Land- und Seemacht unterliegen für die von ihnen im aktiven Dienste begangenen strafbaren Handlungen dem Kriegsgericht mit Ausnahme der unten angegebenen Fälle.

Unter „Militärpersonen" sind zu verstehen: Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten der Land- und Seemacht; sie können im aktiven Dienste oder im Reservedienste stehen. Die Militärpersonen werden vom Kriegsgerichte und nach Militärstrafgesetz nur wegen der von ihnen im aktiven Dienst begangenen strafbaren Handlungen gerichtet: für alle strafbaren Handlungen aber, die nicht während des aktiven Dienstes begangen sind, unterstehen sie den Zivilgerichten und den Zivilstrafgesetzen, § 48 Str.-P.-O., also für alle Delikte, die die Militärpersonen vor dem Eintritt in den aktiven Dienst oder nach der Dienstentlassung verübt haben. Danach ist die Anwendung des Militärstrafgesetzes von zwei Bedingungen abhängig: 1. Das Delikt soll von einer in aktivem Dienste stehenden Militärperson verübt sein; 2. zur Zeit der Verurteilung soll der Delinquent noch Militärperson sein. Eine Ausnahme von der ersten Bedingung enthalten §§ 50 und 52. Nach dem Militärstrafgesetze werden auch Nicht-Militärpersonen oder wie das Gesetz sagt: Personen des „Zivilressorts", die in Kriegszustand erklärt sind, wegen Verbrechen, die in dem bei dieser Gelegenheit erfolgten allerhöchsten Befehl namentlich bezeichnet sind, verurteilt.[1]) Im § 50 sind Ausnahmefälle gegeben, in welchen die delinquierende Militärperson nicht nach Militärstrafgesetz, sondern nach dem Zivilstraf-

[1]) § 52 Str.-P.-O. Personen des Zivilressorts werden dem Kriegsgericht ausschließlich an den Orten überliefert, die in Kriegszustand erklärt sind und nur für diejenigen Verbrechen, die in dem bei dieser Gelegenheit erfolgten allerhöchsten Befehl namentlich bezeichnet sind.

gesetze bestraft wird. Er sagt, daß, wenn eine Militärperson ein Delikt während unbefristeten Urlaubs oder in Reservestellung und überhaupt nicht im aktiven Dienste begeht, so kann dieselbe vom Kriegsgerichte bestraft werden, falls das Delikt offenbar eine Verletzung militärischer Dienstpflichten darstellt. Wenn also eine Militärperson in Urlaub eine strafbare Handlung begeht, die keine Verletzung militärischer Dienstpflichten darstellt, so wird die Person nicht nach Militärstrafgesetz, sondern nach gemeinem Strafgesetz bestraft. Ausnahme von der zweiten Bedingung enthält § 49: Nach dem Militärstrafgesetz kann eine zur Zeit der Verfolgung schon dienstentlassene Militärperson bestraft werden, falls sie während ihrer aktiven Dienstzeit ein Verbrechen im technischen Sinne — also nicht Vergehen — begangen hat, das eine Verletzung militärischer Dienstpflichten darstellt; für alle anderen Verbrechen und alle Vergehen, die die dienstentlassene Person während des aktiven Dienstes verübt hat, ist sie dem Strafgericht des Zivilressorts unterworfen.

Nach dem § 51 können die Personen des Landsturms wegen der von ihnen begangenen Delikte vom Kriegsgericht gerichtet werden, nur insoweit sie im aktiven Dienste stehen und die von ihnen verübten Verbrechen Verletzung militärischer Dienstpflichten darstellen. Im ersten Falle ist gleichgültig, zu welcher Zeit die strafbare Handlung begangen ist: die Person braucht zur Zeit der Verübung noch nicht einberufen zu sein. Ist aber die Person vom aktiven Dienste freigelassen, so kann sie nicht mehr vom Kriegsgericht gerichtet werden, wenn es sich auch um Delikte handelt, die sie im aktiven Dienste verübt hat. Danach ist die angefangene Verfolgung vom Kriegsgerichte einzustellen und die Person ist dem Zivilgericht zu überliefern. Eine Ausnahme davon bildet der letzte Satz des § 51: Personen des Landsturms können nach dem Militärstrafgesetz bestraft werden, wenn sie nicht mehr im aktiven Dienste stehen und wenn ihre Verbrechen Verletzungen militärischer Dienstpflichten darstellen. Für die Vergehen aber, welche auch eine Verletzung militärischer Dienst-

pflichten bilden, wird die Person dem Gericht des Zivilressorts überliefert. Die Gefangenen unterliegen dem Kriegsgerichte so lange, bis sie der Zivilbehörde übergeben werden.

2. Die Geistlichen der christlichen Bekenntnisse wegen der von ihnen begangenen Delikte, falls ein besonderes Gesetz hierfür besteht. § 53. Grundsäzlich aber werden sie nach gemeinem Strafgesetz bestraft. Wegen strafbarer Handlungen, die von dem Geitlichen bei Ausübung seines Dienstes begangen sind, werden die Geistlichen nach dem exarchischen Statut bestraft. Analoges gilt auch für Mohamedaner und andere Konfessionen.

3. Die Minister wegen der von ihnen verübten Verbrechen, die in § 155 V.-G. vorgesehen sind. Der Minister wird wegen a) Hochverrat gegen Vaterland und Fürstentum, b) Verfassungsverletzung, c) Landesverrat, d) Schadens, den er aus Eigennutz dem Fürstentum zugefügt hat, nach dem besonderen Gesetz vom 13. XII. 1880 bestraft.[1])

[1]) Siehe das Gesetz über die Strafe, die wegen der im § 155 V.-G. vorgesehenen Verbrechen verhängt wird.

§ 2. Jedes Verbrechen und Vergehen wird mit derjenigen Strafe bestraft, die vom Gesetze bestimmt ist, bevor es verübt wurde.

Wenn zwischen dem Zeitpunkte der Begehung und dem der Urteilsfällung verschiedene Gesetze erlassen sind, so ist in diesem Falle das mildere anzuwenden.

§ 3. Nach diesem Gesetze werden alle im Gebiete Bulgariens begangenen Verbrechen und Vergehen bestraft, ausgenommen die Fälle:

1. wo eine strafbare Handlung von einem Ausländer begangen ist, der nach den Grundsätzen des Volksrechts Exterritorialität genießt;
2. wo delinquierende Personen nach ihren besonderen Gesetzen verfolgt und bestrafi werden.

§ 4. Bulgarische Untertanen und Ausländer werden nach gegenwärtigem Gesetz beurteilt und bestraft, wenn sie im Ausland das Verbrechen des Hoch- oder Landesverrats oder der Fälschung von Wertzeichen begehen, die von den bulgarischen Staatskassen angenommen werden (Buch II Teil I, Kapitel I, II u. VIII), oder wenn sie als Beamte Bulgariens eine Handlung begehen, die nach gegenwärtigem Gesetze als Amtsverbrechen gilt.

In diesen Fällen werden der bulgarische Untertan oder der Ausländer verurteilt und bestraft, auch wenn sie in jenem Lande, wo das Verbrechen verübt ist, abgeurteilt und bestraft wurden; doch wird die ver-

büßte Strafe bei Bestimmung des Maßes der neuen Strafe in der in § 61 bezeichneten Weise in Betracht gezogen.

§ 5. Außer den in § 4 erwähnten Fällen wird ebenso nach gegenwärtigem Gesetze auch derjenige bulgarische Untertan bestraft, der im Auslande eines der im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Verbrechen begeht.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 finden auch dann auf Ausländer Anwendung, wenn das von ihnen begangene Verbrechen nach gegenwärtigem Gesetze mindestens mit Gefängnis bestraft wird, oder wenn der Antrag der auswärtigen Behörden auf ihre Auslieferung nicht angenommen wurde und der Justizminister die Einleitung der Strafverfolgung anordnet.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 kommen nicht zur Anwendung:

1. wenn das verübte Verbrechen nach den Gesetzen des Auslandes keine strafbare Handlung darstellt;
2. wenn von ausländischen Gerichten ein rechtskräftiges Urteil vorliegt und gerichtliche Freisprechung, Begnadigung erfolgte, oder aber die Strafe vollstreckt ist;
3. wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des fremden Staates verjährt ist und
4. wenn der nötige Antrag seitens des Verletzten auf Verfolgung der Tat in Fällen, wo dies nach den Gesetzen des fremden Staates erforderlich ist, nicht erfolgte.

Anm. Von der Bestimmung in § 7 Nr. 1 wird der bulgarische Untertan ausgeschlossen, der eines der in Buch II, Teil I, Kapitel XIII und XIV § 216 vorgesehenen Verbrechen beging.

§ 8. In den Fällen der §§ 5 und 6 wird die Strafe in der in § 61 bezeichneten Weise gemildert, wenn von den Gesetzen des Landes, wo das Verbrechen begangen

ist, mildere Strafe als nach gegenwärtigem Gesetze vorgesehen ist.

§ 9. In den Fällen der §§ 5 und 6 wird der im Auslande verbüßte Teil der Strafe bei der von bulgarischen Gerichten zu verhängenden Bestrafung immer abgerechnet. Wenn jedoch die ausländischen Gerichte eine von gegenwärtigem Gesetze nicht vorgesehene Strafart verhängten, so wird sie durch die im gegenwärtigen Gesetze entsprechendste ersetzt.

§ 10. Beging ein bulgarischer Untertan im Auslande eine Handlung, die nach gegenwärtigem Gesetze die Entziehung der bürgerlichen Rechte nach sich zieht, so wird zur Anwendung der Nebenstrafe ein Strafverfahren im Falle eingeleitet, wo die Strafe im Auslande verbüßt oder von der zuständigen Behörde nachgelassen ist.

§ 11. Ein bulgarischer Untertan wird dem Auslande zur Verfolgung oder Bestrafung nicht ausgeliefert.

Ausländer werden wegen politischer Verbrechen nicht ausgeliefert.

Thesen.

I.

Der Regent genießt die strafrechtliche Exemtion in demselben Umfange wie der König.

II.

Der Konkursverwalter ist nicht Vertreter der Gläubigerschaft oder des Gemeinschuldners oder der Masse, sondern er bekleidet ein Amt.

III.

Die Regelung des Hypothekenrechts des B.-G.-B. macht die Annahme einer Realobligation erforderlich.

IV.

Zur Okkupation ist die Geschäftsfähigkeit des Okkupierenden nicht erforderlich.

V.

Der Einzelkaufmann kann die Firma seines Geschäfts als Eigentümerin eines Grundstückes eintragen lassen.

VI.

Der Diebstahl ist vollendet mit der Begründung des Gewahrsams des Täters an der Sache, nicht aber mit der Ergreifung der Sache durch den Täter.

Lebenslauf.

Ich, Nikola Slataroff, bin am 25. Mai 1881 zu Gabrovo, als Sohn des Kaufmanns Ch. Slataroff und seiner Ehefrau Guna gebor. Vasileva, geboren. Ich bin griechisch-orthodoxer Religion. Nach Absolvierung der Volksschule meiner Vaterstadt besuchte ich das Staatsgymnasium zu Gabrovo und erlangte im Juni 1901 daselbst das Zeugnis der Reife. Nunmehr bezog ich die Universitäten Berlin und Halle-Wittenberg und widmete mich dem Studium der Rechtswissenschaft, wo ich auch am 13. November d. J. das Examen rigorosum bestand.

Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen folgender Herren Professoren und Privatdozenten: Kohler, Paulsen, Heymann, Möller, Thiele, v. Seeler, Preuss, Heilborn, Seckel, Kipp, Martitz, Casson, Schmoller, Brünner, Stammler, Finger, Rehme, Conrad, Loening, Riehl, v. Brüneck, Schwartz.

Zum Schlusse sei es mir gestattet, meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Finger für sein liebenswürdiges Entgegenkommen meinen innigsten Dank auszusprechen.